



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Sicherheit, Handelserleichterung und Internationale Koordination
Risikomanagement und Sicherheit

Brüssel, 17. April 2012
TAXUD/B2/047/2011 – Rev. 3



ZUGELASSENE WIRTSCHAFTSBETEILIGTE
LEITLINIEN

Annahme durch den CCC-GEN (Fachgruppe AEO) am 17. April 2012

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	5
TEIL 1: Allgemeine Hinweise	7
Abschnitt I - Einleitung	8
Der AEO-Status	8
1.I.1. AEO – Zollrechtliche Vereinfachungen	9
1.I.2. AEO – Sicherheit	10
1.I.3. AEO – Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit	11
1.I.4. Vor der Antragstellung	11
Abschnitt II – Wer kann den AEO-Status beantragen?	13
1. II.1. Wer gilt als „Wirtschaftsbeteiligter“?	13
1. II.2. Wer gilt als „in der Gemeinschaft ansässiger Wirtschaftsbeteiligter“?	14
1. II.3. Wer gilt als Wirtschaftsbeteiligter, der „mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist“?	16
1. II.4. An der internationalen Lieferkette beteiligte Akteure	16
Abschnitt III – Vorteile für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten	19
1.III.1. Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen	20
1.III.2. Vorherige Unterrichtung	21
1.III.3. Summarische Anmeldungen mit reduzierten Datensätzen	21
1.III.4. Weniger Kontrollen von Waren oder Unterlagen	22
1.III.5. Vorrangige Behandlung der für eine Prüfung ausgewählten Sendungen	25
1.III.6. Freie Wahl des Ortes, an dem die Kontrolle vorgenommen wird	25
1.III.7. Indirekte Vorteile	26
1.III.8. Anerkennung als sicherer Handelspartner	27
1.III.9. Bessere Kontakte zu den Zollbehörden	27
1.III.10. Bessere Kontakte und Anerkennung durch andere Behörden	27
Abschnitt IV – Gegenseitige Anerkennung	28
TEIL 2: AEO-Kriterien	30
2.1. Angemessene Einhaltung der Zollvorschriften	30
2.2. Zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht	34
2.3. Nachweisliche Zahlungsfähigkeit	38
2.4. Angemessene Sicherheitsstandards	44

Teil 3: Antrags- und Bewilligungsverfahren	58
Abschnitt I – Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem das AEO-Zertifikat zu beantragen ist	60
3. I. 1. Allgemein	60
3. I. 2. Multinationale Unternehmen und Großunternehmen	60
3. I. 3. Zugänglichkeit zollrelevanter Unterlagen	61
Abschnitt II – Entgegennahme und Annahme des Antrags	62
Abschnitt III- Risikoanalyse und Prüfungsprozess	63
3. III.1 Sammlung und Analyse von Informationen	63
3. III.2. Kleine und mittlere Unternehmen	64
3. III.3. Besondere Wirtschaftstätigkeiten	65
3. III.3.1. Express-Kurierdienste	65
3. III.3.2. Postdienste	66
3. III.3.3. Schienenverkehrsunternehmen	69
3. III.4. Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens	71
3.III.4.1. Allgemeine Hinweise	71
3.III.4.2. Vom Zoll oder anderen staatlichen Behörden zuerkannte Zertifikate/Bewilligungen	73
3.III.4.3. Handelsnormen und Zertifizierungen	77
3. III.5. Mutter-/Tochtergesellschaften mit gemeinsamen Steuersystemen/gemeinsamen Verfahren	78
3. III.6. Risiken und Risikoanalyse	79
3. III.6.1 Risikomanagement des Wirtschaftsbeteiligten	79
3. III.6.2 Risikoanalyse und Prüfung durch die Zollbehörden	80
3. III.7. Prüfung und risikobasiertes Audit	83
3. III.7.1 Aufstellung des Prüfplans	83
3. III.7.2 Prüftätigkeit	84
3. III.7.3 Bewältigung des Restrisikos	84
3. III.7.4 Abschlussbericht und Dokumentation der Prüfung	85
Abschnitt IV – Entscheidung über die Bewilligung des AEO-Status	87
3. IV. 1. Vor der Entscheidung zu beachtende Faktoren	87
3. IV. 2. Die Entscheidung	88
3. IV. 3. Unterrichtung des Antragstellers	88
3. IV. 4. Rechtsbehelfe	88
TEIL 4: Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten	88
Abschnitt I - Informationsverfahren	89
Abschnitt II - Konsultationsverfahren	90

TEIL 5: Verwaltung der Bewilligung	91
Abschnitt I - Überwachung	91
5.I.1. Allgemeine Hinweise	91
5.I.2. AEO-Bewilligungen für mehrere Zweigniederlassungen	94
Abschnitt II - Neubewertung	95
Abschnitt III – Aussetzung	97
Abschnitt IV - Widerruf	99

TEIL 6: Anhänge

1. Fragenkatalog zur Selbstbewertung und Erläuterungen
2. Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen
3. Sicherheitserklärung

ABKÜRZUNGEN

AEO	Authorised Economic Operator - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
AEO C	AEO-Zertifikat – Zollrechtliche Vereinfachungen
AEO S	AEO-Zertifikat – Sicherheit
AEO F	AEO-Zertifikat – Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit
ABl.	Amtsblatt
AC	Account Consignor – geschäftlicher Versender
EG	Europäische Gemeinschaft
EORI	Economic Operator Registration Identification – Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten
EOS	Economic Operator System – System der Wirtschaftsbeteiligten
ERP	Enterprise resource planning - Unternehmensressourcenplanung
EU	Europäische Union
ICA	Issuing Customs Authority – erteilende Zollbehörde
ICAO	International Civil Aviation Organisation - Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMO	International Maritime Organisation - Internationale Seeschifffahrtsorganisation
ISO	International Standard Organisation - Internationale Organisation für Normung
ISO/PAS	International Standard Organisation, Public Available Specification - Öffentlich verfügbare Spezifikation für Sicherheit in der Lieferkette
KC	Known Consignor – bekannter Versender
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MRA	Mutual Recognition Agreement – Abkommen über gegenseitige Anerkennung
MS	Mitgliedstaat der EU
OTIF	Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail – zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
PBE	Permanent Business Establishment – dauernde Niederlassung
RA	Regulated Agent – reglementierter Beauftragter
SAQ	Self-assessment questionnaire – Fragenkatalog zur Selbstbewertung
TAPA	Transported Asset Protection Association – internationale Vereinigung für Sicherheit im Bereich Produktion und Logistik
TAXUD	Generaldirektion Steuern und Zollunion
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe – UN-Wirtschaftskommission für Europa
UPU	Universal Postal Union - Weltpostverein
WCO	World Customs Organisation - Weltzollorganisation
WCO SAFE	World Customs Organisations Safe and Secure Framework of

ZK
ZK-DVO

Standards - Rahmenabkommen der Weltzollorganisation zur
Sicherung des Welthandels
Zollkodex der Gemeinschaften¹
Durchführungsvorschriften zum Zollkodex²

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

² Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

TEIL 1: Allgemeine Hinweise

Eines der wichtigsten Konzepte im Rahmen der Sicherheitsänderungen des Zollkodex der Gemeinschaften³ ist das des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO nach der englischen Bezeichnung „Authorised Economic Operator“).

Die Bestimmungen sind im Detail in den Änderungen der Durchführungsvorschriften für den Zollkodex der Gemeinschaften⁴ festgelegt. Sie basieren auf den bei der AEO-Pilotaktion 2006 gewonnenen Erfahrungen.

Gleichzeitig wurden die AEO-Leitlinien (TAXUD/2006/1450) für die Zollbehörden wie auch für die Wirtschaftsbeteiligten aufgestellt, um ein gemeinsames Verständnis und eine einheitliche Anwendung der neuen Zollvorschriften im Zusammenhang mit dem AEO-Konzept sicherzustellen und Transparenz und Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten. Bei der Erarbeitung der AEO-Leitlinien verfügte man jedoch noch kaum über praktische Erfahrung mit den Bestimmungen; daher war klar, dass die Leitlinien weiter entwickelt und durch Beispiele für vorbildliche Verfahren ergänzt werden müssten, sobald die AEO-Bestimmungen angewendet werden und mehr praktische Erfahrungen vorliegen.

Diese aktualisierte Fassung der AEO- Leitlinien ist das Ergebnis von über vier Jahren praktischer Anwendung des Programms, von Anträgen und Bewilligungen des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in allen 27 Mitgliedstaaten, der in 2008 und 2009 durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und der Erfahrungen, die bei den Verhandlungen mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung des AEO-Zertifikats gewonnen wurden.

Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich, sondern dienen der Erläuterung und Gewährleistung eines gemeinsamen Verständnisses der Zollbehörden und der Wirtschaftsbeteiligten und als Instrument zur Erleichterung der korrekten und einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften für die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durch die Mitgliedstaaten. Zusammen mit seinen Anhängen vermitteln diese Leitlinien einen Überblick über alle wichtigen Instrumente, die im Rahmen der Antragstellung, des Zulassungsverfahrens und der Verwaltung des AEO-Status relevant sind. Die jüngste Fassung der AEO-Leitlinien ist auf der Website Zoll und Sicherheit der GD TAXUD abrufbar unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/aeo/index_de.htm.

Wie benutze ich diese Leitlinien?

Teil 1 der Leitlinien enthält allgemeine Hinweise zum AEO-Programm der EU einschließlich der Vorteile, die mit dem AEO-Status und der gegenseitigen Anerkennung verbunden sind.

³ Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 der Kommission vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

Teil 2 der Leitlinien enthält eine Beschreibung der AEO-Kriterien und der verschiedenen Aspekte der Sicherheitsanforderungen und der Sicherheit der Lieferkette.

Teil 3 der Leitlinien behandelt den allgemeinen Entscheidungsprozess sowohl in Bezug auf die Zollbehörden als auch auf die Wirtschaftsbeteiligten.

Teil 4 der Leitlinien beschreibt die verschiedenen Aspekte des Informationsaustauschs zwischen den Zollbehörden einschließlich der Konsultation.

Teil 5 der Leitlinien behandelt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des bereits zuerkannten AEO-Status einschließlich Überwachung, Neubewertung, Aussetzung und Widerruf.

Teil 6 der Leitlinien enthält alle Anhänge.

Anhang 1 enthält den Fragenkatalog zur Selbstbewertung und die entsprechenden Erläuterungen. Dem Antragsteller wird empfohlen, diesen Fragenkatalog gleich zu Beginn des Antragsverfahrens auszufüllen, da er einen Überblick über den aktuellen Stand seines Unternehmens und seiner Verfahren insbesondere im Zusammenhang mit der Zuerkennung des AEO-Status vermitteln soll.

Anhang 2 enthält die Übersicht „Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen“, die sich sowohl an die Zollbehörden als auch an die Wirtschaftsbeteiligten richtet. Ihr Ziel ist die Erleichterung der Prüfung und Untersuchung zur Gewährleistung der Erfüllung der AEO-Kriterien durch Abgleich der über die Selbstbewertung gewonnenen Informationen mit den festgestellten Risikobereichen. Außerdem werden Beispiele für mögliche Lösungen zur Bewältigung der ermittelten Risiken und Gefährdungen genannt.

Anhang 3 enthält die Mustervorlage einer Sicherheitserklärung.

Abschnitt I - Einleitung

Der AEO-Status

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter kann definiert werden als Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 ZK-DVO, der hinsichtlich seiner zollrelevanten Tätigkeit als zuverlässig gilt und daher EU-weit in den Genuss bestimmter Vorteile kommt.

Auf der Grundlage von Artikel 5a ZK als Folge der Sicherheitsanpassungen kann der AEO-Status jedem Wirtschaftsbeteiligten bewilligt werden, der die folgenden Kriterien erfüllt:

- die bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften;
- ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht;
- die nachweisliche Zahlungsfähigkeit;
- gegebenenfalls angemessene Sicherheitsstandards.

Der AEO-Status wird wie in Artikel 14a Absatz 1 ZK-DVO dargelegt in Form eines Zertifikats erteilt.

Der von einem Mitgliedstaat bewilligte AEO-Status wird von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten anerkannt.

[Siehe auch Teil 1 Abschnitt III „AEO-Vorteile“.](#)

1.1.1. AEO C:

Der AEO-Status in Form eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C) ist für in der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte gedacht, die die verschiedenen einschlägigen Vereinfachungen in Anspruch nehmen möchten, die im Zollrecht vorgesehen sind.

Für die Bewilligung eines AEO C gelten folgende Kriterien:

- bisher nachweisliche Einhaltung der Zollvorschriften;
- ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht;
- die nachweisliche Zahlungsfähigkeit.

Da diese Kriterien für fast alle zollrechtlichen Vereinfachungen gelten, würde der Besitz des Status eines AEO C dazu beitragen, dass der Wirtschaftsbeteiligte leichter Zugang zu den verschiedenen Vereinfachungen hat und diese besser nutzen kann. Beispielsweise wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1192/2008⁵ harmonisierte Vorschriften für die vereinfachten Verfahren eingeführt und dabei die Kriterien für die Bewilligung eines AEO C und für die Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens und eines Anschreibeverfahrens bereits vereinheitlicht. Außerdem wird das Konzept des AEO C/AEO F in den Leitlinien für vereinfachte Verfahren/einzige Bewilligung für vereinfachte Verfahren (TAXUD/1284/2005, Rev. 5.5) uneingeschränkt übernommen.

Der Inhaber des AEO C-Zertifikats genießt folgende Vorteile:

- leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen gemäß Artikel 14b Absatz 1 ZK-DVO, da die Kriterien, die bereits bei der Bewilligung des AEO C-Status geprüft wurden, nicht erneut geprüft werden;
- weniger physische Zollkontrollen und Überprüfungen der Unterlagen als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten mit Ausnahme der Kontrollen, die sich auf Sicherheitsmaßnahmen beziehen;
- vorrangige Behandlung bei einer Kontrolle;
- die Kontrolle kann auf Antrag an einem anderen Ort als dem der beteiligten Zollstelle durchgeführt werden.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1192/2008 der Kommission vom 17. September 2008 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

[Siehe auch Teil 1 Abschnitt III „AEO-Vorteile“.](#)

Für dieses AEO-Zertifikat ist das Kriterium angemessener Sicherheitsstandards keine Voraussetzung. Daher kommen die Inhaber von AEO C-Zertifikaten nicht in den Genuss der AEO-Vorteile, die mit der Sicherheit der internationalen Lieferkette zusammenhängen. In Bezug auf Abkommen über gegenseitige Anerkennung (MRA) mit Drittstaaten wird der AEO-Status in Form eines AEO C-Zertifikats gegenwärtig nicht berücksichtigt.

1.1.2. AEO S:

Der AEO-Status in Form eines AEO-Zertifikats „Sicherheit“ (AEO S) ist für in der EU ansässige Wirtschaftsbeteiligte gedacht, die die verschiedenen Vereinfachungen bei Zollkontrollen in Anspruch nehmen möchten, die mit der Sicherheit zusammenhängen, wenn Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Für die Bewilligung eines AEO S gelten folgende Kriterien:

- bisher nachweisliche Einhaltung der Zollvorschriften;
- ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht. Im Gegensatz zum AEO C braucht der Inhaber des AEO S-Zertifikats nicht über ein Logistiksystem zu verfügen, das zwischen EU-Waren und Nicht-EU-Waren unterscheidet;
- die nachweisliche Zahlungsfähigkeit;
- angemessene Sicherheitsstandards.

Der Inhaber des AEO S-Zertifikats genießt folgende Vorteile:

- mögliche vorherige Unterrichtung über eine Warenkontrolle nach Artikel 14b Absatz 2 ZK-DVO;
- summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen mit reduzierten Datensätzen nach Artikel 14b Absatz 3 ZK-DVO;
- weniger physische Zollkontrollen und Überprüfungen der Unterlagen in Bezug auf Sicherheitsaspekte;
- vorrangige Behandlung bei einer Kontrolle;
- die Kontrolle kann auf Antrag an einem anderen Ort als dem der beteiligten Zollstelle durchgeführt werden.

Der Inhaber eines AEO S-Zertifikats ist als Wirtschaftsbeteiligter anerkannt, der angemessene Maßnahmen zur Sicherung seiner Geschäftsabläufe getroffen hat und daher sowohl aus der Sicht der zuständigen Behörden als auch seiner Handelspartner ein zuverlässiger Partner in der internationalen Lieferkette ist. Der AEO-Status in Form eines AEO S-Zertifikats wird auch in Bezug auf MRA mit Drittstaaten berücksichtigt.

Weitere Sicherheitsstandards, die bei der Ausarbeitung der AEO-Sicherheitsanforderungen geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt wurden,

sind das Rahmenabkommen der Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels (WCO-SAFE) sowie vorhandene verbindlich vorgeschriebene Sicherheitsstandards für den See- und Luftverkehr und der ISO/PAS Standard 28001. Die Einbeziehung des WCO-SAFE-Rahmenabkommens war ein bedeutender Schritt, da die gegenseitige Anerkennung eines sicheren AEO-Status nur auf einer weltweit anerkannten gemeinsamen Basis gewährleistet werden kann. Außerdem fand eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Referaten der Europäischen Kommission statt, um bei der Beantragung des AEO S-Status unnötige Überschneidungen bei den rechtlichen Anforderungen für international bzw. europaweit anerkannte Sicherheitszertifikate für den See-, Luftfracht- sowie den Straßen- und Schienengüterverkehr zu verhindern. Auf diese Weise konnte ein System kompatibler Anforderungen geschaffen werden, das es den Behörden ermöglicht, ihre Sicherheitszertifizierungen gegenseitig anzuerkennen, und damit den Aufwand des AEO S-Antragstellers zur Erfüllung der Anforderungen zu verringern.

[Siehe auch Teil 1 Abschnitt III „AEO-Vorteile“.](#)

1.I.3. AEO F:

Der AEO-Status in Form eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F) ist für in der Gemeinschaft ansässige Wirtschaftsbeteiligte gedacht, die die verschiedenen im Zollrecht vorgesehenen einschlägigen Vereinfachungen sowie die besonderen Vereinfachungen bei Zollkontrollen in Anspruch nehmen möchten, die Sicherheitsaspekte betreffen. Für die Bewilligung eines AEO F gelten folgende Kriterien:

- bisher nachweisliche Einhaltung der Zollvorschriften;
- ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht;
- die nachweisliche Zahlungsfähigkeit;
- angemessene Sicherheitsstandards.

Der Inhaber dieses Zertifikats genießt alle Vorteile, die unter den Punkten I.1 und I.2 dieses Abschnitts aufgeführt sind.

[Siehe auch Teil 1 Abschnitt III „AEO-Vorteile“.](#)

1.I.4. Vor der Antragstellung:

Das AEO-Programm steht **allen Wirtschaftsbeteiligten** unabhängig von der Größe des Unternehmens offen, d. h. auch kleinen und mittleren Unternehmen. Besondere Hinweise für kleine und mittlere Unternehmen sind Teil 3 Abschnitt III.2. „Kleine und mittlere Unternehmen“ der AEO-Leitlinien zu entnehmen.

Die Wirtschaftsbeteiligten sind nicht zum Erwerb des AEO-Status verpflichtet; vielmehr liegt dies in ihrem eigenen Ermessen und richtet sich nach ihrer jeweiligen Lage. Ebenso

wenig sind AEO rechtlich verpflichtet, von ihren Geschäftspartnern den AEO-Status zu verlangen.

Ein Wirtschaftsbeteiligter, der bestrebt ist, den AEO-Status zu erwerben, und einen entsprechenden Antrag stellt, sollte sich darüber im Klaren sein, dass er sein Unternehmen „unter Kontrolle“ haben muss. Dies bedeutet, dass das Unternehmen je nach seiner Geschäftstätigkeit und seines Geschäftsmodells und je nachdem, welches AEO-Zertifikat es erwerben will, in den für die AEO-Kriterien relevanten Bereichen über angemessene Organisationsstrukturen verfügen sollte, mit denen gewährleistet werden kann, dass Risiken im Zusammenhang mit seinen zollrelevanten Tätigkeiten erkannt und vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden können.

„Unter Kontrolle“ kann verschiedene Aspekte betreffen:

Generell bedeutet dies, dass ein Wirtschaftsbeteiligter

- eine klare Vorstellung von seinen Tätigkeiten hat und sich seiner Aufgabe und seiner Strategie bewusst ist, insbesondere in Bezug auf die Tätigkeiten, die die internationale Lieferkette betreffen/tangieren;
- angemessene Organisationsstrukturen eingerichtet hat;
- ein System angemessener interner Kontrollen anwendet;
- über ein Bewertungssystem verfügt, das gegebenenfalls Anpassungen und Verbesserungen an Organisationsstruktur und Prozessen auslöst.

Im Einzelnen sollte ein Wirtschaftsbeteiligter

- etwaige Risiken im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit erkannt und bewertet haben; bei einem Antrag auf ein AEO-Zertifikat sollte darin auf zollrelevante Risiken und/oder Sicherheitsrisiken eingegangen werden;
- Maßnahmen zur Minderung festgestellter Risiken im Wege interner Verfahren und Abläufe sowie angemessener Kontrollmechanismen getroffen haben.

Vor der Einreichung seines offiziellen Antrags sollte der Wirtschaftsbeteiligte unbedingt folgende Schritte unternehmen:

- *Entscheidung, welches AEO-Zertifikat beantragt werden soll* – der Wirtschaftsbeteiligte muss sich von Anfang an über die verschiedenen AEO-Zertifikate im Klaren sein und im Anschluss an eine sorgfältige Bewertung das AEO-Zertifikat beantragen, das am besten auf ihn zugeschnitten ist. Bei dieser Bewertung muss er sich vor allem folgende Frage stellen: „Welche zollrelevanten Tätigkeiten übe ich aus, und in welcher Hinsicht kann ein AEO-Zertifikat für mich von Vorteil sein?“;
- *Benennung einer Kontaktperson* – in den verschiedenen Phasen des Antragsverfahrens werden verschiedene Abteilungen/Mitarbeiter aktiv; daher verlangen die Vorschriften, dass der Wirtschaftsbeteiligte einen Mitarbeiter seines Unternehmens benennt, der als Kontaktstelle für die Zollbehörden fungiert. Es empfiehlt sich, dies bereits vor der offiziellen Antragstellung zu tun. Insbesondere große Unternehmen sollten dafür einen leitenden Mitarbeiter wählen, der über

- Entscheidungsbefugnisse verfügt und das Antragsverfahren überwachen und koordinieren kann;
- *Vorabinformationen der Zollbehörden* – ein frühzeitiger Informationsaustausch und Besprechungen mit den Zollbehörden sparen viel Zeit, wenn das offizielle AEO-Verfahren erst einmal angelaufen ist. Zur Frage, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist, siehe auch [Teil 3 Abschnitt I „Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem das AEO Zertifikat zu beantragen ist“](#);
 - *Zusammenfassung der Informationen verschiedener Abteilungen/Stellen* – bei der Überprüfung der wichtigsten Unterlagen und der Zusammenstellung der verlangten Informationen sollten die zuständigen Stellen sich dessen und ihrer besonderen Verantwortung in Bezug auf den gesamten Prozess der Erfüllung der Anforderungen und der Bewilligung des AEO-Zertifikats bewusst sein;
 - *Selbstbewertung in Bezug auf die AEO-Kriterien* – dem Antragsteller wird dringend empfohlen, anhand des Fragenkatalogs in Anhang 1 eine Selbstbewertung vorzunehmen, in wie weit der Wirtschaftsbeteiligte auf die Einhaltung der AEO-Kriterien vorbereitet ist. Vor dem Ausfüllen des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung ist es ratsam, die Punkte 1-9 der Erläuterungen zum Fragenkatalog zu lesen und bei der Beantwortung des Fragenkatalogs zu berücksichtigen;
 - *Fertigstellung der Antragsunterlagen* – im Anschluss an die bisherigen Schritte können weitere Änderungen am Antrag selbst oder den einzureichenden Unterlagen notwendig werden. Auch wenn dies zusätzliche Zeit erfordert, ist es effizienter, Empfehlungen der Zollbehörden bereits in diesem Stadium zu berücksichtigen;
 - *Offizielle Einreichung des Antrags* – binnen 30 Kalendertagen nach Eingang des Antrags muss die Zollbehörde den Antrag auf seine Vollständigkeit hin untersuchen; anschließend wird ein Prüfverfahren eingeleitet, um festzustellen, ob die Voraussetzungen und Kriterien für die Bewilligung des AEO-Status erfüllt sind. Eine Entscheidung muss in der Regel innerhalb von 120 Kalendertagen nach Annahme des Antrags ergehen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist allerdings von den Zollbehörden um weitere 60 Kalendertage verlängert werden. Eine Fristverlängerung kann auch auf Ersuchen des Antragstellers mit Zustimmung der Zollbehörde gewährt werden.

Abschnitt II – Wer kann den AEO-Status beantragen?

In Artikel 5a Absatz 1 ZK heißt es, der Status des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ kann nach den in den Rechtsvorschriften genannten Kriterien **jedem im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Wirtschaftsbeteiligten** bewilligt werden.

Diese Grundanforderung beinhaltet zwei Bedingungen: Der Antragsteller muss ein Wirtschaftsbeteiligter **und** im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sein.

1.II.1. Wer gilt als „Wirtschaftsbeteiligter“?

Nach Artikel 1 Ziffer 12 ZK-DVO gilt als „Wirtschaftsbeteiligter: eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist“.

Auch die rechtliche Definition des „Wirtschaftsbeteiligten“ beinhaltet wieder zwei Bedingungen: Bei dem Antragsteller muss es sich um eine „Person“ handeln, die mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sein muss.

Nach Artikel 4 Absatz 1 ZK ist eine „Person“:

- eine natürliche Person,
- eine juristische Person,
- eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit im geltenden Recht vorgesehen ist.

Wer als natürliche Person, juristische Person oder als Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gilt, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wird im jeweiligen nationalen Recht festgelegt.

Multinationale Unternehmen setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Tochtergesellschaften und/oder Zweigniederlassungen zusammen.

Eine Tochtergesellschaft besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. es handelt sich um eine einzelne juristische Person, die nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Tochtergesellschaft ansässig ist, in das örtliche Handelsregister eingetragen ist. Möchte eine Muttergesellschaft den AEO-Status für einige oder alle Tochtergesellschaften zuerkannt bekommen, so müssen alle Tochtergesellschaften, die den AEO-Status wünschen, einen eigenen Antrag stellen. Wenn die Tochtergesellschaften jedoch für ihre zollrelevanten Tätigkeiten die gleichen Unternehmensstandards/Verfahren anwenden, kann der in Anhang 1 enthaltene Fragenkatalog von der Muttergesellschaft im Namen aller Tochtergesellschaften ausgefüllt werden, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die erteilende Zollbehörde möglicherweise verlangen wird, alle Unterlagen in ihrer Landessprache zu erhalten.

Bei einer „Zweigniederlassung“ handelt sich hingegen um ein Büro/Geschäftsräume/einen anderen Standort des Unternehmens selbst, die zum Gesamtvermögen des Unternehmens gehören und demnach keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. In diesem Fall stellt die Muttergesellschaft, die den AEO-Status erwerben will, lediglich einen Antrag, in dem alle Zweigniederlassungen in der EU, die keine eigenständigen juristischen Personen oder Personenvereinigungen sind, mit erfasst sind. Zur Frage, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist, siehe auch [Teil 3 Abschnitt I „Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem das AEO Zertifikat zu beantragen ist“](#).

1.II.2. Wer gilt als „in der Gemeinschaft ansässiger Wirtschaftsbeteiligter“?

Nach Artikel 4 Nummer 2 ZK ist eine in der Gemeinschaft ansässige Person:

- (a) im Fall einer natürlichen Person eine Person, die in der Gemeinschaft ihren normalen Wohnsitz hat,
- (b) im Fall einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Person, die in der Gemeinschaft
 - ihren satzungsmäßigen Sitz,
 - ihre Hauptverwaltung oder
 - eine dauernde Niederlassung hat.

Der Begriff der dauernden Niederlassung wird im Musterabkommen im Bereich der Steuern auf Einkommen und Vermögen (OECD-Musterabkommen)⁶ allgemein definiert. Nach Maßgabe dieses Abkommens (Artikel 8) ist die Tatsache, dass eine dauernde Niederlassung in einem bestimmten Mitgliedstaat keine Ertragssteuer zahlt, für ihren Status als dauernde Niederlassung irrelevant. Die Zweigniederlassung kann auch dann als dauernde Niederlassung gelten, wenn sie in einem bestimmten Mitgliedstaat keine Ertragssteuer entrichtet; demnach kann die Muttergesellschaft als „in der Gemeinschaft ansässig“ gelten und folglich die Bewilligung bestimmter im Zollrecht vorgesehener zollrechtlicher Vereinfachungen/eines AEO-Zertifikats beantragen.

Multinationale Unternehmen oder Großunternehmen setzen sich in der Regel aus einer Muttergesellschaft und verschiedenen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen zusammen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ansässig sein können. Auch als dauernde Niederlassung derselben Muttergesellschaft können diese Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten einen unterschiedlichen rechtlichen Status aufweisen, da die Rechtsform, unter der sie in dem Mitgliedstaat tätig sind, von der Form ihrer Tätigkeit und vor allem vom nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats abhängt. Folglich ist es möglich, dass Zweigniederlassungen einer Muttergesellschaft in einigen Mitgliedstaaten eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (d. h. eine eigenständige juristische Person sind, die nach nationalem Recht des Mitgliedstaats im örtlichen Handelsregister eingetragen ist), während andere dauernde Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten nicht als eigenständige juristische Person gelten.

In diesem Fall muss ein Wirtschaftsbeteiligter, der für all seine dauernden Niederlassungen den AEO-Status beantragen möchte, zunächst feststellen, welcher Gruppe diese angehören. Sofern sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder unter die Definition in Artikel 4 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Zollkodex fallen, müssen sie den AEO-Status gesondert in den jeweiligen Mitgliedstaaten beantragen. In allen anderen Fällen können sie den AEO-Status nicht eigenständig beantragen; vielmehr muss die Muttergesellschaft, die nach EU-Recht als juristische Person gilt, einen einzigen Antrag einreichen, in dem alle Niederlassungen mit erfasst sind.

⁶ MUSTERABKOMMEN IM BEREICH DER STEUERN AUF EINKOMMEN UND VERMÖGEN, Artikel 5 – im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Die Zollbehörden sollten ferner beachten, dass für alle Arten von Bewilligungen/Entscheidungen, die ein Wirtschaftsbeteiligter beantragt, die gleichen Bedingungen gelten. So kann z. B. eine Zollbehörde einen Wirtschaftsbeteiligten nicht bei der Beantragung einer EORI-Nummer oder eines örtlichen Zollabfertigungsverfahrens als eigene juristische Person und bei der Beantragung des AEO-Status nach gleichem Recht als Zweigniederlassung betrachten.

Die einzigen Ausnahmen von der Regel, dass ein Unternehmen bei Beantragung des AEO-Status im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sein muss, sind in Artikel 14g ZK-DVO aufgeführt.

1.II.3. Wer gilt als Wirtschaftsbeteiligter, der „mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist“?

Bei der Feststellung, ob ein Antragsteller als „Wirtschaftsbeteiligter“ einzustufen ist, gilt es als weiteren Aspekt zu beachten, ob seine Wirtschaftstätigkeit „unter das Zollrecht“ fällt. Anträge auf Bewilligung des AEO-Status können nur von Antragstellern angenommen werden, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind. Ausgehend von dieser Definition gibt es verschiedene Situationen, in denen ein Wirtschaftsbeteiligter den AEO-Status nicht beantragen kann, weil er keine zollrelevanten Tätigkeiten ausübt, z. B.:

- ein in der EU ansässiger Lieferant, der bereits im freien Verkehr befindliche Waren an einen Hersteller in der EU liefert;
- ein Beförderungsunternehmer, dessen Tätigkeit nur darin besteht, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zu befördern;
- ein Hersteller, der ausschließlich Waren für den EU-Binnenmarkt produziert und dabei bereits im freien Verkehr befindliche Grundstoffe verwendet;
- ein Berater, der in Zollangelegenheiten rein beratend tätig ist/Stellungnahmen abgibt.

Durch diese Definition des Wirtschaftsbeteiligten ist die Befassung „mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten“ nicht auf eine direkte Befassung beschränkt. Wer für den Export bestimmte Waren herstellt, kann – auch wenn die Ausfuhrformalitäten von einer anderen Person erledigt werden – den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beantragen.

Das AEO-Konzept „Sicherheit“ ist eng mit dem Lieferkettenmanagement verknüpft. Wirtschaftsbeteiligte, die der zollamtlichen Überwachung unterliegende Waren abfertigen oder Daten über diese Waren verwalten, können das AEO S-Zertifikat beantragen.

Allerdings gilt es jeden Fall gesondert und unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände zu bearbeiten, die für den jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten relevant sind.

1.II.4. An der internationalen Lieferkette beteiligte Akteure

Unter zollrelevanten Aspekten ist die durchgängige internationale Lieferkette („end-to-end-supply chain“) als der Prozess von der Herstellung von für den Export bestimmten Waren bis zur endgültigen Lieferung dieser Ware an den Käufer in einem anderen Zollgebiet (dies kann das Zollgebiet der Gemeinschaft oder anderes Zollgebiet sein) zu verstehen. Die internationale Lieferkette ist keine eigene genau zu bestimmende Einheit, sondern besteht aus einer Reihe von ad-hoc-Konstrukten, die sich aus Wirtschaftsbeteiligten verschiedener Handelssegmente zusammensetzen. In manchen Fällen sind diese Wirtschaftsbeteiligten alle bekannt und pflegen möglicherweise seit langem Geschäftsbeziehungen, in anderen Fällen können die Wirtschaftsbeteiligten häufig wechseln oder auch nur für einen einzigen Vorgang/eine Sendung in einem Vertragsverhältnis miteinander verbunden sein. Unter praktischen Aspekten ist es daher besser, von „Lieferketten“ als von „der Lieferkette“ zu sprechen, da ein Wirtschaftsbeteiligter nicht nur an einer theoretischen, sondern an vielen praktischen Lieferketten beteiligt sein kann.

In der Praxis können zahlreiche Unternehmen mehrere Funktionen in einer Lieferkette erfüllen und nehmen im Rahmen dieser Funktionen mehrere Verantwortlichkeiten wahr. Bei der Beantragung des AEO-Status muss der Antragsteller darauf achten, dass in seinem Antrag die zollrelevanten Tätigkeiten im Rahmen aller Verantwortungsbereiche in der internationalen Lieferkette angegeben werden.

Die verschiedenen Akteure, die den AEO-Status beantragen können, und ihre zollrelevanten Verantwortlichkeiten in der internationalen Lieferkette lassen sich im Wesentlichen folgendermaßen zusammenfassen:

a) Hersteller

In der internationalen Lieferkette ist ein Hersteller ein Wirtschaftsbeteiligter, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zur Ausfuhr bestimmte Waren produziert. Der Verantwortungsbereich des Herstellers innerhalb der internationalen Lieferkette kann u. a. Folgendes beinhalten:

- Sicherung des Fertigungsprozesses seiner Produkte;
- Sicherung der Lieferung seiner Produkte an seine Kunden;
- Sicherung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zollvorschriften in Bezug auf den Warenursprung.

b) Ausführer

Nach Artikel 788 ZK-DVO gilt als Ausführer eine Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt. Ist der Eigentümer oder der in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer. Der Ausführer kann innerhalb der internationalen Lieferkette u. a. für Folgendes verantwortlich sein:

- Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Ausfuhranmeldung, wenn diese vom Ausführer selbst abgegeben wird;
- Abgabe der Ausfuhranmeldung, falls erforderlich inklusive der Datenangaben der summarische Ausgangsanmeldung;
- Einhaltung der zollrechtlichen Ausfuhrformalitäten, einschließlich handelspolitischer Maßnahmen und gegebenenfalls Ausfuhrabgaben;
- Gewährleistung der sicheren Lieferung der Waren an den Frachtführer, Spediteur oder Zollagenten.

c) Spediteur

Der Spediteur ist derjenige, der für Rechnung eines Ausführers, eines Einführers oder einer anderen Person den Transport von Waren im internationalen Handel organisiert. In einigen Fällen tritt der antragstellende Spediteur als Frachtführer auf und erteilt sich selbst den Beförderungsauftrag (z. B. Konnossement). Zu den typischen Tätigkeiten des Speditors können auch die Beschaffung, Überprüfung und Vorbereitung der für die Einhaltung der Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen zählen.

In die Verantwortung des Speditors innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- Einhaltung der Beförderungsformalitäten
- gegebenenfalls sichere Beförderung der Waren
- gegebenenfalls Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für die summarische Anmeldung.

d) Lagerhalter und sonstige Betreiber von Lagerstätten

Lagerhalter ist derjenige, der nach Artikel 99 ZK eine Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers erhalten hat, oder derjenige, der nach Artikel 51 Absatz 1 ZK und Artikel 185 Absatz 1 ZK-DVO eine Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung von Waren oder sonstige Einrichtung in einer Freizone betreibt.

In den Verantwortungsbereich des Lagerhalters innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- Er sorgt dafür, dass die Waren während ihres Verbleibs im Zolllager oder bei vorübergehender Verwahrung nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden, und erfüllt sonstige Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren oder aus den Bestimmungen über die vorübergehende Verwahrung ergeben;
- er hält die in der Bewilligung des Zolllagers oder der Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung von Waren festgelegten besonderen Voraussetzungen ein;
- er sorgt dafür, dass der Lagerbereich angemessen vor einem Eindringen von außen geschützt wird;
- er sorgt dafür, dass der Lagerbereich angemessen vor unbefugtem Zutritt, gegen den Austausch von Waren und vor Manipulationen an den Waren geschützt ist.

e) Zollagent

Im Sinne dieser AEO-Leitlinien ist der Zollagent ein Zollvertreter nach Artikel 5 des Zollkodex. Ein Zollvertreter handelt für Rechnung einer Person, die an einer

zollrelevanten Geschäftstätigkeit beteiligt ist (z. B. Einführer oder Ausführer). Der Zollvertreter kann entweder im Namen dieser Person (direkte Vertretung) oder in eigenem Namen (indirekte Vertretung) handeln.

In die Verantwortung des Zollagenten innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- Einhaltung der für die betreffende Art der Vertretung geltenden zollrechtlichen Formalitäten bei der Überführung von Waren in ein Zollverfahren;
- bei indirekter Vertretung Verantwortung für die Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Zollanmeldung oder summarischen Anmeldung.

f) Frachtführer

Frachtführer ist derjenige, der die Waren tatsächlich transportiert oder einen Auftrag über die tatsächliche Beförderung der Waren ausführt und z. B. ein Konnossement oder einen Luftfrachtbrief ausstellt.

In die Verantwortung des Frachtführers innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- sichere Beförderung der in seiner Verwahrung befindlichen Waren, vor allem Schutz vor unbefugtem Zutritt zu und Manipulationen an den Beförderungsmitteln und den beförderten Waren;
- rechtzeitige Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Beförderungspapiere;
- Einhaltung der zollrechtlichen Formalitäten;
- gegebenenfalls ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen für summarische Anmeldungen.

g) Einführer

Als Einführer gilt ein Wirtschaftsbeteiligter, der die Einfuhranmeldung abgibt bzw. für dessen Rechnung diese abgegeben wird. Unter allgemeineren Gesichtspunkten des Handels und insbesondere im Hinblick auf den Kern des AEO-Programms sollte die Definition des eigentlichen Einführers breiter gefasst werden (derjenige, der die Einfuhranmeldung abgibt, ist nicht zwangsläufig derjenige, der für das Inverkehrbringen der Waren zuständig ist).

In die Verantwortung des Einführers innerhalb der internationalen Lieferkette können u. a. folgende Aufgaben fallen:

- Festlegung der zollrechtlichen Bestimmung der gestellten Waren, sofern er den Verkehr mit den Zollbehörden selbst abwickelt;
- Verantwortung für die Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Einfuhranmeldung;
- sofern der Einführer die summarische Eingangsanmeldung abgibt, übernimmt er die Verantwortung für die korrekte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen;
- Einhaltung der zollrechtlichen Formalitäten für die Einfuhr von Waren;
- sichere Annahme der Waren, vor allem Schutz vor unbefugtem Zutritt zu und vor Manipulationen an den Waren.

h) Sonstige wie z. B. Terminalbetreiber, Stauer und Frachtpacker.

Abschnitt III – Vorteile für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Das AEO-Zertifikat wird dem Antragsteller im Anschluss an eine eingehende Prüfung des Unternehmens, nicht aber seiner Geschäftspartner ausgestellt. Der bewilligte AEO-Status gilt ausschließlich für den Wirtschaftsbeteiligten selbst und dessen eigene Geschäftstätigkeit – er ist der einzige, der Anspruch auf die Nutzung der Vorteile hat. Dieser Grundsatz gilt generell für alle Arten von AEO-Zertifikaten, die Wirtschaftsbeteiligten mit unterschiedlichen Funktionen in der internationalen Lieferkette bewilligt werden können.

Nach Artikel 5a ZK wird der AEO-Status von allen Mitgliedstaaten anerkannt; daher kann der Inhaber eines AEO-Zertifikats in allen Mitgliedstaaten die gleichen Vorteile nutzen.

Je nach Art des AEO-Zertifikats genießt der Inhaber die im Folgenden aufgeführten Vorteile. Damit die Zollbehörden diese Vorteile gewähren können, sollte der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte dafür sorgen, dass dem Zoll seine EORI-Nummer vorliegt.

1.III.1. Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen

Dieser Vorteil gilt für Inhaber eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C) oder eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F).

Wirtschaftsbeteiligte benötigen keinen AEO-Status, um eine Bewilligung für eine zollrechtliche Vereinfachung zu erhalten. Für die Bewilligung einiger Vereinfachungen ist es jedoch Voraussetzung, dass bestimmte AEO-Kriterien ganz oder teilweise erfüllt werden.

Nach Artikel 14b Absatz 1 ZK-DVO gilt für den Fall, dass ein Inhaber eines AEO-Zertifikats AEO C oder AEO F bestimmte Vereinfachungen beantragt, dass die Zollbehörden die Voraussetzungen, die bereits bei der Erteilung des AEO-Zertifikats geprüft wurden, nicht erneut prüfen.

Die von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu erfüllenden Kriterien sind in den jeweiligen Artikeln der ZK-DVO zu den entsprechenden Vereinfachungen aufgeführt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vereinfachungen:

Anschreibeverfahren und vereinfachte Zollanmeldung – Artikel 253c

Linienverkehr auf dem Seeweg – Artikel 313b Absatz 3 Buchstabe a

Nachweis des Gemeinschaftscharakters /zugelassener Versender – Artikel 373 Absatz 3

Nachweis des Gemeinschaftscharakters /Artikel 324e – Artikel 373 Absatz 3

Vereinfachtes Versandverfahren – Artikel 373 Absatz 3 und Artikel 454a Absatz 5

Kontrollexemplar T5 /Artikel 912g - nicht ausdrücklich angegeben, aber in Artikel 912g Absatz 4 implizit vorgesehen

Der AEO-Status wurde erst nach den anderen Vereinfachungen in ZK und ZK-DVO eingeführt, so dass die meisten Wirtschaftsbeteiligten bereits über die entsprechenden Bewilligungen verfügten, bevor sie den AEO-Status erhielten. Dennoch ist gerade dieser Vorteil für die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bzw. diejenigen, die den AEO-Status beantragen, und mehr noch für die Zollbehörden äußerst wichtig. Bei der Planung von Überwachungsmaßnahmen für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten würden auch die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer erteilter Bewilligungen berücksichtigt, um Doppelarbeit so weit wie möglich zu vermeiden. Damit dieser Vorteil sowohl vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten als auch von den Zollbehörden möglichst effizient genutzt werden kann, sollte Folgendes beachtet werden:

- Da die Vereinfachungen von der Erfüllung bestimmter AEO-Kriterien abhängen, muss das Verhältnis/die Abhängigkeit zwischen der betreffenden Bewilligung und dem AEO-Status während des gesamten Prozesses gewährleistet/aufrechterhalten bleiben; dies gilt nicht nur für die Antragsphase, sondern auch für Überwachung und Neubewertung, wenn die Bewilligung/der AEO-Status bereits zuerkannt wurden;
- die Prüfung der relevanten AEO-Kriterien im Vorfeld der Bewilligung des AEO-Status ist kein „abstraktes“ Unterfangen und stellt stets auf die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten ab. Wenn ein Antrag auf eine bestimmte Bewilligung gestellt wird, sollten die Zollbehörden daher nicht die bereits überprüften Kriterien erneut untersuchen, sondern sich ausschließlich auf neue Aspekte/Anforderungen konzentrieren.

Nähere Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf das Anschreibeverfahren und das vereinfachte Anmeldeverfahren, sind auch den Leitlinien vereinfachte Verfahren/einzige Bewilligung zu entnehmen (TAXUD/1284/2005, Rev. 5.5).

1.III.2. Vorherige Unterrichtung

Dieser Vorteil wird Inhabern der AEO-Zertifikate AEO S und AEO F eingeräumt. Nach Artikel 14b Absatz 2 ZK-DVO gilt Folgendes: Hat ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter eine summarische Anmeldung abgegeben, so kann ihm die zuständige Zollstelle vor Ankunft/Abgang der Waren im/aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mitteilen, dass die Sendung nach einer Analyse des Sicherheitsrisikos für eine weitergehende Warenkontrolle ausgewählt wurde. Diese vorherige Unterrichtung kann vor allem für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die an großen Häfen tätig sind, wichtig sein, da ihnen dies eine bessere Planung ihrer Geschäftsabläufe ermöglicht.

Eine solche Mitteilung erfolgt nur dann, wenn dadurch die Durchführung der Kontrolle nicht gefährdet wird. Die Zollbehörden können aber auch dann eine Warenkontrolle vornehmen, wenn der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte nicht darüber informiert worden ist.

1.III.3. Summarische Anmeldungen mit reduzierten Datensätzen

Dieser Vorteil wird Inhabern der AEO-Zertifikate AEO S und AEO F eingeräumt. Nach Artikel 14b Absatz 3 ZK-DVO dürfen die Inhaber dieser Zertifikate summarische Anmeldungen mit reduzierten Datensätzen abgeben. Die reduzierten Datensätze sind in

Anhang 30A ZK-DVO in Tabelle 5 aufgeführt. Dieser Vorteil ist jedoch auf folgende Wirtschaftsbeteiligte beschränkt:

Empfänger oder Versender mit AEO-Zertifikat AEO S oder AEO F, die die summarische Eingangs-/Ausgangs anmeldung (ENS/EXS) selbst mit Wissen und Zustimmung des Frachtführers einreichen, oder

Frachtführer mit AEO-Zertifikat AEO S oder AEO F, die ENS/EXS für Sendungen einreichen, die unter Kontrolle eines Empfängers oder Versenders mit AEO-Zertifikat AEO S oder AEO F stehen, oder Spediteure oder Zollagenten, die die Anmeldung für Rechnung eines Empfängers oder Versenders mit AEO-Zertifikat AEO S oder AEO F abgeben.

1.III.4. Weniger Kontrollen von Waren oder Unterlagen

Dieser Vorteil wird Inhabern aller Kategorien von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eingeräumt. Laut Artikel 14b Absatz 4 ZK-DVO wird bei Inhabern eines AEO-Zertifikats weniger häufig eine Prüfung von Waren oder Unterlagen vorgenommen als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten. Allerdings können die Zollbehörden die Kontrolle von Sendungen eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beschließen, um einer besonderen Gefährdung Rechnung zu tragen, oder die Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union überprüfen (z. B. im Zusammenhang mit der Produktsicherheit).

Auf der anderen Seite gibt es aber auch Beispiele dafür, dass der AEO-Status selbst bei anderen Kontrollen positiv berücksichtigt wird⁷.

Wichtig ist auch, zwischen Sicherheitskontrollen und Kontrollen der Anwendung anderer zollrechtlich vorgesehener Maßnahmen zu unterscheiden.

Das bedeutet, dass lediglich zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die Inhaber der AEO-Zertifikate AEO S bzw. AEO F sind und die Sicherheitskriterien erfüllen, in den Genuss von weniger Sicherheitskontrollen von Waren oder Unterlagen kommen.

Entsprechend kommen auch nur zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die Inhaber der AEO-Zertifikate AEO C bzw. AEO F sind, in den Genuss von weniger Kontrollen von Waren oder Unterlagen in Bezug auf zollrechtlich vorgeschriebene Maßnahmen. Dies schließt auch weniger Kontrollen an der Eingangs- bzw. Ausgangszollstelle ein und kann auch bei Kontrollen nach der Abfertigung berücksichtigt werden.

Damit der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte diesen Vorteil nutzen kann, sollte in den zollrelevanten Risikomanagementsystemen eine geringere Risikoeinstufung vermerkt

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle.

werden. Zwar ist diese geringere Risikoeinstufung darauf zurückzuführen, dass der AEO-Status stets positiv berücksichtigt wird, doch wird es von der Funktion und den Verantwortlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in der jeweiligen Lieferkette abhängen, in wie weit die Anzahl der Kontrollen reduziert wird.

Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass dieser Vorteil mit der Gesamtrisikobewertung für einen bestimmten Vorgang zusammenhängt. Wenngleich sich der AEO-Status stets vorteilhaft auswirkt, können andere Risikoindikatoren wie das Ursprungsland usw. die Durchführung einer Kontrolle notwendig erscheinen lassen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Grundprinzipien sind beispielsweise folgende Situationen vorstellbar:

a) Summarische Eingangsanmeldung (ENS):

In den meisten Fällen ist der Frachtführer für die Einreichung einer ENS und die Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen zuständig. Sofern er selbst die ENS abgibt und Inhaber eines AEO-Zertifikats AEO F oder AEO S ist, hat er unmittelbar Anspruch auf eine geringere Risikoeinstufung, da seine Systeme und Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherheit der Beförderung, seiner Geschäftspartner und seiner Beschäftigten bereits von den Zollbehörden geprüft wurden. Wenn neben dem Frachtführer auch der Warenempfänger Inhaber eines AEO-Zertifikats AEO F oder AEO S ist, könnte der Umfang der Kontrollen zusätzlich reduziert werden.

Wenn der angegebene Versender außerdem Inhaber eines Zertifikats mit gleichwertigem Status ist, das von den Zollbehörden eines Drittstaates ausgestellt wurde, der von der EU im Rahmen eines entsprechenden Abkommens anerkannt wird (siehe Teil 1 Abschnitt IV „gegenseitige Anerkennung“) hätten alle in der ENS angegebenen Parteien einschließlich derer, die direkte Informationen über die betreffenden Waren haben, entweder von den Zollbehörden der EU oder denen eines Drittstaats im Wege eines vergleichbaren Verfahrens überprüfte Sicherheitssysteme vorzuweisen. Dies würde zur Optimierung der Sicherheit der durchgängigen Lieferkette beitragen und eine weitere Reduzierung der Sicherheitskontrollen ermöglichen.

Denkbar sind auch Fälle, in denen die für die ENS erforderlichen Daten über eine Zollanmeldung (z. B. zum Versandverfahren) übermittelt werden. In wie weit die Kontrollen reduziert werden, wird unter Berücksichtigung der Funktion und der Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure beurteilt. Als Beispiel mag eine Anmeldung zum Versandverfahren dienen, in der die für die ENS erforderlichen Daten enthalten sind, und die von einem Spediteur mit AEO-Status als Hauptverpflichtetem abgegeben wird. In diesem Fall sollte zunächst die Kategorie des AEO-Zertifikats geprüft werden. Ist der Spediteur Inhaber eines AEO C-Zertifikats, kann das Risiko für das betreffende Zollverfahren entsprechend geringer eingestuft werden, da bei der herkömmlichen Anmeldung zum Versandverfahren der Spediteur der Hauptverpflichtete ist. Er trägt (auch finanziell) die Verantwortung für die Warensendung und für die Richtigkeit der

betreffenden Angaben sowie für die Einhaltung der für das Versandverfahren geltenden Bestimmungen von der Abgangszollstelle bis zur Bestimmungszollstelle.

Um eine geringere Risikoeinstufung bei Sicherheitskontrollen zu erhalten, sollte der Hauptverpflichtete allerdings Inhaber eines AEO-Zertifikats AEO S oder AEO F sein.

b) Zollanmeldung mit Sicherheitsdaten für die summarische Ausgangsanmeldung (EXS):

In den meisten Fällen legt der Ausführer die Sicherheitsdaten mit der Ausfuhranmeldung vor. Daher profitiert der Ausführer in der Regel von weniger Sicherheitskontrollen, wenn er Inhaber eines AEO-Zertifikats AEO S oder AEO F ist.

c) Zollanmeldungen (ohne Sicherheitsdaten für ENS/EXS):

- Der Inhaber eines AEO-Zertifikats AEO C oder AEO F ist Zollagent, und der Kunde, den er vertritt, hat keinen AEO-Status. Der Zollagent mit AEO-Status reicht eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein:

Generell sollten die Zollbehörden die Senkung der Risikoeinstufung danach ausrichten, in welchem Umfang der Zollagent mit AEO-Status mit seinem Kunden verknüpft ist. Dies wiederum hängt von der Form der Vertretung ab.

Die Gewährung der Vorteile hängt mit dem Begriff des „Anmelders“ zusammen. Dabei gilt es zu beachten, dass der „Anmelder“ nach Artikel 4 Absatz 18 ZK *„die Person [ist], die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird“*.

Im Falle einer direkten Vertretung ist der Zollagent unmittelbarer Vertreter des Einführers, d. h. er handelt im Namen des Einführers. Daher sind der „Inhaber des AEO-Zertifikats“ (der Zollagent) und „der Anmelder“ (der Einführer) nicht identisch.

Da die Zollbehörden die zollrelevanten Routinemaßnahmen und Verfahren des Zollagenten überprüft haben, sollte sein AEO-Status positiv ins Gewicht fallen. Gleichzeitig gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung, die Echtheit der vorgelegten Unterlagen und die Einhaltung aller Vorschriften im Zusammenhang mit dem Eingang der betreffenden Waren im Rahmen des jeweiligen Verfahrens beim Anmelder (d. h. dem Einführer, der keinen AEO-Status hat) und nicht beim Inhaber des AEO-Zertifikats liegt.

Im Falle einer indirekten Vertretung handelt der Zollagent, der über den AEO-Status verfügt, in eigenem Namen. Er tritt als „Anmelder“ auf, und seine Verfahren zur Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 199 ZK-DVO sind von den Zollbehörden überprüft worden.

- Der Inhaber eines AEO-Zertifikats AEO C oder AEO F ist Einführer und arbeitet mit einem Zollagenten zusammen, der keinen AEO-Status hat. Der Einführer reicht eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ein:

Auch hier sollte das Risikomanagement davon abhängen, in wie weit der Zollagent in den Umgang des Kunden mit den Zollbehörden einbezogen ist.

1.III.5. Vorrangige Behandlung der für eine Prüfung ausgewählten Sendungen

Dieser Vorteil gilt für alle Kategorien von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Nach Artikel 14b Absatz 4 zweiter Unterabsatz ZK-DVO gilt für den Fall, dass die zuständige Zollbehörde nach der Risikoanalyse dennoch eine Sendung mit einer von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegebenen summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung oder Zollanmeldung für eine weitergehende Prüfung auswählt, sie den notwendigen Kontrollen Vorrang einräumt. Das bedeutet, dass die betreffende Sendung als erste kontrolliert wird, wenn ansonsten Sendungen von Wirtschaftsbeteiligten ohne AEO-Status für eine Kontrolle ausgewählt wurden.

Die Gewährung dieses Vorteils hängt unmittelbar vom betreffenden Transportmittel und der Infrastruktur der Hafen-/Flughafeneinrichtung ab.

1.III.6. Freie Wahl des Ortes, an dem die Kontrolle vorgenommen wird

Dieser Vorteil gilt für alle Kategorien von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Nach Artikel 14b Absatz 4 Unterabsatz 2 ZK-DVO kann die Zollkontrolle auf Antrag des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten an einem anderen Ort als der beteiligten Zollstelle durchgeführt werden, an dem sie für ihn mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, wenn die zuständige Zollbehörde zustimmt. Der für die Kontrolle gewählte Ort sollte den Zollbehörden stets die Möglichkeit bieten, alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Außerdem dürfen die Kontrollergebnisse nicht gefährdet werden.

Zwar sieht auch Artikel 239 Absatz 2 ZK-DVO im Rahmen bestimmter Voraussetzungen und Verfahren die Möglichkeit der Wahl der Ortes der Kontrolle für alle Wirtschaftsbeteiligten vor, doch besteht ein Unterschied zwischen den allgemeinen Bestimmungen und der Gewährung eines Vorteils zugunsten eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, da die Zollbehörde bei der Entscheidung über die Annahme des Antrags den Status des Wirtschaftsbeteiligten mit berücksichtigen kann.

Für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind in der Praxis folgende Situationen denkbar:

- Aufgrund seiner Geschäftstätigkeit muss ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter dauerhaft von dieser Option in Kombination mit allen anderen „Möglichkeiten“, die nach dem örtlichen Zollabfertigungsverfahren vorgesehen sind, Gebrauch machen

In diesem Fall reicht der AEO-Status nicht aus, um dem Wirtschaftsbeteiligten die automatische Nutzung des „Anschreibeverfahrens“ und die ständige Abfertigung der Waren auf seinem eigenen Gelände zu gestatten. Vielmehr muss der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte einen gesonderten Antrag auf Bewilligung des „Anschreibeverfahrens“ stellen. Doch soweit die Kriterien übereinstimmen, wird der Wirtschaftsbeteiligte die Bewilligung des Anschreibeverfahrens dank seines AEO-Status sehr viel leichter und rascher erhalten als andere Wirtschaftsbeteiligte. Dabei ist auch zu beachten, dass das „Anschreibeverfahren“ für bestimmte Waren gewährt wird, die in der Bewilligung einzeln aufgeführt sind.

- Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter kann für bestimmte Vorgänge im Einzelfall die Verlegung der Kontrolle an einen anderen Ort beantragen

In diesem Fall haben die Zollbehörden den AEO-Status des Antragstellers zu berücksichtigen und, sofern keine anderen Umstände dagegen sprechen, die Durchführung der Kontrolle an dem vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gewählten Ort zu genehmigen. In dieser Situation können der AEO-Status und die Informationen, über die die Zollbehörden bereits verfügen, als Vorteil genutzt werden, den andere Wirtschaftsbeteiligte nicht genießen.

1.III.7. Indirekte Vorteile

Wichtig ist auch, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter neben den zollrechtlich vorgesehenen direkten Vorteilen weitere Vorteile nutzen kann, die nicht unmittelbar mit den zollrelevanten Aspekten seiner Tätigkeit zusammenhängen. Zwar gelten diese als „indirekte“ Vorteile und sind daher nicht ausdrücklich in den einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt, doch sind sie nicht zu vernachlässigen, da sie sich sehr positiv auf die gesamte Geschäftstätigkeit des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten auswirken können.

Das AEO-Konzept trägt dazu bei, dass die Wirtschaftsbeteiligten all ihre mit der internationalen Lieferkette zusammenhängenden Prozesse im Detail analysieren. Im Rahmen der Beantragung des AEO-Status werden in der Regel die Tätigkeiten aller beteiligten Abteilungen einer Bewertung unterzogen. In den meisten Fällen führt dies zu einer Optimierung der Effizienz und der Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen, was wiederum eine größere Transparenz und Sichtbarkeit der Lieferkette zur Folge haben dürfte.

Investitionen der Wirtschaftsbeteiligten in die Verbesserung ihrer Sicherheitsstandards können sich in folgenden Bereichen positiv auswirken: Sichtbarkeit und Nachverfolgbarkeit (Tracking), personalbezogene Sicherheit, Normenentwicklung, Lieferantenauswahl und Investitionen, Transportsicherheit, Sensibilisierung und Ausbau von Kapazitäten im Bereich Organisationsinfrastruktur, Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilen der Lieferkette, proaktive Technologieinvestitionen und freiwillige Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsregeln.

Hier einige Beispiele für indirekte Vorteile, die aus diesen positiven Auswirkungen entstehen können:

- weniger Diebstahl und Verluste;
- weniger Verspätungen im Versand;
- bessere Planung;
- besserer Kundendienst;
- verstärkte Kundenbindung;
- besseres Bestandsmanagement;
- größeres Engagement der Mitarbeiter;
- weniger Sicherheitszwischenfälle;
- geringere Kosten für die Kontrolle der Lieferanten und bessere Zusammenarbeit;
- weniger Kriminalität und Vandalismus;
- mehr Sicherheit und Kommunikation zwischen den Partnern der Lieferkette.

1.III.8. Anerkennung als sicherer Handelspartner

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der die Sicherheitskriterien erfüllt, gilt als sicherer Partner in der Lieferkette. Das bedeutet, dass er alles in seiner Macht stehende tut, um Gefahren in der Lieferkette abzuwenden. Dieser gute Ruf wird durch den AEO-Status einschließlich der Möglichkeit zur Verwendung des AEO-Logos zusätzlich gefördert.

Das Copyright des AEO-Logos liegt bei der EU. Es kann nicht frei heruntergeladen werden. Ein Wirtschaftsbeteiligter, der das Logo verwenden möchte, muss dies bei der zuständigen Zollbehörde beantragen (in der Regel die Zollbehörde, die den AEO-Status bewilligt). Für die Verwendung des AEO-Logos gelten folgende Bedingungen:

- Voraussetzung für die Verwendung des Logos ist ein gültiges AEO-Zertifikat; das Logo kann nur vom Inhaber des AEO-Zertifikats verwendet werden;
- im Falle der Aussetzung oder des Widerrufs des AEO-Status darf das Logo nicht mehr verwendet werden;
- jeder Missbrauch wird von der EU strafrechtlich verfolgt.

1.III.9. Bessere Kontakte zu den Zollbehörden

Dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sollte eine Kontaktstelle bei den Zollbehörden zur Verfügung stehen, um seine Fragen zu beantworten. Eine solche Kontaktstelle kann zwar vielleicht nicht auf alle Fragen eine Antwort geben, könnte den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten jedoch beraten, wie er am besten vorgehen und an wen er sich wenden kann.

1.III.10. Bessere Kontakte und Anerkennung durch andere Behörden

Der AEO-Status gewinnt in vielen Bereichen zunehmend an Bedeutung und Anerkennung. So gibt es heute verschiedene Zertifikate oder Bewilligungen, für deren Gewährung eines oder mehrere der AEO-Kriterien oder aber direkt der AEO-Status verlangt werden. Daher kommt dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sein Status auch bei der Beantragung dieser Zertifikate/Bewilligungen zugute. Gegenwärtig lassen sich hier folgende Beispiele anführen:

- Luftfahrtrecht⁸

Die Luftverkehrsbehörden zertifizieren Unternehmen, die in der Beförderung von Luftfracht tätig sind. Je nach ihrer Funktion in der Lieferkette können diese Unternehmen den Status eines reglementierten Beauftragten („RA“), eines bekannten Versenders („KC“) oder eines geschäftlichen Versenders („AC“) zuerkannt bekommen.

Wenn ein Inhaber eines AEO-Zertifikats AEO S oder AEO F den Status eines RA oder KC beantragt, sollte sein AEO-Status berücksichtigt werden.

Der AC-Status wird Inhabern eines AEO-Zertifikats AEO S oder AEO F unmittelbar zuerkannt, d. h. sie brauchen nicht die „Verpflichtungserklärung – geschäftlicher Versender“ zu unterschreiben, sondern werden nach geltendem Recht automatisch als AC anerkannt.

- Anerkannte Wirtschaftsbeteiligte⁹ (APEO)

Wirtschaftsbeteiligte, die mit Fischereierzeugnissen und Fangbescheinigungen zu tun haben, können den Status eines APEO beantragen. Inhaber eines APEO-Zertifikats sollten bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die EU Anspruch auf Vereinfachungen haben.

Verbindliche Voraussetzung für die Bewilligung des APEO-Status ist der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Ist der Antragsteller überdies Inhaber eines AEO-Zertifikats AEO S oder AEO F, so vereinfacht dies das Antragsverfahren.

- Sonstige

Sicherheitsaspekte gewinnen für verschiedene Interessenträger immer größere Bedeutung. Der AEO-Status zählt zu den umfassendsten Sicherheitsinitiativen weltweit und findet immer größere Beachtung.

Abschnitt IV – Gegenseitige Anerkennung

Im Rahmenabkommen der Weltzollorganisation (WCO-SAFE) wird die gegenseitige Anerkennung als maßgeblicher Faktor für die Stärkung und Erleichterung der durchgängigen Sicherheit internationaler Lieferketten und als nützliches Instrument zur Vermeidung von Doppelarbeit bei Sicherheitskontrollen und Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften herausgestellt. Ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung (MRA) kann wesentlich zu Erleichterungen und Risikomanagement beitragen und erhebliche, vergleichbare und wenn möglich gegenseitige Vorteile für verlässliche internationale Handelspartner und Wirtschaftsbeteiligte erbringen.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt. Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

Es gibt zwei verschiedene Formen der gegenseitigen Anerkennung:

- Eine Zollverwaltung erkennt den von einem anderen Land bewilligten AEO-Status an:

Ziel der gegenseitigen Anerkennung eines AEO- oder gleichwertigen Status ist es, dass eine Zollbehörde die im Rahmen eines anderen Programms gewonnenen Ergebnisse von Überprüfungen und ausgestellten AEO-Zertifikate anerkennt und bereit ist, erhebliche, vergleichbare und wenn möglich gegenseitige Vorteile/Erleichterungen für die gegenseitig anerkannten zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu gewähren. In der Regel heißt das, dass der AEO-Status eines von einer anderen Zollbehörde zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bei der Risikobewertung im Hinblick auf die Reduzierung von Warenbeschau und Sicherheitskontrollen positiv berücksichtigt wird. Derzeit werden nur zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die die Sicherheitskriterien erfüllen, anerkannt und können von den Vorteilen eines MRA profitieren.

- Eine Zollverwaltung erkennt die zollrelevanten Sicherheitsstandards, Kontrollen der Risikobewertung und Kontrollergebnisse eines anderen Landes an:

Ziel der gegenseitigen Anerkennung von zollrelevanten Sicherheitsstandards, Kontrollen und Kontrollergebnissen ist es, dass zwei Zollverwaltungen gegenseitig die zollrelevanten Sicherheitsstandards, Kontrollen und Kontrollergebnisse der jeweils anderen Zollverwaltung anerkennen und dadurch Doppelarbeit vermieden wird. Dies trägt zu einem reibungslosen Ablauf des internationalen Handels bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines konstanten Sicherheitsniveaus bei.

Erkennung und Validierung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Damit die Zollverwaltungen die Vorteile im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung gewähren können, ist es unerlässlich, dass sie die Inhaber eines AEO-Status der anderen Länder erkennen können.

In der EU erfolgt die Validierung des AEO-Status mit Hilfe der EORI-Nummer. Andere Zollverwaltungen haben ähnliche Verfahren, nach denen sich ihre zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten mittels einer Zollregistrierungsnummer identifizieren können. Allerdings können die Anzahl der Stellen und die Länge solcher „Kennnummern der Wirtschaftsbeteiligten“ je nach Ländern und Zollunionen unterschiedlich ausfallen.

Die EU hat gegenüber der WCO die Frage eines gemeinsamen Datensatzes für die Kennnummern der Wirtschaftsbeteiligten aufgeworfen. Bis ein einheitlicher Standard vereinbart ist, wird die Methode der Erkennung der Wirtschaftsbeteiligten zwischen der EU und ihren Handelspartnern im Rahmen der jeweiligen MRA festgelegt.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der EU bedarf es der schriftlichen Zustimmung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, bevor ihre einschlägigen Daten mit den Zollbehörden des Partnerlandes ausgetauscht und somit die Vorteile des MRA gewährt werden können. Dabei ist zu beachten, dass diese

Zustimmung etwas anderes ist als die Einwilligung zur Veröffentlichung der Namen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten auf der Website der GD TAXUD. Beide Zustimmungen können erteilt werden, indem das jeweilige Feld des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung ausgefüllt und ordnungsgemäß unterschrieben wird. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte kann seine Zustimmung jederzeit zurückziehen bzw. neu erteilen.

Spezifische Vorteile

In jedem einzelnen MRA-Abkommen werden die spezifischen Vorteile aufgeführt. Diese hängen im Einzelnen von der Art des Abkommens ab. Eine geringere Risikoeinstufung und folglich weniger Kontrollen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind jedoch Vorteile, die in fast allen Abkommen/Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung des AEO-Status vorgesehen sind und die einen wesentlichen Beitrag zur Erleichterung des rechtmäßigen Handels leisten. Weniger Kontrollen führen zu einer rascheren Überlassung der Waren und einer besseren Berechenbarkeit des internationalen Geschäftsverkehrs. Ein weiterer wesentlicher Vorteil der gegenseitigen Anerkennung des AEO-Status besteht darin, dass sich zugelassene Wirtschaftsbeteiligte einschließlich derer in Drittstaaten möglicherweise vorrangig um eine Zusammenarbeit mit anderen Inhabern von AEO-Zertifikaten bemühen, um die durchgängige Lieferkette zu sichern.

Neben dem generellen Vorteil geringerer Waren- und Sicherheitskontrollen können sich auch Maßnahmen zur Belebung des Handels ergeben, indem beispielsweise Systeme zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität eingerichtet werden, um auf Unterbrechungen in den Handelsströmen zu reagieren, indem die vorrangige Beförderung von Fracht durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte von den Zollbehörden so weit wie möglich erleichtert und beschleunigt werden könnte.

Bei ihren Verhandlungen zur gegenseitigen Anerkennung weist die EU stets darauf hin, dass aus den MRA weitere Vorteile erwachsen müssen. Daher wird in die Abkommen in der Regel eine Klausel aufgenommen, in der es heißt, dass beide Seiten darauf hinarbeiten werden, den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten weitere Vorteile zu gewähren.

Wo finde ich Einzelheiten zu den Abkommen der EU über gegenseitige Anerkennung?

Die EU hat bereits eine Reihe von MRA mit ihren Handelspartnern abgeschlossen. Dabei geht es um die Erreichung einer gegenseitigen Anerkennung mit den wichtigsten Handelspartnern, die ebenfalls AEO-Programme eingerichtet haben. Unter dem folgenden Link finden Sie Informationen zu den einzelnen Abkommen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/index_de.htm

TEIL 2: AEO-Kriterien

2.1. Angemessene Einhaltung der Zollvorschriften

Nach Artikel 14h ZK-DVO gilt die Einhaltung der Zollvorschriften als angemessen, wenn die folgenden Personen in den drei Jahren vor der Antragstellung keine schwere Zuwiderhandlung oder keine wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen haben:

- der Antragsteller;
- die Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben;
- gegebenenfalls der Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten;
- die Person, die im antragstellenden Unternehmen für Zollangelegenheiten zuständig ist.

Allerdings kann die Einhaltung der Zollvorschriften als angemessen betrachtet werden, wenn die zuständige Zollbehörde der Auffassung ist, dass etwaige Zuwiderhandlungen im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig sind und keinen Zweifel am guten Willen des Antragstellers aufkommen lassen.

Sind die Personen, die die Kontrolle über das antragstellende Unternehmen ausüben, in einem Drittland ansässig oder wohnhaft, oder ist der Antragsteller seit weniger als drei Jahren auf dem Markt, so beurteilen die Zollbehörden anhand ihnen vorliegender Aufzeichnungen und Informationen, ob das Kriterium eingehalten wurde.

Allen zuständigen Zollbehörden in der EU wird bei der Prüfung einer Zuwiderhandlung die Berücksichtigung der folgenden Umstände empfohlen:

- Die Bewertung der Einhaltung der Zollvorschriften sollte sich auf alle zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers beziehen;

- der Begriff „Zuwiderhandlung“ sollte nicht nur Handlungen umfassen, die von den Zollbehörden bei Kontrollen zu dem Zeitpunkt festgestellt wurden, als die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht oder in ein Zollverfahren übergeführt wurden. Vielmehr sollten auch alle Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften beachtet und bewertet werden, die anlässlich einer nachträglichen Kontrolle nach der Zollabfertigung festgestellt werden, sowie etwaige Zuwiderhandlungen, die durch die Nutzung anderer zollamtlicher Bewilligungen oder durch andere den Zollbehörden zur Verfügung stehenden Informationsquellen aufgedeckt werden konnten;

- Zuwiderhandlungen von Spediteuren, Zollagenten oder anderen Dritten, die für Rechnung des Antragstellers tätig sind, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die für seine Rechnung handelnden Dritten zu gewährleisten, beispielsweise in Form klarer Anweisungen, der Überwachung und Überprüfung der Richtigkeit der Anmeldungen sowie Abhilfemaßnahmen im Falle von Fehlern;

- über Verfehlungen des Anmelders bei der Einhaltung der einzelstaatlichen nicht zollrelevanten Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten ist ebenfalls nicht hinwegzusehen; allerdings sollten diese Verfehlungen am guten Willen des Anmelders und ihrer Relevanz für die zollrelevanten Tätigkeiten gemessen werden;

- sofern Strafen im Zusammenhang mit einer bestimmten Zuwiderhandlung von der zuständigen Behörde im Anschluss an einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung

revidiert werden, sollte sich die Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung auf die revidierte Entscheidung beziehen. Wird die Strafe für eine Zuwiderhandlung von der zuständigen Behörde vollständig aufgehoben, so ist die Zuwiderhandlung als ungeschehen zu betrachten.

Geringfügige Zuwiderhandlungen

Als geringfügige Zuwiderhandlungen gelten Handlungen, die selbst im Fall eines tatsächlichen Verstoßes gegen einen Aspekt der Zollvorschriften nicht so bedeutend sind, dass sie als Risikoindikator in Bezug auf den internationalen Warenverkehr, Sicherheitsaspekte oder die fällige Zollschuld anzusehen sind.

Bevor festgestellt werden kann, ob eine geringfügige Zuwiderhandlung vorliegt, gilt es zunächst zu beachten, dass jeder Fall anders ist und für sich selbst gemessen an der bisherigen Einhaltung der Vorschriften sowie der Art und des Umfangs der Tätigkeiten des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten betrachtet werden muss. Wenn entschieden wird, dass die Zuwiderhandlung als geringfügig eingestuft werden kann, muss der Wirtschaftsbeteiligte glaubhaft darlegen, welche Maßnahmen er einzuführen gedenkt, damit bei seinen zollrelevanten Tätigkeiten weniger Fehler auftreten.

Die folgende Checkliste kann den Zollbehörden als Hilfestellung bei der Prüfung der Frage dienen, ob die Zuwiderhandlung als geringfügig angesehen werden kann:

- Verstöße sollten zwar kumulativ, aber doch im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Geschäftstätigkeit betrachtet werden;
- handelt es sich bei der Zuwiderhandlung um einen Einzelfall oder ein sporadisch auftretendes Problem einer einzelnen Person innerhalb der Gesamtorganisation des Unternehmens?;
- es darf keine vorsätzliche Betrugsabsicht vorliegen;
- der Kontext sollte stets mit berücksichtigt werden;
- der Antragsteller sollte über funktionierende interne Kontrollsysteme verfügen; zu berücksichtigen ist auch, ob die Zuwiderhandlung vom Antragsteller selbst im Rahmen seiner internen Kontrollen aufgedeckt und den Zollbehörden unverzüglich mitgeteilt wurde;
- hat der Antragsteller unverzüglich Maßnahmen eingeleitet, um diese Handlungen zu korrigieren bzw. in Zukunft zu vermeiden?;
- Art der Zuwiderhandlung – die Zollbehörden sollten Art und Umfang des Verstoßes berücksichtigen. Einige Verfehlungen können auch als „geringfügig“ eingestuft werden, weil sie sich nicht auf den Betrag der zu entrichtenden Abgaben auswirken, wie z. B. falsche zolltarifliche Einreihung, wenn für beide Waren der gleiche Zollsatz gilt und auch hinsichtlich etwaiger sonstiger Maßnahmen kein Unterschied besteht. Andere Verstöße können sich zwar auf den Betrag der fälligen Abgaben auswirken, machen jedoch hinsichtlich der Anzahl und des Umfangs der Zollanmeldungen des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten keinen nennenswerten Unterschied aus.

Wenn die Prüfung ergibt, dass die Zuwiderhandlungen als geringfügig einzustufen sind, darf auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Einhaltung der Zollvorschriften nicht angemessen war.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise und unter der Voraussetzung, dass in den geprüften Einzelfällen keine sonstigen Umstände vorliegen, denen Rechnung getragen werden müsste, können folgende Verfehlungen als Beispiele für geringfügige zollrechtliche Zuwiderhandlungen dienen:

- Verfehlungen, die sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens gemäß Artikel 859 ZK-DVO nicht wirklich auswirken;

- geringe Überschreitung der Frist, innerhalb derer Waren sich im Verfahren der vorübergehenden Verwahrung befinden dürfen, oder sonstiger zeitlicher Fristen, die für Waren in einem Nichterhebungsverfahren gelten d. h. aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung, ohne dass dies die korrekte Feststellung der Zollschuld beeinträchtigt;

- einzelne, nicht wiederholt auftretende Fehler des Wirtschaftsbeteiligten bei der Eintragung der Daten in die Zollanmeldungen, sofern diese Fehler nicht zu einer falschen Feststellung der Zollschuld geführt haben.

Wiederholte Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen, die zunächst als geringfügig oder unbedeutend angesehen werden, sollten die Zollbehörden prüfen, ob gleichartige Zuwiderhandlungen wiederholt vorgekommen sind; in diesem Fall ist zu untersuchen, ob diese Wiederholung insbesondere der Tätigkeit einer oder mehrerer bestimmter Personen im Unternehmen des Antragstellers zuzuschreiben oder die Folge struktureller Defizite in den Systemen des Antragstellers ist. Die Zollbehörden sollten ferner prüfen, ob die betreffende Zuwiderhandlung weiterhin auftritt oder ob der Antragsteller ihre Ursache festgestellt und dafür gesorgt hat, dass sie künftig nicht mehr vorkommt. Sollte die Zuwiderhandlung jedoch in verschiedenen Zeiträumen erneut auftreten, könnte dies auf ein unzureichendes internes Management des Unternehmens hinsichtlich der Einleitung von Maßnahmen zur künftigen Vermeidung der Wiederholung derartiger Zuwiderhandlungen hindeuten. Bevor die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften als angemessen oder unangemessen eingestuft wird, gilt es, die vollständige Zahl der von dem Antragsteller im Laufe der Zeit begangenen Verstöße mit der Gesamtzahl der Zollvorgänge des Antragstellers während des gleichen Zeitraums zu vergleichen und auf diese Weise unter Berücksichtigung der jeweiligen Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit jedes einzelnen Antragstellers einen angemessenen Verhältniswert zu ermitteln.

Schwere Zuwiderhandlungen

Bei der Einstufung eines Verstoßes als schwere Zuwiderhandlung sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Vorsätzliche(r) Betrugsabsicht oder Betrug – wenn die Zollbehörden festgestellt haben, dass der Verstoß die Folge einer vorsätzlichen Handlung des Antragstellers oder der Personen war, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben. In diesem Fall ist eine Zuwiderhandlung, die nachweislich vorsätzlich begangen wurde oder von der eine der vorstehend genannten Personen nachweislich wusste, als schwererer Verstoß zu betrachten als der

entsprechende Fall unter anderen Umständen, selbst wenn der Verstoß von der Schwere her an sich als „geringfügig“ angesehen werden könnte;

- Art der Zuwiderhandlung – wenn es sich um einen so schweren Verstoß gegen das Zollrecht handelt, dass die Verhängung einer erheblichen Geldbuße oder die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens erforderlich ist;

- offensichtliche Fahrlässigkeit – der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat drei Faktoren benannt, die bei der Bewertung offensichtlicher Fahrlässigkeit eines Unternehmens zu berücksichtigen sind: die Komplexität der Zollvorschriften, die von dem Unternehmen aufgewendete Sorgfalt und seine Erfahrung. Wenn die Zollbehörden feststellen, dass das Unternehmen offensichtlich fahrlässig gehandelt hat, kann das ein Hinweis darauf sein, dass der Verstoß möglicherweise als schwerwiegend einzustufen ist;

- dennoch können als schwere Verstöße auch solche gelten, die selbst ohne jegliche Betrugsabsicht des Antragstellers so gravierend sind, dass sie als Indikator für ein ernstes Risiko in Bezug auf die Sicherheit oder die Zollvorschriften zu betrachten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Hinweise und unter der Voraussetzung, dass in den geprüften Einzelfällen keine sonstigen Umstände vorliegen, denen Rechnung getragen werden müsste, können folgende Verstöße als Beispiele für schwere Zuwiderhandlungen dienen:

- Schmuggel;
- Betrug wie z. B. bewusste falsche zolltarifliche Einreihung, zu geringe Wertangabe oder falsche Ursprungsangabe zur Umgehung von Zöllen;
- Verstöße im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten;
- alle sonstigen Verletzungen zollrechtlicher Vorschriften, die aufgrund des Umfangs der Zollschild oder sonstiger Umstände Gegenstand einer strafrechtlichen Entscheidung der zuständigen Justizbehörden waren.

2.2. Zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht

Damit die Zollbehörden feststellen können, ob der Antragsteller über ein angemessenes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen verfügt, hat dieser alle in Artikel 14i ZK-DVO genannten Anforderungen zu erfüllen. Die einzige Ausnahme betrifft Antragsteller, die ein AEO S-Zertifikat beantragen: Sie brauchen nicht über ein logistisches System zu verfügen, das zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren unterscheidet. Grund dafür ist, dass in den Bestimmungen zur Sicherheit nicht zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren differenziert wird. Die Sicherheitsanforderungen gelten ungeachtet ihres Status für alle Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Bei der Überprüfung dieses Kriteriums sollten folgende allgemeine Erwägungen berücksichtigt werden:

- Es sollte in Bezug auf alle zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers geprüft werden;
- die Zollbehörden sollten verfügbare Informationen und Kenntnisse aus anderen Bewilligungen nutzen, die dem Antragsteller bereits erteilt wurden. Generell braucht der betreffende Geschäftsbereich nicht erneut geprüft zu werden, wenn die jüngste Prüfung erst vor kurzem vorgenommen wurde und seither keine Änderungen eingetreten sind. Allerdings muss sichergestellt sein, dass bei dieser vorangegangenen Prüfung alle einschlägigen Aspekte/Teilkriterien erfasst wurden;
- es empfiehlt sich, einen Teil der Überprüfung vor Ort bei einem Besuch des Unternehmens durchzuführen;
- bei einer Prüfung in den Geschäftsräumen des Antragstellers gilt es einige wesentliche Punkte zu beachten: Überprüfung, dass die Angaben im Antrag und sonstigen Unterlagen richtig sind, dass die vom Antragsteller beschriebenen Abläufe/Verfahren dokumentiert sind und in der Praxis umgesetzt werden; Durchführung von Transaktionstests um sicherzustellen, dass die Unterlagen einen Prüfpfad enthalten; und Überprüfung, ob das verwendete IT-System einen angemessenen Schutz gegen unbefugtes Eindringen und Manipulation aufweist und alle Ereignisse protokolliert werden, so dass sich Änderungen falls erforderlich nachverfolgen lassen.

Bei der Überprüfung der spezifischen Anforderungen müssen die Zollbehörden stets die Besonderheiten/die Geschäftsabläufe des Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigen, doch gilt es auch eine Reihe allgemeiner Anforderungen zu beachten:

a) Nach Artikel 14i Buchstabe a ZK-DVO muss der Antragsteller „ein Buchführungssystem verwenden, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Bücher geführt werden, und das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert“:

In der Buchführung wird unter dem Begriff „Prüfpfad“ ein Prozess verstanden, mit dem man jede Eintragung bis zu ihrer Quelle zurückverfolgen kann, um deren Richtigkeit zu prüfen. Ein vollständiger Prüfpfad ermöglicht es, den vollständigen Lebenszyklus betrieblicher Vorgänge zu verfolgen, d. h. in diesem Zusammenhang den Fluss von Waren und Produkten, die beim Antragsteller eingehen, dort verarbeitet werden und das Unternehmen wieder verlassen. Viele Unternehmen und Organisationen haben aus Sicherheitsgründen einen solchen Prüfpfad in ihren automatisierten Systemen. Die im Geschäftssystem vorgenommenen Überprüfungen sollten mit den Sicherheitsüberprüfungen abgeglichen werden. Unter Sicherheitsaspekten ist es wichtig, dass die im Geschäftssystem des Unternehmens erfassten Informationen gegebenenfalls die materielle Beförderung von Waren- und Produktsendungen wiedergeben, was mit überprüft werden sollte. Neben den Angaben zum Fluss von Waren und Produkten müssen im Geschäftssystem gegebenenfalls auch die Maßnahmen erfasst sein, die in den verschiedenen Stadien der internationalen Lieferkette in Bezug auf deren Sicherheit getroffen werden. Bei Transaktionstests sollten beide Punkte berücksichtigt und sichergestellt werden, dass das Unternehmen die angegebenen Abläufe jederzeit einhält. Über den Prüfpfad wird der Weg der Daten im zeitlichen Ablauf erfasst; auf diese Weise

kann jeder Datensatz vom Augenblick des Eingangs in das Geschäftssystem des Unternehmens bis zur Ausbuchung verfolgt werden.

b) Nach Artikel 14i Buchstabe b ZK-DVO muss der Antragsteller „der Zollbehörde den physischen oder elektronischen Zugang zu den Zoll- und gegebenenfalls den Beförderungsunterlagen gestatten“:

Der Zugang zu den Unterlagen eines Unternehmens ist definiert als die Möglichkeit, sich die benötigten Informationen zu beschaffen, unabhängig davon, wo diese Daten physisch aufbewahrt werden. Zu den benötigten Informationen zählen die Geschäftsbücher des Unternehmens sowie alle sonstigen Angaben, die für die Prüfung erforderlich sind. Dieser Zugang kann in unterschiedlicher Form erfolgen:

- **Papiergestützt:** Es wird ein Ausdruck der benötigten Informationen vorgelegt. Die papiergestützte Lösung bietet sich an, wenn die Menge der benötigten Informationen begrenzt ist. Dies kann beispielsweise bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Fall sein;
- **CD-ROM u. ä.:** Eine Kopie der benötigten Informationen wird auf CD-ROM oder in ähnlicher Form vorgelegt. Diese Lösung bietet sich an, wenn es sich um eine größere Menge von Informationen handelt und die Verarbeitung von Daten erforderlich ist;
- **Online-Zugang:** Über das Datenverarbeitungssystem des Unternehmens im Fall eines Besuchs vor Ort. Hierbei handelt es sich um eine Mischform der beiden vorgenannten Lösungen;

Elektronischer Zugriff ist keine Voraussetzung für die Erfüllung dieser Anforderung.

Unabhängig davon, in welcher Form die Daten zugänglich sind, sollte den Zollbehörden die Möglichkeit der Datenabfrage und –analyse (d. h. der Bearbeitung dieser Daten) offen stehen.

Bei diesem Teilkriterium gilt es die besonderen Merkmale der KMU zu berücksichtigen. Zwar müssen alle Antragsteller, die den AEO C-Status beantragen, ein stichhaltiges Buchführungssystem zur Erleichterung von auditgestützten Zollkontrollen nachweisen können, doch kann dies auf unterschiedliche Weise geschehen. Ist der Antragsteller ein Großunternehmen, so kann ein integriertes elektronisches Buchführungssystem verlangt werden, das den Zollbehörden direkten Zugang zu Prüfzwecken gewährt, während bei KMU ein vereinfachtes papiergestütztes Buchführungssystem ausreichen kann, sofern es den Zollbehörden die Durchführung der betreffenden Kontrollen ermöglicht.

c) Nach Artikel 14i Buchstabe c ZK-DVO muss der Antragsteller „über ein logistisches System verfügen, das zwischen Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren unterscheidet“:

Hier gilt es zu prüfen, wie Nichtgemeinschaftswaren oder Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, von Gemeinschaftswaren unterschieden werden können. Im Falle von KMU kann die Erfüllung dieses Teilkriteriums als zufrieden stellend erachtet werden, wenn die Unterscheidung zwischen Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren mittels einer einfachen elektronischen Datei oder

Papierunterlagen getroffen werden kann, sofern diese unter Einhaltung angemessener Sicherheitsmaßnahmen geführt und aufbewahrt werden.

d) *Artikel 14i Buchstabe d ZK-DVO enthält zwei wichtige Anforderungen, nämlich dass der Antragsteller „eine Verwaltungsorganisation haben muss, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist“, und dass er „über interne Kontrollen verfügen muss, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können“:*

Dabei ist zu beachten, dass es keine „Standardregeln“ für eine solche Verwaltungsorganisation gibt. In erster Linie hat der Antragsteller nachzuweisen, dass seine Verwaltungsorganisation unter Berücksichtigung seines Geschäftsmodells für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, und dass er über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt. Daher sind „quantitative Schwellenwerte“ wie etwa Mindestmitarbeiterzahlen hier nicht angemessen.

Interne Kontrollverfahren betreffen nicht nur die tägliche Funktionsweise der Abteilung, die für die zollrelevanten Vorgänge zuständig ist, sondern auch alle Dienstleistungen im Rahmen der Verwaltung der Tätigkeiten des Antragstellers, die mit der internationalen Lieferkette zusammenhängen.

e) *Nach Artikel 14i Buchstabe e ZK-DVO muss der Antragsteller „über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügen“:*

Gegebenenfalls sollte bereits im Voraus anhand der Angaben im Fragenkatalog zur Selbstbewertung oder anderer den Zollbehörden vorliegender Informationen festgestellt werden, ob der Antragsteller mit Waren handelt, die handelspolitischen Beschränkungen unterliegen (z. B. Textilsektor). Wenn ja, sollten angemessene Förmlichkeiten und Verfahren für die Handhabung der Einfuhr- und/oder Ausfuhrlicenzen vorgesehen sein. Wenn nötig muss die praktische Anwendung dieser Förmlichkeiten und Verfahren vor Ort überprüft werden. Handelt der Antragsteller mit Waren, für die Lizenzen benötigt werden, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fallen, so ist es ratsam, dass die Zollbehörden diese um Feedback/Hintergrundinformationen über den Antragsteller bitten.

f) *Nach Artikel 14i Buchstabe f ZK-DVO muss der Antragsteller „über ausreichende Verfahren für die Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens und für den Schutz vor Informationsverlust verfügen“:*

Die Verfahren zur Archivierung und Abrufung der Daten des Antragstellers müssen unter anderem daraufhin untersucht werden, auf welchen Medien und in welchem Softwareformat sie gespeichert werden und ob und auf welcher Stufe die Daten komprimiert werden. Wenn daran Dritte beteiligt sind, müssen die betreffenden Vereinbarungen klar sein, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit der Back-ups und den Aufbewahrungsort der archivierten Daten. Ein wesentlicher Aspekt dieses Teilkriteriums hängt mit der möglichen Zerstörung oder dem Verlust wichtiger Daten zusammen. Daher sollte geprüft werden, ob ein Sicherheitsplan mit konkreten Maßnahmen vorliegt, die im Falle von Zwischenfällen zu ergreifen sind, und ob dieser

regelmäßig aktualisiert wird. Ferner sollten die Routinemaßnahmen für den Fall eines Systemausfalls überprüft werden.

g) Nach Artikel 14i Buchstabe g ZK-DVO muss der Antragsteller „gewährleisten, dass sein Personal darauf hingewiesen wird, dass die Zollbehörden unterrichtet werden müssen, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden, und geeignete Kontakte zur diesbezüglichen Unterrichtung der Zollbehörden herstellen“:

Der Antragsteller sollte über Verfahren zur Unterrichtung der Zollbehörden im Falle von Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften verfügen und eine Kontaktperson benennen, die für diese Unterrichtung zuständig ist. Die an der Lieferkette beteiligten Mitarbeiter sollten genaue Anweisungen haben, wie etwaige Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Zollvorschriften vermieden werden können. Alle festgestellten Schwierigkeiten sollten der/den zuständigen Kontaktperson(en) und ihrem/n Stellvertreter(n) gemeldet werden.

h) Nach Artikel 14i Buchstabe h ZK-DVO muss der Antragsteller über geeignete informationstechnologische Maßnahmen verfügen:

Es müssen Verfahren zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung der Unterlagen vorhanden sein. Dies kann auch beinhalten, wie der Antragsteller den Zugang zu seinen Computersystemen durch den Einsatz von Passwörtern kontrolliert und z. B. durch Firewalls und Virenschutzprogramme vor unbefugtem Zugriff schützt und wie er die sichere elektronische Speicherung von Dokumenten gewährleistet.

2.3. Nachweisliche Zahlungsfähigkeit

Gemäß Artikel 14j ZK-DVO gilt die Voraussetzung in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers als erfüllt, wenn er seine Zahlungsfähigkeit für die letzten drei Jahre nachweisen kann. Für die Zwecke dieses Artikels ist die Zahlungsfähigkeit eine gesicherte finanzielle Lage, die es dem Antragsteller unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der Art seiner Geschäftstätigkeit ermöglicht, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn das Unternehmen erst seit weniger als drei Jahren auf dem Markt ist, wird seine Zahlungsfähigkeit anhand der verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen beurteilt.

Bei der Überprüfung der Erfüllung der Kriterien gemäß Artikel 14j ZK-DVO haben die Zollbehörden auf Folgendes zu achten:

- a) Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren;
- b) in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Antrags ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Zöllen und allen sonstigen Abgaben, Steuern oder Gebühren, die für oder in Verbindung mit der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren erhoben werden, ohne nennenswerte Probleme nachgekommen;
- c) der Antragsteller verfügt nachweislich über ausreichende finanzielle Mittel, um seinen Verpflichtungen nachzukommen;

- d) das Betriebsvermögen des Antragstellers weist keinen negativen Saldo auf, es sei denn, er kann die Deckung dieser Negativbeträge nachweisen.

In diesem Abschnitt der Leitlinien sollte der Begriff „Insolvenz“ nicht im Sinne von „Konkurs“ ausgelegt werden. Bei einem Konkurs handelt es sich um eine – in der Regel durch ein Gericht – rechtskräftig erklärte Unfähigkeit oder Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nachzukommen. Nach Artikel 14f ZK-DVO ist ein AEO-Antrag im Insolvenzfall nicht anzunehmen. Dabei sollte diese Nichtannahme dem Antragsteller bereits mitgeteilt werden, bevor die Zollbehörde mit der Prüfung beginnt.

Bei diesem Kriterium liegt der Schwerpunkt eher auf der fachlichen Bedeutung der Zahlungsunfähigkeit und dem Risiko, dass der Wirtschaftsbeteiligte aufgrund seiner wirtschaftlichen und finanziellen Lage seine Schulden möglicherweise nicht bedienen kann. In diesem Zusammenhang sollten alle Hinweise darauf, dass der Wirtschaftsbeteiligte seinen finanziellen Verpflichtungen nicht oder in naher Zukunft möglicherweise nicht nachkommen kann, sorgfältig geprüft und bewertet werden.

Informationsquellen

Zur Bewertung dieses Kriteriums können die Zollbehörden verschiedene Informationsquellen heranziehen:

- amtliche Register für Insolvenzen, Abwicklungen oder gerichtliche Insolvenzverwaltung;
- Unterlagen über die Zahlung von Zöllen und allen sonstigen Abgaben, Steuern oder Gebühren, die für oder in Verbindung mit der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren erhoben werden;
- die für die vorangehenden drei Jahre veröffentlichten Finanzberichte und Bilanzen des Antragstellers zur Prüfung der Fähigkeit des Antragstellers, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- Abschlussentwürfe oder Entwürfe von Geschäftsabschlüssen, insbesondere Zwischenberichte sowie aktuelle Prognosen für Cashflow, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen, von Geschäftsführern/Partnern/Alleininhaber genehmigt, vor allem, wenn die jüngsten veröffentlichten Finanzberichte die aktuelle Finanzlage nicht hinreichend belegen oder wenn der Antragsteller erst seit kurzem auf dem Markt ist;
- Geschäftsszenario des Antragstellers, sofern er sich durch ein Darlehen eines Kreditinstituts finanziert; in diesem Fall auch Kreditbestätigung des betreffenden Instituts;
- Bewertungen von Kreditratingagenturen oder Kreditschutzverbänden;
- sonstige Nachweise, die der Antragsteller vorlegen kann, z. B. Garantie einer Muttergesellschaft (oder sonstigen Konzerngesellschaft), die die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers belegt.

Bei der Prüfung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers gilt es alle verfügbaren Informationen zusammen zugrunde zu legen, um zu einem vollständigen Überblick zu gelangen. Es sollte nicht ein Indikator für sich genommen betrachtet werden, und die Entscheidungen sollten auf der Gesamtlage des Antragstellers beruhen, denn der Hauptzweck besteht darin sicherzustellen, dass der Wirtschaftsbeteiligte, dem der AEO-Status zuerkannt wurde, seinen Verpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Hinsichtlich der verschiedenen Informationsquellen ist Folgendes zu berücksichtigen:

(a) Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren

Grundsätzlich ist, falls gegen den Antragsteller ein Insolvenz- oder Beitreibungsverfahren anhängig ist, das Kriterium der nachweislichen Zahlungsfähigkeit nicht erfüllt. Dennoch sollten Informationen darüber eingeholt werden, welche Umstände zur Einleitung dieses Verfahrens geführt haben (Konjunkturschwäche, Zusammenbruch von Tochtergesellschaften, vorübergehende und unerwartete Veränderungen der Markttrends) und welche Beträge dabei auf dem Spiel stehen. Die noch geschuldeten Beträge können mit dem Wert verschiedener Vermögenswerte des Antragstellers verrechnet werden. Bei solchen Vermögenswerten kann es sich um das Umlaufvermögen (Barmittel und sonstige liquide Aktiva einschließlich Forderungen an Kunden, die binnen maximal eines Jahres in Barmittel umgewandelt werden können), langfristige Aktiva (Anlagen, Ausrüstungen, Immobilien und sonstige Sachanlagen abzüglich Abschreibungen), immaterielle Sachwerte (Aktiva mit einem bestimmten Wert, die jedoch möglicherweise nicht realisierbar sind, wie Goodwill, Patente, Urheberrechte und anerkannte Markennamen) sowie sonstige Aktiva (Rückstellungen für künftige Kosten oder Aufwendungen wie Versicherungen, Zinsen oder Mieten) und Rechnungsabgrenzungsposten handeln. Ein Unternehmen kann sich auch zu einer freiwilligen Liquidation aus anderen als finanziellen Gründen entschließen.

(b) Entrichtung von Zöllen und allen sonstigen Abgaben, Steuern oder Gebühren, die für oder in Verbindung mit der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren erhoben werden

Die Zollbehörden können feststellen, ob der Antragsteller in den vergangenen drei Jahren seine einklagbaren Zölle/Steuern ordnungsgemäß an die Zollbehörden gezahlt hat oder ob er in Zahlungsverzug geraten ist. Nicht berücksichtigt werden hier Forderungen, die noch nicht einklagbar sind oder angefochten wurden.

Generell gilt das Kriterium der Zahlungsfähigkeit als nicht erfüllt, wenn der Antragsteller einklagbare Beträge nicht gezahlt hat. Allerdings sollten die Gründe für die Nichtentrichtung oder den Zahlungsverzug untersucht werden, um festzustellen, ob dafür mildernde Umstände angeführt werden können. Als solche mildernde Umstände könnten beispielsweise gelten:

- ein kurzfristiges oder einmaliges Cashflow- oder Liquiditätsproblem, während insgesamt an der Finanzlage und der Zuverlässigkeit des Antragstellers kein Zweifel besteht;
- wenn der Zahlungsverzug des Antragstellers nicht auf ein Solvenzproblem, sondern auf einen Verwaltungsfehler zurückzuführen ist, sollte dies die Erfüllung dieses Kriteriums nicht beeinträchtigen.

Nach Artikel 229 ZK hat ein Unternehmen die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag vorliegt, sollte dies nicht dazu führen, dass der Antragsteller automatisch als zahlungsunfähig angesehen und ihm daher der AEO-Status verweigert wird.

Abgesehen von den Fällen, in denen Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, müssen die geschuldeten Beträge jedoch innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gezahlt werden. Die in den Bestimmungen von Artikel 222 ZK enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht nur für die Zahlung an sich, sondern auch für die Zahlungsfristen. Jede Nichteinhaltung dieser Fristen sollte vor dem Hintergrund der Einhaltung der Zollvorschriften insgesamt durch den Antragsteller betrachtet werden.

(c) Der Antragsteller verfügt nachweislich über ausreichende finanzielle Mittel, um seinen Verpflichtungen nachzukommen

Die Zollbehörden können feststellen, ob der Antragsteller zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten in der Lage ist, indem sie die vollständigen Finanzberichte der letzten drei Jahre prüfen und dabei Folgendes beachten:

- Sofern im Gesellschaftsrecht vorgesehen: Wurden die Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen hinterlegt? Werden die Jahresabschlüsse nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen hinterlegt, so kann das ein Indikator dafür sein, dass das Unternehmen vielleicht Probleme mit seinen Abschlüssen hat oder sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Wenn zeitliche Vorgaben nicht eingehalten werden, sollten die Zollbehörden nähere Untersuchungen anstellen, um die Gründe dafür zu ermitteln;
- Testatseinschränkungen oder Anmerkungen der Rechnungsprüfer oder Geschäftsführer zum Fortgang der Geschäftstätigkeit nach dem Fortführungsprinzip. Wenn Rechnungsprüfer Zweifel an der Solvenz eines Unternehmens haben, können sie entweder eine Testatseinschränkung aussprechen oder ihre Vorbehalte in ihren Anmerkungen zur Rechnungsprüfung darlegen. Entsprechend kann auch die Geschäftsleitung in Ausnahmefällen derartige Bemerkungen abgeben. Wenn dies der Fall ist, sollten die Zollbehörden den Grund für diese Bemerkungen beim Rechnungsprüfer oder der Geschäftsleitung hinterfragen und deren Bedeutung für das Unternehmen berücksichtigen;
- Eventualverbindlichkeiten oder Rückstellungen. Umfangreiche Eventualverbindlichkeiten lassen einen Rückschluss zu, ob der Antragsteller für künftige Verbindlichkeiten aufkommen kann.

Wenn der Antragsteller bereits ein Nichterhebungsverfahren wie das gemeinschaftliche Versandverfahren oder das Zolllagerverfahren in Anspruch nimmt, dürfte er in der Regel bereits nachgewiesen haben, dass er über ausreichende Finanzmittel für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Systeme verfügt. Wurde dem Antragsteller beispielsweise für das gemeinschaftliche Versandverfahren ein reduzierter Betrag der Gesamtbürgschaft oder die Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt, so haben die Zollbehörden das zu berücksichtigen, denn er hat bereits ausreichende Finanzmittel nachgewiesen, um jeglichen Verpflichtungen, die ihm im Rahmen des Versandverfahrens

entstehen können, nachzukommen. In derartigen Fällen besteht, sofern der Antragsteller keine weiteren zollrelevanten Tätigkeiten ausübt, keine Veranlassung für die Zollbehörden, eine erneute Überprüfung vorzunehmen oder Kontrollen zu wiederholen, die bereits durchgeführt wurden.

(d) Das Betriebsvermögen des Antragstellers weist keinen negativen Saldo auf, es sei denn, er kann die Deckung dieser Negativbeträge nachweisen

Zur Bewertung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit sollten die Zollbehörden in den Finanzberichten und Bilanzen zwei Hauptindikatoren prüfen: das Nettoumlaufvermögen (kurzfristige Aktiva minus kurzfristige Passiva) und die Nettovermögensposition (Summe Aktiva minus Summe Passiva).

- Das Nettoumlaufvermögen ist ein wichtiger Indikator dafür, ob der Antragsteller über genügend Kapital verfügt, um seinen täglichen Betrieb zu finanzieren. Die Zollbehörden sollten die in den letzten drei Jahresabschlüssen ausgewiesenen Beträge für das Nettoumlaufvermögen abgleichen, um wesentliche Trends während des Dreijahreszeitraums festzustellen, und die Gründe für etwaige Veränderungen untersuchen, wenn das Nettoumlaufvermögen von einem positiven zu einem negativen Wert übergeht oder zunehmend in den negativen Bereich abfällt. Dies kann auf die Auswirkungen rückläufiger Umsätze oder schwieriger Marktbedingungen oder gestiegener Kosten zurückzuführen sein. Die Zollbehörden sollten bewerten, ob dies auf kurzfristigen Faktoren beruht oder ob dadurch die langfristige Rentabilität des Unternehmens beeinträchtigt wird;

- die Nettovermögensposition ist ein wichtiger Indikator für die längerfristige Rentabilität des Antragstellers und seine Fähigkeit zur Bedienung seiner Schulden. Damit das Kriterium der Zahlungsfähigkeit als erfüllt gelten kann, wird von einem Unternehmen eine positive Nettovermögensposition erwartet. Wenn das Nettovermögen umfangreiche immaterielle Sachwerte wie Goodwill umfasst, sollten die Zollbehörden prüfen, ob diese immateriellen Sachwerte einen realen Marktwert besitzen. Ferner sollten die Zollbehörden die Art der Geschäftstätigkeit und die Lebensdauer des Unternehmens berücksichtigen. Unter bestimmten Umständen kann es nicht ungewöhnlich sein, dass ein Unternehmen eine negative Vermögensposition aufweist, z. B. wenn ein Unternehmen von einer Muttergesellschaft zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gegründet wird und seine Verbindlichkeiten über ein Darlehen der Muttergesellschaft oder eines Finanzinstituts finanziert werden. Entsprechend arbeiten neue Unternehmen vielfach mit Verlust und einer negativen Nettovermögensposition, wenn sie erst neu gegründet wurden und noch an der Entwicklung ihrer Produkte oder dem Aufbau ihrer Kundenbasis arbeiten, bevor sie in späteren Jahren erste Kapitalrenditen erzielen. Unter diesen Umständen kann eine negative Nettokapitalposition möglicherweise nicht als wesentlicher Indikator dafür gewertet werden, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Darüber hinaus sollten auch die jüngsten Entwürfe für Jahresabschlüsse und Geschäftsabschlüsse, die zeitlich zwischen den letzten unterzeichneten Finanzberichten und dem aktuellen Zeitpunkt liegen, geprüft werden, um festzustellen, ob erhebliche

Abweichungen der Finanzlage des Antragstellers vorliegen, die sich möglicherweise auf seine nachweisliche Zahlungsfähigkeit auswirken können.

Sofern in diesem Punkt Anlass zur Sorge besteht, kann der Antragsteller verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung seiner Nettovermögensposition treffen. So kann beispielsweise eine Kapitalzufuhr durch Begebung von Aktien erfolgen. Bei multinationalen Unternehmen kann eine negative Nettovermögensposition vielfach durch konzerninterne Transaktionen und Verbindlichkeiten entstehen. Unter diesen Umständen können die Verbindlichkeiten oft durch eine Garantie der Muttergesellschaft (oder einer anderen Konzerngesellschaft) gedeckt werden.

Finanzierung durch ein Darlehen eines Dritten oder eines Finanzinstituts

Wenn sich der Antragsteller über ein Darlehen eines Dritten oder eines Finanzinstituts finanziert, können die Zollbehörden eine Kopie des Geschäftsszenarios des Antragstellers und der Kreditbestätigung oder einer gleichwertigen Unterlage verlangen. Die Zollbehörden sollten dann das Geschäftsszenario und/oder die Darlehensunterlagen mit den jüngsten Vorhersagen für Cashflow, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen abgleichen, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller innerhalb seiner Kreditlinie liegt und seine Ergebnisse mit den Vorhersagen bei Abschluss des Geschäftsszenarios in Einklang stehen. Bei erheblichen Abweichungen sollten die Gründe dafür untersucht werden.

Allerdings können die Zollbehörden auch weitere Nachweise wie eine Verpflichtungserklärung des Darlehensgebers oder eine Kreditbestätigung verlangen und die Laufzeit des Darlehens sowie alle daran geknüpften Bedingungen und Modalitäten feststellen. Die Zollbehörden sollten ferner prüfen, ob die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Zahlen mit der Verpflichtungserklärung oder der Kreditbestätigung übereinstimmen. Wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Alleininhaber oder Partner handelt, der mit seinem persönlichen Vermögen für die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens haftet, sollten sich die Zollbehörden eine Liste aller persönlichen Vermögenswerte beschaffen und sich der Glaubwürdigkeit dieser Liste vergewissern.

Patronatserklärung der Muttergesellschaft (oder einer Konzerngesellschaft)

Eine Patronatserklärung wird in der Regel von der Muttergesellschaft (oder einer anderen Konzerngesellschaft) abgegeben und beinhaltet die zustimmende Kenntnisnahme von dem Versuch der Tochtergesellschaft, sich Finanzierungsmittel zu beschaffen. Patronatserklärungen kommen zum Einsatz, wenn die Tochtergesellschaft eine negative Nettovermögensposition aufweist, und dienen der Bekräftigung des Standpunkts der Geschäftsleitung und dem Nachweis des Standpunkts des Rechnungsprüfers, dass das Unternehmen über angemessene finanzielle Mittel verfügt, um die Unternehmensfortführung zu gewährleisten. Die Patronatserklärung kann zeitlich befristet sein. Sie stellt eine schriftliche Absichtserklärung dar, das antragstellende Unternehmen weiter finanziell zu unterstützen, ist aber nicht unbedingt rechtsverbindlich.

Bei der Beurteilung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit einer Tochtergesellschaft sollte berücksichtigt werden, dass eine Tochtergesellschaft im Rahmen einer Garantie der Muttergesellschaft tätig sein kann; daher könnten die Zollbehörden die Abschlüsse dieser Unterstützung leistenden Muttergesellschaft heranziehen, um sich zu vergewissern, dass diese über die dafür erforderlichen Mittel verfügt. Allerdings ist eine Patronatserklärung

vielfach keine rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarung und stellt daher keine einklagbare Garantie dar. Wenn der Antragsteller das Kriterium der nachweislichen Zahlungsfähigkeit nur mit finanzieller Unterstützung seiner Muttergesellschaft (oder einer anderen Konzerngesellschaft) erfüllen kann, sollten die Zollbehörden gegebenenfalls darauf bestehen, dass diese Unterstützung in einem rechtsverbindlichen Vertrag zugesichert wird. Wenn als Nachweis für die Unterstützung durch die Muttergesellschaft (oder eine andere Konzerngesellschaft) eine Garantie erforderlich ist, muss diese nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats rechtsverbindlich sein – andernfalls kann sie bei der Bewertung dieses Kriteriums nicht berücksichtigt werden.

Eine rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarung muss eine unwiderrufliche und bedingungslose Zusage enthalten, für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft aufzukommen. Nach der Unterzeichnung liegt es in der rechtlichen Verantwortung des Unterzeichners, alle Zolldschulden zu zahlen, für die der Antragsteller nicht selbst aufkommt.

Antragsteller, die seit weniger als drei Jahren in der EU ansässig sind

Wenn der Antragsteller seit weniger als drei Jahren in der EU besteht, lässt sich seine Finanzlage nicht so eingehend prüfen wie bei Unternehmen, die schon seit längerem bestehen. Durch den Mangel an Informationen über die längerfristige Entwicklung der Finanzlage des Antragstellers erhöht sich das Risiko für die Zollbehörden. Unter diesen Umständen ist die nachweisliche Zahlungsfähigkeit nach Artikel 14j Absatz 2 ZK-DVO anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen zu beurteilen. Dabei können auch Zwischenberichte sowie von Geschäftsführern/Partnern/Alleininhaber vorgelegte aktuelle Prognosen für Cashflow, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen herangezogen werden.

Besondere Wachsamkeit der Zollbehörden ist auch bei Anträgen von Unternehmen geboten, die zur Umgehung ihrer Verbindlichkeiten in Liquidation gegangen sind und anschließend unter anderem Namen neu angefangen haben. Wenn den Zollbehörden Informationen vorliegen, wonach die Personen, die die Kontrolle über den AEO-Antragsteller ausüben, bereits früher ein Unternehmen kontrolliert haben, das in diese Kategorie fällt, und das neue Unternehmen in jeder Hinsicht mit der früheren juristischen Person identisch ist, die in Liquidation gegangen ist, können anhand dieser Erkenntnis Zweifel aufkommen, ob der Antragsteller eine hinreichend gute Finanzlage aufweist, um dem Kriterium der nachweislichen Zahlungsfähigkeit zu genügen.

2.4. Angemessene Sicherheitsstandards

Die Sicherheitsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Antragsteller alle in Artikel 14k Absatz 1 ZK-DVO aufgeführten auf ihn zutreffenden Anforderungen erfüllt. Es ist klar darauf hinzuweisen, dass das Sicherheitskriterium nur für Wirtschaftsbeteiligte gilt, die ein AEO S- oder ein AEO F-Zertifikat beantragen.

Wichtig ist auch zu wissen, dass die Prüfung der Sicherheitskriterien für jeden Firmenstandort durchgeführt werden muss, der für die zollrelevanten Tätigkeiten des

Antragstellers genutzt wird. So muss z. B. ein Lager, in dem sich Waren befinden, die nicht unter zollamtlicher Überwachung stehen, aber ausgeführt werden sollen (und damit in eine internationale Lieferkette gelangen) ebenfalls gesichert werden. Hingegen kann ein Lager, in dem ausschließlich im freien Verkehr befindliche Waren verwahrt werden, die im EU-Binnenmarkt abgesetzt werden, unter Sicherheitsaspekten irrelevant sein. Daher müssen die Wirtschaftsbeteiligten beim Ausfüllen ihrer Anträge genau angeben, welche Tätigkeiten auf ihren Firmenstandorten stattfinden.

Nur wenn ein Wirtschaftsbeteiligter zahlreiche Firmenstandorte unterhält und die Frist für die Ausstellung des Zertifikats eine Untersuchung aller relevanten Standorte nicht zulassen würde, die Zollbehörde aber keinen Zweifel daran hat, dass der Antragsteller Sicherheitsstandards einhält, die auf all seinen Standorten gleichermaßen zur Anwendung kommen, kann sie entscheiden, dass nur ein repräsentativer Anteil dieser Standorte untersucht wird. Diese Entscheidung kann im Rahmen des Überwachungsprozesses überprüft werden. Daher können zuvor nicht aufgesuchte Standorte in den Monitoringplan aufgenommen werden.

Da sich jedes Unternehmen strukturell von anderen unterscheidet und jedes sein eigenes Geschäftsmodell aufweist, müssen die Zollbehörden die von den Antragstellern angewendeten Sicherheitsmaßnahmen jeweils im Einzelfall betrachten. In diesem Abschnitt geht es nicht um die Aufstellung einer erschöpfenden Liste aller Sicherheitsmaßnahmen, die die Antragsteller zur Erfüllung der AEO-Sicherheitsanforderungen anwenden könnten, sondern vielmehr um eine Orientierungshilfe für das Verständnis des AEO-Sicherheitskonzepts. Beispiele für Maßnahmen, die sich in diesem Zusammenhang anbieten würden, finden sich in den Erläuterungen zum Fragenkatalog zur Selbstbewertung und dem entsprechenden Abschnitt von Anhang II dieser Leitlinien.

Beim Ausfüllen des Antrags sollte der folgende Unterabschnitt unbedingt parallel zu den sicherheitsrelevanten Erläuterungen zum Fragenkatalog zur Selbstbewertung gelesen werden.

Die Sicherheitsstandards des Antragstellers gelten nur dann als angemessen, wenn alle in Artikel 14k Absatz 1 ZK-DVO aufgeführten Voraussetzungen von den Zollbehörden überprüft werden können und als erfüllt erachtet werden. Bei der Feststellung, ob die in Artikel 14k Absatz 1 Buchstaben a bis c ZK-DVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können allerdings geringfügige Mängel bei einem Teilkriterium durch Stärken bei einem anderen Teilkriterium aufgewogen werden. Dabei sollte der Sinn und Zweck dieser Bestimmung stets im Auge behalten werden, nämlich dass angemessene Kontrollmaßnahmen vorhanden sein müssen, um das Risiko auf ein akzeptables Niveau zu reduzieren. So können z. B. Mängel bei den Hintergrundüberprüfungen vorliegen, denen Zeitarbeitskräfte unterzogen werden. Aber der Antragsteller hat dieses Risiko erkannt und dadurch erfolgreich bewältigt, dass er angemessene Zugangskontrollen durchführt und dafür sorgt, dass Zeitarbeitskräfte keinen unbeaufsichtigten Zugang zu Waren in der Lieferkette oder zu sicherheitsrelevanten Bereichen des Unternehmens haben.

In dieser Hinsicht sollte auch bedacht werden, dass ein ausgeprägtes Bewusstsein und die praktische Anwendung des AEO-Konzepts seitens des Antragstellers und seiner

Beschäftigten ein geringes Risiko aufgrund fehlender physischer Kontrollen auffangen kann. Andererseits können die besten physischen Sicherheitsmaßnahmen versagen, wenn es dem zuständigen Personal am erforderlichen Bewusstsein fehlt.

Während einige der in Teil 2 „AEO-Kriterien“ dargelegten Kriterien entweder anhand der vorgelegten Unterlagen oder vor Ort überprüft werden können, wird die Prüfung der Sicherheitskriterien immer Kontrollen vor Ort am Standort des Antragstellers beinhalten.

a) Gebäudesicherheit

Zur Vermeidung von Manipulationen an den Waren, aber auch zum Schutz sensibler Daten und Unterlagen hat der Antragsteller dafür zu sorgen, dass *„Gebäude, die für die von dem Zertifikat erfassten Vorgänge verwendet werden sollen, aus Materialien gebaut sind, die unrechtmäßiges Betreten verhindern und Schutz vor unrechtmäßigem Eindringen bieten“*.

Ziel der Maßnahmen zur Sicherung der Gebäude ist es, unrechtmäßiges Eindringen zu verhindern bzw. im Falle eines Eindringens in das umzäunte Gelände/das Gebäude dafür zu sorgen, dass

- der Eindringling aufgehalten und abgeschreckt wird (Gitter, Zugangscodes, Sicherung von Innen- und Außenfenstern, Toren und Zäunen mit Schließvorrichtungen);
- das Eindringen rasch bemerkt wird (Zugangsüberwachung oder Kontrollmaßnahmen wie interne/externe Diebstahlschutz-Alarmanlagen oder Videoüberwachung);
- eine schnelle Reaktion auf das Eindringen erfolgt (Fernübertragung des Alarms an einen leitenden Mitarbeiter oder an ein Sicherheitsunternehmen).

Dieses Teilkriterium muss immer im Zusammenhang mit Zugangskontrollen und der Sicherung der Ladungen gesehen werden. Sicherheitsmaßnahmen müssen grundsätzlich als Gesamteinheit konzipiert werden: Wenn die Antragsteller ihr Eigentum (Waren, Daten, Gebäude) schützen wollen, können sie Gebäudesicherheit und Zugangskontrolle nicht strikt von den Maßnahmen zur Sicherung ihrer Ladungen trennen.

Außerdem sollten sowohl der Antragsteller als auch die Zollbehörden bei der Risikoanalyse die besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Standorts berücksichtigen. In einigen Fällen besteht ein Firmengelände nur aus einem Gebäude, das daher auch als äußere Begrenzung des Geländes dient; in anderen befindet sich das Firmengelände in einem gut gesicherten Logistikpark. Es gibt sogar Fälle, in denen die Laderampe für ankommende und abgehende Waren Teil der äußeren Umgrenzung ist.

Auch der Standort des Firmengeländes (z. B. Umgebung mit hoher Kriminalität oder Neuerschließungsgelände auf der grünen Wiese, in unmittelbarer Nähe von oder verbunden mit anderen Gebäuden, Nähe zu Straßen oder Bahnlinien) kann sich darauf auswirken, welche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind. Ebenso können die räumlichen Gegebenheiten des Standorts die Beurteilung der Kriterien von Artikel 14k Absatz 1

Buchstabe a „Gebäudesicherheit“ und Buchstabe b ZK-DVO „Zugangskontrollen“ beeinflussen. So kann bei der Beurteilung dieses Teilkriteriums beispielsweise berücksichtigt werden, dass der Zaun auf dem Grat einer Böschung oder einem Damm errichtet wurde und dadurch höher liegt, oder an eine Hecke oder ein Gewässer angrenzt, so dass der Zugang zu dem Gebäude zusätzlich erschwert wird.

Bei der Prüfung dieses Teilkriteriums muss unbedingt bedacht werden, dass zwar jeder Antragsteller für die Sicherheit seiner Gebäude und die Zugangskontrolle zu sorgen hat, bei der Bewertung, wie dies geschieht, aber die Besonderheiten von KMU gebührend zu berücksichtigen sind, z. B.:

- Ein großer Hersteller benötigt vielleicht eine Umschließung des Firmengeländes mit einer Mauer/einem Zaun, Sicherheitsbedienstete, Videoüberwachung usw.; während
- bei einem Zollagenten, der von einem einzigen Raum in einem Gebäude mit Schlössern an Türen, Fenstern und Aktenschränken aus tätig ist, ein klares Verfahren für die Zugangskontrolle einschließlich der entsprechenden Zuständigkeiten ausreichen kann.

b) Angemessene Zugangskontrollen

Um Manipulationen an den Waren zu verhindern, sorgt der Antragsteller dafür, dass *„geeignete Zugangskontrollmaßnahmen vorhanden sind, die den unbefugten Zugang zu Versandbereichen, Verladerampen und Frachträumen verhindern“*.

Dabei sollte in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Standortrisiken nach einem schrittweisen Ansatz vorgegangen werden (Zwiebelschalenprinzip).

So kann es Fälle geben, in denen äußere Sicherheitsmaßnahmen wie Zäune, Tore und Beleuchtung zwingend notwendig sind (wenn Waren im Freien gelagert werden, wenn die Gebäudewände nicht als äußere Begrenzung dienen oder wenn der Gebäudeschutz und der Zugang nicht hinreichend gesichert sind). Andererseits kann es Fälle geben, in denen eine vollständige Ummauerung nicht möglich oder nicht notwendig ist. Dies ist zum Beispiel denkbar, wenn der Antragsteller Teile eines Industrie- oder Logistikparks mietet, wenn keine Waren im Freien gelagert werden und die anderen physischen Sicherheitsanforderungen wie Gebäudesicherheit und dergleichen ein hohes Niveau aufweisen.

Zumindest die sicherheitsrelevanten Bereiche müssen gegen unbefugten Zugang Dritter, aber auch der Mitarbeiter des Antragstellers gesichert sein, die nicht zum Zugang zu diesen Bereichen berechtigt sind oder keiner Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden. Dies schließt nicht nur Zugangskontrollen unbefugter Personen, sondern auch unbefugter Fahrzeuge und Waren ein.

Es sollten Routineverfahren eingerichtet werden, wie bei Zwischenfällen wie unbefugtem Zugang oder versuchtem Eindringen in das Firmengelände vorzugehen ist (z. B. Verständigung der örtlichen Polizei, des betriebseigenen Sicherheitspersonals oder gegebenenfalls der Zollbehörden).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das AEO-Sicherheitskonzept darauf ausgerichtet ist, derartige Vorfälle von vornherein zu verhindern. Daher müssen alle

Sicherheitsverstöße gemeldet werden, bevor sie die Sicherheit der internationalen Lieferkette wesentlich beeinträchtigen können.

Als Beispiel könnte hier ein Videoüberwachungssystem angeführt werden, das zwar aufzeichnet, aber nicht überwacht wird. Das mag für andere Zwecke ausreichen, könnte für den Status AEO S oder AEO F jedoch nicht genügen.

Bei der Prüfung dieses Teilkriteriums ist den Besonderheiten von KMU unbedingt gebührend Rechnung zu tragen. Zwar müssen KMU hinsichtlich der internen Zugangskontrollverfahren die gleichen Anforderungen wie ein Großunternehmen erfüllen, doch können sich für KMU andere Lösungen für die Zugangskontrolle anbieten, z. B.:

- Meistens verfügen Kleinunternehmen und Kleinstbetriebe nicht über genügend Mittel, um Mitarbeiter eigens für die Überwachung der Zugangskontrolle zum Firmengelände einzusetzen. In diesem Fall kann sich beispielsweise eine Umzäunung mit Gegensprechanlage anbieten, die eine Fernkontrolle des Zugangs zum Gelände gestattet.
- Durch Anweisung der Mitarbeiter, die Türen zu den Versandbereichen verschlossen zu halten, und Verpflichtung der Fahrer, vor der Zufahrt zum Versandbereich an diesen Türen zu klingeln, dürfte sich unbefugter Zugang zu den Ladeeinheiten verhindern lassen.

c) Sicherheit der Ladungen

Zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Ladungen und zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten in der internationalen Lieferkette muss der Antragsteller dafür sorgen, dass seine *„Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassenden Schutz vor dem Einbringen, dem Austausch und dem Verlust von Materialien und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten bieten“*.

Diese Maßnahmen sollten sich auf folgende Aspekte erstrecken (sofern für das betreffende Unternehmen relevant):

- Unversehrtheit der Ladeeinheiten (einschließlich Verwendung von Siegeln und 7-Punkte-Inspektion (Außenseite, Innenseite/Außenseite der Türen, rechte und linke Seite, Vorderfront, Decke/Dach, Boden/Innenseite));
- Logistikprozesse (einschl. Wahl des Spediteurs und Transportmittels);
- eingehende Waren (einschl. Überprüfung von Qualität und Menge und gegebenenfalls der Versiegelung);
- Lagerung der Waren (einschl. Bestandskontrollen);
- Fertigung (einschl. Qualitätskontrollen);
- Verpackung;
- Verladen von Waren (einschl. Qualitäts- und Mengenkontrollen sowie Versiegelung/Kennzeichnung).

Diese Maßnahmen sollten dokumentiert und protokolliert werden, sofern dies angemessen und machbar ist.

Auch hier sollten Verstöße im Zusammenhang mit der Unversehrtheit der Ladung/Ladeeinheiten in einem möglichst frühen Stadium erkannt, einer eigens dafür benannten Sicherheitsabteilung/einem Sicherheitsbediensteten gemeldet, untersucht und protokolliert werden, um die erforderlichen Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Daher ist auch dafür zu sorgen, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der betreffenden Stellen und Beteiligten klar abgesteckt und allgemein bekannt sind.

Wie bereits unter Punkt a) erwähnt, hängt die Sicherheit der Ladung untrennbar mit der Sicherheit der Gebäude und der Zugangskontrolle zusammen, da das Ziel der Sicherheitsmaßnahmen letzten Endes in der Sicherung der Waren insbesondere durch Verhinderung von unbefugtem Zugang zu den Ladungen (Versandbereiche, Verladeecks und Frachträume) besteht.

Auch bei der Prüfung dieses Teilkriteriums ist die gebührende Berücksichtigung der Besonderheiten von KMU von maßgeblicher Bedeutung; z. B.

- können bei KMU geschlossene Türen/Gitter, entsprechende Hinweisschilder und Weisungen ausreichen, um den Zugang zu sensiblen Bereichen auf befugte Mitarbeiter zu beschränken (diese Weisungen können in das in Artikel 14k ZK-DVO erläuterte generelle Sicherheitsverfahren einbezogen werden);
- sollten Besucher am Eingang registriert werden und auf dem Firmengelände grundsätzlich begleitet werden, um unbefugten Zugang zu den Fertigungsbereichen, Versandbereichen, Laderampen, Frachträumen und Büroräumen zu verhindern.

Schließlich hängt die Sicherheit der Ladungen auch untrennbar mit Punkt e) „Sicherheit der Handelspartner“ zusammen, denn wenn Waren in Ladeeinheiten in die Lieferkette eintreten, fallen sie vielfach in den Verantwortungsbereich der Handelspartner.

d) Gegebenenfalls Verfahren für Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigungen

Zur Vermeidung von Missbrauch und unrechtmäßigen Lieferungen von sicherheitsrelevanten Waren müssen beim Antragsteller *„gegebenenfalls Verfahren für die Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhr genehmigungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen bestehen, mit denen diese Waren von anderen Waren unterschieden werden“*.

Bei diesen Verfahren kann es (u. a.) um Folgendes gehen:

- Unterscheidung zwischen Waren, die nichtfiskalischen Anforderungen unterliegen, und sonstigen Waren;
- Überprüfung der Vorgänge im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden (nichtfiskalischen) Vorschriften;
- Verfahren im Zusammenhang mit der Handhabung von Waren, die einem Embargo unterliegen;
- Verfahren im Zusammenhang mit der Handhabung von Lizenzen;

- Verfahren im Zusammenhang mit sonstigen Waren, die Beschränkungen unterliegen;
- Erkennung von Gütern mit möglichem doppeltem Verwendungszweck und Festlegung von Routinemaßnahmen für den Umgang damit.

e) Sicherheit der Handelspartner

Der Begriff **Handelspartner** beschreibt eine wirtschaftliche Einheit, die mit einer anderen wirtschaftlichen Einheit eine beliebige Form der Geschäftsbeziehung zum beiderseitigen Vorteil unterhält. In Bezug auf den AEO-Status sind diejenigen Handelspartner relevant, die unmittelbar an der internationalen Lieferkette beteiligt sind.

Alle Wirtschaftsbeteiligten der internationalen Lieferkette, angefangen vom Ausführer/Hersteller bis hin zum Einführer/Käufer, können je nach Lage im Einzelfall als gegenseitige Handelspartner betrachtet werden.

Der Antragsteller kann auch Geschäftsbeziehungen zu anderen Parteien unterhalten, wie Reinigungsunternehmen, Catering-Unternehmen, Softwarelieferanten, externen Sicherheitsgesellschaften oder Einzelauftragnehmern. In Bezug auf den AEO-Status gelten diese Parteien als Dienstleister. Zwar sind diese Parteien nicht direkt in die internationale Lieferkette eingebunden, doch können sie von zentraler Bedeutung für die Sicherheits- und Zollsysteme des Antragstellers sein. Ihnen gegenüber sollte der Antragsteller ebenso angemessene Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit wie gegenüber seinen Handelspartnern treffen.

Die Beziehung zu den Handelspartnern kann vertraglicher Art sein, d. h. die Rechte und Pflichten beider Parteien sind in einem rechtsverbindlichen Vertrag niedergelegt. Alternativ kann es sich jedoch auch um ein sehr lockeres Arrangement ohne Rechtsgrundlage handeln, oder die Beziehung kann irgendwo zwischen diesen beiden Extremen liegen (wo eine schriftliche Unterlage lediglich in Form einer Sachverhalts- oder Absichtserklärung vorliegt). Denkbar ist auch eine Beziehung, in der eine Partei, z. B. ein Staat, der Eigentümer und Betreiber einer Verkehrsinfrastruktur ist, weitestgehend die Dienstleistungsparameter bestimmt, die eine andere Partei, z. B. ein Frachtführer, akzeptieren oder ablehnen kann, wobei er – wenn überhaupt – nur einen sehr geringen Einfluss auf diese Parameter ausüben kann.

Die Auswahl der Handelspartner ist von maßgeblicher Bedeutung; daher sollten die Antragsteller, die sich um den AEO-Status bewerben, ein klares und nachvollziehbares Verfahren für die Auswahl ihrer Handelspartner anwenden.

Bezogen auf den AEO-Status haben die in Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe e ZK-DVO bezeichneten Handelspartner die Möglichkeit, selbst ein AEO-Zertifikat zu beantragen. Machen sie jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder sind sie in einem Land ansässig, in dem man keinen AEO-Status beantragen kann, sollten sie ihrem AEO-Partner angemessene Nachweise dafür liefern, dass sie Sicherheitsstandards von angemessenem Niveau erfüllen. Ideal wäre natürlich, wenn eine größtmögliche Zahl der

an der internationalen Lieferkette beteiligten Unternehmen AEO-Status oder einen gleichwertigen Status aufweisen würde, der ihnen von den zuständigen Behörden eines Drittlands verliehen wurde, mit dem die EU ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen hat.

Erkennung der Handelspartner

Wenn eine internationale Lieferkette im Rahmen einer Selbstbewertung eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten untersucht wird, muss jedem Handelspartner eine klare Rolle zugewiesen werden können. Von dieser Rolle hängt es ab, wie hoch das von ihm ausgehende Risiko ist, welches Sicherheitsbewusstsein von ihm verlangt wird, bzw. andernfalls welche risikomindernden Maßnahmen der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte zu treffen hat. Die Handelspartner der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten könnten z. B. für folgende Aspekte verantwortlich sein:

- **Hersteller und Lagerhalter** sollten dafür sorgen und das Bewusstsein dafür fördern, dass das Firmengelände einen akzeptablen Sicherheitsstandard aufweist, so dass die gelagerten Waren vor Manipulationen und unbefugtem Zugang geschützt sind;
- **Einführer/Spediteure/Ausführer/Zollagenten** sollten dafür sorgen, dass die Agenten Dritter mit den relevanten Grenzabfertigungsverfahren/-systemen vertraut sind und wissen, welche Begleitunterlagen für zum Versandverfahren oder zur Zollabfertigung bestimmte Waren verlangt werden;
- **Frachtführer** sollten dafür sorgen, dass die Beförderung der Waren nicht unnötig unterbrochen wird und die Unversehrtheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Waren gewährleistet ist.

Sicherheitsanforderungen für Handelspartner und Dienstleister

Nach Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe e ZK-DVO gelten die Sicherheitsstandards der Handelspartner als angemessen, wenn „der Antragsteller Maßnahmen getroffen hat, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern“.

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte können lediglich für ihren Anteil an der Lieferkette, für die in ihrem Gewahrsam befindlichen Waren und für die von ihnen betriebenen Anlagen verantwortlich gemacht werden. Wenn der AEO-Status bewilligt wird, gilt dieser ausschließlich für den Antragsteller. Allerdings ist der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte auch von den Sicherheitsstandards seiner Handelspartner abhängig, um die Sicherheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Waren gewährleisten zu können. Wichtig ist daher, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte alle Funktionsglieder seiner Lieferkette(n) genau kennt und deren Einflussnahme auf die Sicherheit am Verhältnis zu den Geschäftspartnern erkennbar ist.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass seine Handelspartner über die Sicherheitsanforderungen informiert sind, und sich – soweit es mit seinem Unternehmensmodell vereinbar ist – um entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu

bemühen. Daher sollte der Antragsteller wenn nötig beim Abschluss neuer vertraglicher Vereinbarungen mit einem Handelspartner die andere Vertragspartei anhalten, die Sicherheit der Lieferkette zu bewerten und zu verbessern, und sollte in den vertraglichen Vereinbarungen im Einzelnen darauf eingehen, wie dies umgesetzt und nachgewiesen werden soll. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist das Risikomanagement in Bezug auf die Handelspartner. Daher sollte der Antragsteller alle einschlägigen Unterlagen aufbewahren, die seine Bemühungen um die Gewährleistung der Einhaltung dieser Anforderungen durch seine Handelspartner belegen, oder alternativ nachweisen, welche Maßnahmen er zur Minderung der festgestellten Risiken getroffen hat.

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte muss sich darüber im Klaren sein, wer seine potenziellen neuen Handelspartner sind. Wenn er eine Zusammenarbeit mit neuen Handelspartnern in Betracht zieht, sollte er sich zunächst bemühen, Auskünfte über die geschäftlichen Aspekte des potenziellen neuen Partners einzuholen, die für den AEO-Status relevant sind.

Einen Sonderfall bildet die Handhabung der Sicherheitsanforderungen für Dienstleister, wenn einige für den AEO-Status geltenden sicherheitsrelevanten Teilkriterien vom Dienstleister für Rechnung des Antragstellers erfüllt werden und dies im Rahmen des Audits überprüft werden muss. Ein typisches Beispiel hierfür ist das Teilkriterium der Zugangskontrolle, wenn der Antragsteller ein Sicherheitsunternehmen beauftragt hat, seine einschlägigen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der Prüfung des Teilkriteriums der Zugangskontrolle muss dann bewertet werden, wie der Dienstleister diese Anforderung im Auftrag des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfüllt. Zwar kann der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte damit einen Dritten beauftragen, doch da der Dienstleister in seinem Auftrag handelt, ist und bleibt der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für die Einhaltung dieses AEO-Kriteriums verantwortlich und muss dafür sorgen, dass der Dienstleister die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte kann die Sicherheit seiner Lieferkette beispielsweise durch folgende Maßnahmen verbessern:

- Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte arbeitet mit anderen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder Partnern mit gleichwertigem Status zusammen;
- der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte trifft – sofern dies mit seinem Geschäftsmodell vereinbar ist - mit seinen Handelspartnern vertragliche Vereinbarungen über die Sicherheit;
- die vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eingesetzten Unterauftragnehmer (z.B. Frachtführer) werden anhand der Einhaltung bestimmter Sicherheitsregeln und zum Teil verbindlich vorgeschriebener internationaler Anforderungen ausgewählt;
- die Verträge enthalten Klauseln, die es dem Unterauftragnehmer verbieten, Arbeiten an Parteien weiterzugeben, die dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten nicht bekannt sind;
- es sollten möglichst umfassend Siegel verwendet werden, um jegliches Eindringen in den Frachtraum durch die entsprechenden Zugänge feststellen zu können. Die beladenen Container sollten unmittelbar nach dem Beladen von demjenigen, der den Container beladen hat, mit Sicherheitssiegeln nach ISO-17712 versiegelt werden;

- die beladenen Container werden auf dem Gelände des Unterauftragnehmers, im Auslieferungslager und auf dem Gelände des Empfängers auf ihre ordnungsgemäße Versiegelung hin überprüft;
- vor dem Abschluss vertraglicher Vereinbarungen werden (wenn möglich) allgemeine Hinweise von den für die Registrierung von Unternehmen zuständigen Stellen und über die Produkte der Partner (riskante und sensible Waren) eingeholt;
- der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte nimmt eine Sicherheitsüberprüfung des Handelspartners vor oder beauftragt einen Dritten damit, um sich zu vergewissern, dass dieser den Sicherheitsanforderungen genügt;
- der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte verlangt – sofern dies mit seinem Geschäftsmodell vereinbar ist – eine Sicherheitserklärung, in der die jeweiligen Geschäftsmodelle, Funktionen und Verantwortlichkeiten beider Parteien dargelegt werden.

Ein Beispiel für eine Sicherheitserklärung, die in den Mitgliedstaaten verwendet werden kann, ist in Anhang 3 dieser Leitlinien für den Fall beigefügt, dass der Antragsteller die in Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe e ZK-DVO genannten Anforderungen mittels einer Sicherheitserklärung eines bestimmten Handelspartners erfüllen will. Für den Fall, dass sich der Antragsteller – sofern dies mit seinem Geschäftsmodell vereinbar ist – für eine Sicherheitserklärung entscheidet, sollte er gewährleisten können, dass die darin enthaltenen Verpflichtungen tatsächlich eingeführt wurden und vom betreffenden Handelspartner eingehalten werden.

- Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte nutzt Frachtführer und/oder Einrichtungen, für die internationale oder europäische Sicherheitszeugnisse ausgestellt wurden (z. B. ISPS-Code und Reglementierte Beauftragte);
- der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte trifft außervertragliche Vorkehrungen zur Ermittlung von Fragen von sicherheitsrelevanter Bedeutung, insbesondere, wenn bei der Sicherheitsbewertung potenzielle Schwachstellen festgestellt wurden.

Sowohl die Zollbehörden als auch die Wirtschaftsbeteiligten sollten berücksichtigen, dass es sich bei den vorstehend genannten Maßnahmen lediglich um Beispiele handelt und dass dies keine erschöpfende Liste ist. Die Wahl der einen oder anderen Maßnahme oder einer Kombination von Maßnahmen hängt stark von der Rolle des betreffenden Handelspartners und dessen Geschäftsmodell ab.

Ungeachtet dessen, welche Maßnahmen der Antragsteller zur Erfüllung dieser Anforderung getroffen hat, gilt es darauf zu achten, dass Verfahren zur Überwachung der mit den Handelspartnern getroffenen Vereinbarungen vorgesehen sind und dass diese regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Erfährt ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, dass einer seiner Handelspartner, der Teil der internationalen Lieferkette ist, keine angemessenen Sicherheitsstandards anwendet, trifft er unverzüglich und soweit möglich geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern.

In Bezug auf die Übernahme von Sendungen von unbekanntem Geschäftspartnern empfiehlt es sich, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte angemessene Maßnahmen zur Minderung der mit der jeweiligen Transaktion verbundenen Sicherheitsrisiken auf ein akzeptables Niveau trifft. Dies gilt besonders dann, wenn die Zusammenarbeit mit dem Handelspartner des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten neu oder vorübergehender Natur ist oder wenn der Wirtschaftsbeteiligte mit hohem Sendungsvolumen arbeitet wie Post- oder Express-Kurierdienste.

Im Falle einer verschachtelten Auftragsvergabe geht die Verantwortung für die Sicherung der Lieferkette vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (z. B. einem Ausführer) auf dessen Geschäftspartner (z. B. einen Spediteur) über. Dieser Geschäftspartner ist die förmliche Verpflichtung eingegangen, die betreffenden Sicherheitsauflagen für Rechnung des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu erfüllen. Sofern dieser „Subunternehmer ersten Grades“ (z. B. der Spediteur) seinerseits Aufträge an Dritte erteilt, sollte er die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen durch den/die nächsten Unterauftragnehmer (z. B. den Frachtführer oder den nachfolgenden Spediteur) überprüfen.

Falls der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte Probleme bei der Einhaltung der Sicherheitsstandards feststellt, setzt er die Zollbehörden davon im Detail in Kenntnis.

f) Personalbezogene Sicherheitsaspekte

Neben der physischen Sicherheit, Zugangskontrollen und den Sicherheitsanforderungen für Handelspartner usw. zählen personalbezogene Sicherheitsaspekte zu den wichtigsten Sicherheitsfaktoren.

Zur Vermeidung der Einschleusung von unbefugten Mitarbeitern, die ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten, muss der Antragsteller, *„soweit gesetzlich zulässig, künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen und regelmäßig Hintergrundüberprüfungen vornehmen“*. Mit Blick auf die praktische Erfüllung dieser Anforderungen haben sowohl die Zollbehörden als auch der Antragsteller selbst die folgenden wichtigen Punkte zu beachten:

- Alle Wirtschaftsbeteiligten sollten über angemessene Systeme/Verfahren zur Erfüllung dieser Anforderung verfügen, die von den Zollbehörden überprüfbar sein müssen;
- für die Durchführung dieser Prüfungen ist der Antragsteller in seiner Funktion als Arbeitgeber zuständig, während die Zollbehörden überprüfen, ob sie tatsächlich stattfinden und ausreichen, um die Einhaltung der Vorschriften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesetzeslage zu gewährleisten;
- Umfang und Ziel dieser Prüfungen sollten klar sein. Dabei sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, d. h. „die Maßnahmen sollten nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels notwendig ist“.

Der Grad der Erfüllung dieses Teilkriteriums und deren Bewertung hängen vom Umfang, der Organisationsstruktur und der Art der Geschäftstätigkeit eines Wirtschaftsbeteiligten ab. Daher werden die einzelnen Prüfmaßnahmen auf den jeweiligen Antragsteller zugeschnitten. Allerdings sollten die folgenden wesentlichen Aspekte grundsätzlich überprüft werden:

- Einstellungspolitik des Antragstellers

Die allgemeinen organisatorischen Bedingungen und Verfahren für die Einstellung neuer Mitarbeiter einschließlich der entsprechenden Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt sein. Die Einstellungspolitik des Antragstellers sollte insbesondere alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen beinhalten, die es bei der Einstellung von Mitarbeitern in sicherheitsrelevanten Bereichen zu beachten gilt: So ist zu überprüfen, ob sie in der Vergangenheit nicht wegen sicherheitsrelevanter, zollrechtlicher oder sonstiger strafrechtlicher Vergehen im Zusammenhang mit der Sicherheit der internationalen Lieferkette verurteilt wurden. Ferner sollte der Antragsteller – soweit die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen - die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Mitarbeiter regelmäßigen Hintergrundüberprüfungen unterziehen.

Für die Sicherheitsüberprüfung bieten sich folgende Methoden an: einfache Kontrollen wie Überprüfung der Identität und des Wohnsitzes sowie einer Arbeitserlaubnis, sofern dies Voraussetzung für die Einstellung ist; Selbstauskunft über das Vorstrafenregister und Nachforschungen auf Grundlage unbestreitbarer und/oder amtlicher Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang sowie Referenzen.

Der Antragsteller sollte auch über Sicherheitsanforderungen an Mitarbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen und Leiharbeitskräfte verfügen. Für befristet und dauerhaft eingestellte Arbeitnehmer wie auch für Leiharbeitskräfte sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsrelevanz der jeweiligen Positionen ähnliche Sicherheitsstandards erforderlich. Wenn Mitarbeiter über eine Leiharbeitsagentur eingestellt werden, sollte der Antragsteller in seinen Verträgen mit dieser Agentur im Einzelnen auf die Sicherheitsüberprüfungen hinweisen, denen die Mitarbeiter vor und auch nach ihrer Einstellung in sicherheitsrelevanten Bereichen zu unterziehen sind. Die Zollbehörden können überprüfen lassen, welchen Kontrollen externe Mitarbeiter des Antragstellers unterzogen werden. Dazu sollte der Antragsteller in seinen Unterlagen Nachweise über die angewendeten Sicherheitsstandards aufbewahren.

- In sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Beschäftigte

Bei der Definition „sicherheitsrelevante Bereiche“ sollte eine angemessene Risikoanalyse erfolgen; dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es sich dabei nicht nur um Managementpositionen handelt, sondern auch um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Abfertigung und Warenbewegungen. Als Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen gelten in diesem Zusammenhang:

- Tätigkeiten mit Verantwortlichkeiten für Sicherheit, Zoll und Einstellungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung von Gebäuden und des Wareneingangs;

- in Abschnitt 5 des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung genannte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wareneingang/-abgang und Lagerung.

Bereits im Unternehmen beschäftigte Mitarbeiter, die aus anderen, nicht sicherheitsrelevanten Abteilungen kommen und eine Tätigkeit in einem sensiblen Bereich übernehmen sollen, sollten ebenfalls überprüft werden.

Für Führungsposten und/oder unter Sicherheitsaspekten kritische Posten könnte ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden. Neu einzustellende Mitarbeiter könnten ihren Arbeitgeber über eine polizeiliche Verwarnung/Freilassung gegen Kautions-, anhängige Gerichtsverfahren und/oder Verurteilungen unterrichten. Ferner sollten sie alle sonstigen Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten offenlegen, die mit einem Sicherheitsrisiko verbunden sind.

Empfehlenswert ist ferner, dass die Beschäftigten nicht in einer der nach nationalem und supranationalem Recht aufgestellten schwarzen Liste aufgeführt sind (z. B. Verordnung (EWG) Nr. 2580/2001¹⁰, Verordnung (EWG) Nr. 881/2002¹¹ und Verordnung (EU) Nr. 753/2011¹²).

Alle erforderlichen Überprüfungen müssen in Einklang mit jeglichen EU- und/oder nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, in denen die verschiedenen Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten dargelegt werden. In einigen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sich die betreffende Person zuvor damit einverstanden erklärt hat. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann bei bestimmten Tätigkeiten eine Sonderklausel in den Vertrag aufgenommen werden, in der die betreffende Person ihr Einverständnis mit der Durchführung sog. Hintergrundüberprüfungen erteilt.

- Verfahrensweisen für den Fall, dass Mitarbeiter das Unternehmen verlassen oder entlassen werden

Der Antragsteller sollte über Verfahren verfügen, um Mitarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis endet, zügig die Zugangserkennung sowie den Zugang zu Firmengelände und Informationssystemen zu entziehen.

Wie in den Erläuterungen zum Fragenkatalog zur Selbstbewertung erwähnt (siehe Frage 5.12 „Personalbezogene Sicherheitsaspekte“) sollten alle im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter geltenden Sicherheitsanforderungen dokumentiert werden.

g) Programme zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen.

¹² Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan.

Zur Verhinderung eines unzureichenden Bewusstseins für Sicherheitsanforderungen *„trägt der Antragsteller dafür Sorge, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen“*. Der Antragsteller sollte Verfahren zur Schulung seiner Mitarbeiter in Sicherheitsfragen entwickeln, so dass diese Abweichungen von den Sicherheitsstandards erkennen und wissen, wie auf Sicherheitsmängel zu reagieren ist.

Dabei geht es insbesondere um Folgendes:

- Unterrichtung der Mitarbeiter und gegebenenfalls der Handelspartner über Risiken in der internationalen Lieferkette;
- Bereitstellung von Informationsmaterial, fachlicher Anleitung und angemessenen Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erkennung potenziell verdächtiger Ladungen; dies betrifft alle an der Lieferkette beteiligten Mitarbeiter wie Sicherheitspersonal, die für die Frachtabfertigung und Frachtpapiere zuständigen Bediensteten sowie die in den Versand- und Annahmebereichen tätigen Arbeitskräfte. Diese Schulungen sollten bereits stattfinden, bevor der Wirtschaftsbeteiligte den AEO-Status beantragt;
- angemessene Aufzeichnungen über Schulungsmethoden, Anleitungen und Fortbildungsmaßnahmen als Dokumentation der Programme zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins;
- für die Sicherheitsschulung des Personals sollte eine bestimmte Stelle oder Person (unternehmensintern oder -extern) verantwortlich sein;
- Förderung des Bewusstseins der Mitarbeiter für die Verfahren, die im Unternehmen zur Erkennung und Meldung verdächtiger Zwischenfälle zur Verfügung stehen;
- Durchführung spezieller Schulungen zur Unterstützung der Mitarbeiter bei der Gewährleistung der Unversehrtheit der Ladungen, der Erkennung möglicher interner Sicherheitsgefährdungen und dem Schutz von Zugangskontrollen;
- die Schulungsinhalte sollten regelmäßig überprüft und - sofern Anpassungen erforderlich sind – aktualisiert werden;
- es gibt keine verbindlichen Vorschriften für die Häufigkeit von Sicherheitsschulungen. Da jedoch von Jahr zu Jahr Veränderungen an Personal, Gebäuden, Verfahren und Abläufen eintreten können, sollten regelmäßige Wiederholungen und Aktualisierungen eingeplant werden, um stets ein angemessenes Bewusstseinsniveau zu wahren.

Angemessene Schulungsmaßnahmen sind außerdem für alle neuen Beschäftigten und alle Mitarbeiter zwingend notwendig, die eine neue Tätigkeit im Zusammenhang mit der internationalen Lieferkette übernehmen.

Diese Verfahren für die Schulung der Mitarbeiter in Fragen der Sicherheit sollten natürlich auf die Größe des Unternehmens abgestimmt sein (siehe Teil 3 Abschnitt III Punkt 3.III.2. „Kleine und mittlere Unternehmen“). So können sich die Zollbehörden bei Kleinstbetrieben mit einer mündlichen Schulung, die jedoch schriftlich protokolliert werden sollte, und einer Erinnerung an die grundlegenden Sicherheitsanforderungen im Rahmen der allgemeinen Sicherheitsverfahren oder mit einem einfachen von den betreffenden Mitarbeitern abgezeichneten Sicherheitsvermerk zufrieden geben.

Gleichzeitig kann die Häufigkeit und Intensität der Sicherheitsschulung zwischen verschiedenen Mitarbeitern ein und desselben Unternehmens je nach Verantwortungsbereichen und persönlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die Sicherheit der internationalen Lieferkette variieren.

TEIL 3: Antrags- und Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die Vorbereitungsphase läuft das Antragsverfahren nach der förmlichen Antragstellung wie in der folgenden Abbildung dargestellt ab:

Abschnitt I – Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem das AEO-Zertifikat zu beantragen ist

3.I.1. Allgemein:

In Artikel 14d ZK-DVO ist festgelegt, in welchem Mitgliedstaat der AEO-Antrag zu stellen ist. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt werden sollte, der über die genauesten Informationen über die zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers verfügt.

Wenn sich der Mitgliedstaat, auf den die Funktion der erteilenden Zollbehörde entfällt, auf diese Weise nicht eindeutig ermitteln lässt, sollte der Antrag in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen geführt wird oder zugänglich ist. In Anbetracht der jüngsten Trends in den Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufen der Unternehmen und der anhaltenden Tendenz zur Auslagerung bestimmter Tätigkeiten einschließlich der Buchhaltung liegt die richtige Entscheidung nicht immer gleich auf der Hand.

Im Falle von Einzelanträgen, wie in Teil 1 Abschnitt II Punkt 1.II.1. „Wer gilt als Wirtschaftsbeteiligter“ beschrieben, ist der Antrag von der Muttergesellschaft bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats einzureichen, in dem das Unternehmen dauernde Niederlassungen/Zweigniederlassungen unterhält; dabei gilt es folgenden Kriterien zugrunde zu legen:

- die in Artikel 14d ZK-DVO genannten Kriterien, oder
- wenn das Unternehmen einen Standort unterhält, der als europäische Zentrale/Hauptsitz fungiert, wo die allgemeinen logistischen Managementaktivitäten des Antragstellers stattfinden, ist der Antrag in diesem Mitgliedstaat einzureichen.

3.I.2. Multinationale Unternehmen und Großunternehmen

Beispiel 1:

Eine Muttergesellschaft „M“ ist in DE ansässig. Sie hat eine Tochtergesellschaft „T1“, die in BE, und eine Tochtergesellschaft „T2“, die in AT eingetragen ist. Die Muttergesellschaft „M“ geht keiner zollrechtlich relevanten Geschäftstätigkeit nach, doch beide Tochtergesellschaften üben unter das Zollrecht fallende Tätigkeiten aus. Die Muttergesellschaft „M“ möchte für alle zollrelevanten Tätigkeiten ihrer beiden Tochtergesellschaften den AEO-Status erwerben. Die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen und die zollrelevanten Tätigkeiten erfolgen in den Mitgliedstaaten, in denen die Tochtergesellschaften eingetragen sind:

Tochtergesellschaft „T1“ stellt einen Antrag in Belgien, und Tochtergesellschaft „T2“ stellt einen Antrag in Österreich.

Beispiel 2:

Eine Muttergesellschaft „M“ ist in GB ansässig. Sie hat Zweigniederlassungen in BE, DE und NL, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:

Es wird ein einziger Antrag eingereicht, und zwar von Muttergesellschaft „M“ in GB.

Beispiel 3:

Eine Muttergesellschaft „M“ ist in den USA ansässig. Sie hat dauernde Niederlassungen in GB, BE, DE und NL, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Die dauernde Niederlassung in GB übt die Funktion einer europäischen Zentrale aus, und die Hauptbuchhaltung für die Tätigkeiten aller Zweigniederlassungen in der EU erfolgt in GB. Zollrelevante Tätigkeiten finden in GB, BE, DE und NL statt:

Es braucht nur ein Antrag eingereicht zu werden, und zwar von Muttergesellschaft „M“ in GB. Allerdings muss dieser Antrag folgende Angaben enthalten:

- *Feld 1 = Name der Muttergesellschaft in GB + Namen der Zweigniederlassungen in BE, DE und NL;*
- *Feld 4 = Anschriften der Zweigniederlassungen in BE, DE und NL;*
- *Feld 9 = EORI-Nummer der Gesellschaft in GB + die relevanten Registriernummern (MwSt oder TIN, wenn keine MwSt-Nr. verfügbar ist) der Zweigniederlassungen in BE, DE und NL*
- *Felder 16-18 = Büros aller Zweigniederlassungen in der EU.*

3.I.3. Zugänglichkeit zollrelevanter Unterlagen

Artikel 14d Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b ZK-DVO betreffen den Fall, dass ein Unternehmen seine zollrelevante Buchhaltung an eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland auslagert. Diese Praxis ist durchaus üblich und in vielen Mitgliedstaaten rechtlich zulässig. In diesem Fall sorgt das Unternehmen dafür, dass die Zollbehörde im Mitgliedstaat seiner Niederlassung elektronischen Zugang zu den Unterlagen hat, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland verwaltet werden.

In diesem Fall ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen, dem die betreffenden Unterlagen zugänglich gemacht werden und in dem die allgemeine logistische Verwaltung des Antragstellers stattfindet sowie mindestens ein Teil seiner zollrelevanten Tätigkeiten abgewickelt wird.

Sofern das Unternehmen seine zollrelevanten Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, ist der Antrag dennoch in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem seine Hauptbuchhaltung in Bezug auf die betreffenden Zollregelungen geführt wird und die allgemeine logistische Verwaltung des Antragstellers stattfindet.

Beispiel 1:

Unternehmen „U“ ist in SE ansässig. Es führt seine gesamte Geschäftstätigkeit in SE aus, mit Ausnahme der Buchhaltung, die nach EE ausgelagert wurde. Das Unternehmen gewährt den schwedischen Zollbehörden elektronischen Zugang zu seinen Unterlagen, wie dies nach den einschlägigen schwedischen Vorschriften vorgesehen ist:

Der AEO-Antrag muss in SE gestellt werden.

Beispiel 2:

Unternehmen „U“ ist im Vereinigten Königreich ansässig. Es lagert seine Buchhaltung nach Irland aus und gewährt den britischen Zollbehörden elektronischen Zugang zu seinen Unterlagen, wie dies nach den einschlägigen britischen Vorschriften vorgesehen ist. Das Unternehmen führt Waren aus Asien über IT ein, doch findet die allgemeine logistische Verwaltung weiterhin im Vereinigten Königreich statt:

Der AEO-Antrag muss im Vereinigten Königreich gestellt werden.

Abschnitt II – Entgegennahme und Annahme des Antrags

Das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung eines Antrags auf Bewilligung des AEO-Status ist in den Artikeln 14c bis 14f ZK-DVO dargelegt. Im Anschluss an die Entgegennahme des Antrags prüfen die Zollbehörden diesen und entscheiden über seine Annahme oder Nichtannahme. Dabei sind stets folgende grundsätzliche Erwägungen zu berücksichtigen:

- Bei der Einreichung des Antrags sollten die in Artikel 14c Absatz 1 ZK-DVO aufgeführten Anforderungen eingehalten werden;
- die mit dem Antrag einzureichenden Anhänge sind in Anhang 1C ZK-DVO aufgelistet und sollten ordnungsgemäß ausgefüllt werden (siehe Erläuterungen zu Anhang 1C). Die betreffenden Auskünfte können auch im Fragenkatalog zur Selbstbewertung erteilt werden, sofern dieser zusammen mit dem Antrag abgegeben wird;
- auch wenn es nicht verbindlich vorgeschrieben ist, den Fragenkatalog zur Selbstbewertung zusammen mit dem Antrag einzureichen, wird dem Antragsteller dringend empfohlen, den Fragenkatalog so früh wie möglich abzugeben; dabei ist zu bedenken, dass der Fragenkatalog eigens zur Beschleunigung des Verfahrens eingeführt wurde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Angaben im Fragenkatalog nicht als Grund für die Nichtannahme eines Antrags angeführt werden können, es sei denn, die in den Anhängen verlangten Auskünfte werden im Fragenkatalog erteilt;
- um den eingereichten Antrag im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung auf die Annahmebedingungen hin überprüfen zu können, benötigen die Zollbehörden alle erforderlichen Informationen. Dies kann entweder über den Zugriff auf die betreffenden Datenbanken oder durch Aufforderung des Antragstellers geschehen, diese Angaben zusammen mit dem Antrag vorzulegen (z. B. polizeiliches Führungszeugnis, Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit);
- gegebenenfalls sollten die Zollbehörden auch andere verfügbare Informationsquellen nutzen, z. B. EU-Datenbanken, Kontakte zu anderen Behörden, Informationen auf der Website des Unternehmens usw.;

- wenn die Zollbehörden zusätzliche Informationen benötigen, müssen sie diese so rasch wie möglich, spätestens aber 30 Kalendertage nach Eingang des Antrags vom Antragsteller anfordern;
- die ZK-DVO sieht keine Frist für die Vorlage der verlangten Zusatzinformationen durch den Antragsteller vor. In solchen Fällen gelten – soweit vorhanden – die jeweiligen nationalen Vorschriften. Ohne die zusätzlichen Angaben kann der Antrag jedoch nicht weiter bearbeitet werden;
- die Zollbehörden müssen den Antragsteller über die Annahme des Antrags und den Zeitpunkt der Annahme unterrichten; im Falle der Nichtannahme des Antrags sollten sie ihn ebenfalls unter Angabe von Gründen informieren;
- bei Anträgen, die von multinationalen Unternehmen eingereicht werden, sollten bei der Entscheidung über die Annahme/Nichtannahme auch die Hinweise in [Teil 3 Abschnitt I „Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem das AEO-Zertifikat zu beantragen ist“](#) der AEO-Leitlinien beachtet werden.

Abschnitt III – Risikoanalyse und Prüfungsprozess

3.III.1. Sammlung und Analyse von Informationen

Eine wesentliche Voraussetzung für eine Risikoanalyse und eine wirksame und effiziente Prüfung ist, dass möglichst viele relevante Informationen über den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung stehen. Diese Informationen werden zu folgendem Zweck gesammelt:

- besseres Verständnis der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten;
- möglichst genauer Überblick über die geschäftliche Organisation, Abläufe und Verfahren des Wirtschaftsbeteiligten;
- Erstellung des Prüfungsplans anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse;
- Vorbereitung der Prüfung (optimale Zusammensetzung des Teams, Schwerpunkt der Prüfung usw.);
- möglichst umfassende Überprüfung der Erfüllung der Kriterien.

Dem Wirtschaftsbeteiligten ist anzuraten, den Fragenkatalog zur Selbstbewertung auszufüllen und zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Die Zollbehörden können die benötigten Informationen aus unterschiedlichen Quellen beziehen, z. B.:

- interne Datenbanken;
- interne Informationen (Ergebnisse früherer Kontrollen und Prüfungen; andere erteilte oder abgelehnte Bewilligungen, Überprüfung früher abgegebener Zollanmeldungen usw.);
- von anderen Behörden angeforderte oder erteilte Auskünfte;
- andere Mitgliedstaaten (Informations- und Konsultationsverfahren – siehe Teil 4 der Leitlinien „Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten“);
- von den Wirtschaftsbeteiligten selbst erteilte Auskünfte (Fragenkatalog zur Selbstbewertung);
- Risikoindikatoren;
- öffentlich zugängliche Informationen (Presse, Internet, Studien, Berichte usw.);

- sonstige relevante Informationen wie Bildmaterial, Fotos, Videos, Geländeplan usw.

Alle gesammelten Informationen müssen sorgfältig ausgewertet und auf ihre Richtigkeit und ihre Relevanz für die Prüfungszwecke hin überprüft werden. Dabei dürfte klar sein, dass das Sammeln von Informationen ein dynamischer Prozess ist und es durchaus passieren kann, dass „Informationen nach mehr Informationen verlangen“. Der Antragsteller sollte sich dessen bewusst sein und bereit sein, den Zollbehörden alle benötigten Zusatzinformationen zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die Prüfung bereits begonnen hat, können die Prüfer zusätzliche relevante Informationen anfordern und zusammentragen, die dem Ergebnis zugute kommen. Ferner gilt es zu bedenken, dass sich bestimmte Angaben ändern können und vielleicht nur zu dem Zeitpunkt zutreffen, zu dem sie gesammelt werden. Daher muss darauf geachtet werden, dass immer die jüngsten, aktuellen Angaben verwendet werden. Damit die erteilende Zollbehörde immer über etwaige Änderungen auf dem Laufenden ist, die sich im Antragsstadium oder in der anschließenden Bearbeitungsphase auf das Ergebnis auswirken können, wird ein System benötigt, in dem der Antragsteller erfasst ist und gegebenenfalls zusätzliche Informationen von ihm angefordert werden können.

Die Größe des Wirtschaftsbeteiligten, seine besonderen Merkmale und die Tatsache, dass er bereits andere Bewilligungsverfahren durchlaufen hat, können eine deutliche Beschleunigung des Antragsprozesses bewirken.

3.III.2. Kleine und mittlere Unternehmen

Der Begriff KMU wird in der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹³ abgegrenzt.

Allerdings gilt es zu bedenken, dass dies in Bezug auf die Bewilligung des AEO-Zertifikats und die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen nicht das einzig relevante Kriterium ist. Zwar kann dies für eigenständige Wirtschaftsbeteiligte, die nach dieser Einteilung als KMU gelten, durchaus ausreichen, doch bei einem KMU, das einem größeren multinationalen Unternehmen mit gemeinsamen Sicherheitsstandards und -verfahren angehört, wird dieser Tatbestand ebenfalls eine Rolle spielen. KMU weisen in Bezug auf ihre Größe, die Komplexität ihrer Geschäftsabläufe, ihren Warenumsatz, ihre Stellung in der internationalen Lieferkette usw. enorme Unterschiede auf, z. B.:

- Ein Antragsteller mit 51 Beschäftigten, der Brillen importiert, würde anders behandelt als ein Antragsteller mit 249 Beschäftigten, der Waffen einführt und bereits verschiedene Sicherheitsmaßnahmen anwendet;

- ein Zollagent mit vier Beschäftigten, der als Unterauftragnehmer für einen anderen Hersteller mit 150 Beschäftigten tätig ist, ist ein weiteres Beispiel für die vielfältigen Gegebenheiten von KMU.

¹³ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124/2003.

99 %¹⁴ aller europäischen Unternehmen sind KMU, und bei neun von zehn KMU handelt es sich um Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten.

Sie werden zunehmend zu einem wesentlichen Bestandteil der internationalen Lieferkette. In einigen Fällen stellen sie das Gros der Wirtschaftsbeteiligten in der internationalen Lieferkette und sind oft als Unterauftragnehmer größerer Unternehmen tätig.

Unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, auf die KMU im Zusammenhang mit Zertifizierungsprozessen stoßen können, und um den AEO-Status für KMU leichter zugänglich zu machen, wurden die Bestimmungen für die Gewährung des AEO-Status so flexibel gestaltet, dass die Kosten und der Aufwand für KMU auf ein Minimum beschränkt werden. Zwar gelten die AEO-Kriterien für alle Unternehmen ungeachtet ihrer Größe, doch wird in Artikel 14a Absatz 2 ZK-DVO verfügt, dass „die Zollbehörden den besonderen Merkmalen der Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, Rechnung tragen“. Daher wird in diesen Leitlinien stets anhand von Beispielen auf die Besonderheiten im Zusammenhang mit der AEO-Zertifizierung von KMU hingewiesen.

3.III.3. Besondere Wirtschaftstätigkeiten

3.III.3.1. Express-Kurierdienste

Die Rolle des Frachtführers in der internationalen Lieferkette wird in Teil 1 Abschnitt II.4 Absatz f dieser Leitlinien beschrieben. Innerhalb dieser Branche bilden die Express-Kurierdienste einen gesonderten Teilsektor, der eine relativ geringe Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten umfasst, sich aber durch ein erhebliches Transaktionsvolumen auszeichnet. In einigen Mitgliedstaaten entfallen auf diesen Teilsektor etwa ein Drittel aller Sendungen bei der Einfuhr und rund 50 % aller Sendungen bei der Ausfuhr.

Dieser Teilsektor weist verschiedene Besonderheiten auf:

- hohes Transaktionsvolumen;
- besondere Bedeutung einer schnellen Beförderung und zügigen Abfertigung – kurze Lieferzeiten sind ein wesentliches Marketinginstrument dieser Unternehmen und ein wichtiges Anliegen ihrer Kunden;
- große Zahl und Vielfalt der Kunden – von regelmäßigen Unternehmenskunden bis hin zu privaten Gelegenheitskunden;
- die Wirtschaftsbeteiligten übernehmen neben ihrer Funktion als Frachtführer vielfach die Rolle eines Zollagenten/Vertreters;
- da die Beförderung im Wesentlichen per Luftfracht erfolgt, treten diese Wirtschaftsbeteiligten als „RA“ (reglementierter Beauftragter) und/oder „KC“

¹⁴ 2008 waren in der Europäischen Union über 20 Millionen Unternehmen registriert. Davon waren nur rund 43 000 Großunternehmen. Demnach machen KMU die große Mehrheit der Unternehmen in der EU aus (99,8 %) (*Jahresbericht 2009 – Kleine und mittlere Unternehmen in der EU – GD Unternehmen und Industrie*).

(bekannter Versender) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008¹⁵ auf und erfüllen bei ihrer Geschäftstätigkeit überwiegend die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 185/2010¹⁶;

- sie befördern Paket- und Frachtsendungen mit eigenen Flugzeugen oder liefern beladene Behälter oder lose Packstücke im Auftrag anderer Lufttransportgesellschaften aus;
- die Wirtschaftsbeteiligten verfügen vielfach über Bewilligungen der Zollbehörden für vereinfachte Zollverfahren.

Angesichts dieser Merkmale birgt dieser Teilsektor eine Reihe spezifischer Risiken, die es besonders zu beachten gilt, wenn die Wirtschaftsbeteiligten den AEO-Status beantragen:

- Bei der Bewertung des Kriteriums der bisherigen Einhaltung der Zollvorschriften muss der Umfang etwaiger Verstöße beachtet werden. Dabei müssen die Zollbehörden das hohe Transaktionsvolumen berücksichtigen und prüfen, ob Verstöße systembedingt sind und welche Qualität die internen Kontrollen und Verfahren zur Feststellung und Behebung von Fehlern aufweisen – siehe Teil 2 dieser Leitlinien – „AEO-Kriterien“;
- bei der Bewertung des Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen muss die Sicherheit der erfassten Daten beachtet werden. In Anbetracht des großen Umfangs der erfassten Daten müssen die Zollbehörden die Maßnahmen berücksichtigen, die der Wirtschaftsbeteiligte zum Schutz seiner Datensysteme vor unbefugtem Zugang oder Eindringen und vor dem Zugriff auf seine Unterlagen eingeführt hat und welche Verfahren und Systeme der Express-Kurierdienst bei der Verarbeitung seiner Daten anwendet.

Bei der Bewertung des Kriteriums angemessener Sicherheitsstandards:

- Räumlichkeiten bzw. Tätigkeiten, die nicht unter den Status des reglementierten Beauftragten fallen;
- Verstöße gegen die vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen mit dem Risiko der Lieferung unsicherer und ungesicherter Waren. Angesichts der Vielzahl der Geschäftspartner müssen die Zollbehörden die Verfahren für die Auswahl dieser Partner und die Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit bekannten und unbekanntem Handelspartnern prüfen;
- Einschleusung von Personen in das Unternehmen mit der Folge eines Sicherheitsrisikos. In Anbetracht des großen Geschäftsvolumens müssen die Zollbehörden die Verfahren für Hintergrundüberprüfungen neuer Mitarbeiter (dauerhaft und befristet beschäftigte Mitarbeiter) prüfen;

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit.

- unzureichendes Bewusstsein um die Sicherheitsanforderungen. Die Zollbehörden müssen sich vergewissern, ob angemessene Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Sicherheitsrisiken bei der Beförderung von Express-Sendungen abgehalten werden.

3.III.3.2. Postdienste

Ein Postdienstleister weist gewisse Besonderheiten auf, die zusammen mit den damit verbundenen Risiken besondere Beachtung finden müssen. Das Kriterium der nachweislichen Zahlungsfähigkeit wird naturgemäß genauso bewertet wie bei allen anderen Wirtschaftsbeteiligten. Daher wird der Schwerpunkt im Folgenden auf die Besonderheiten im Zusammenhang mit den anderen AEO-Kriterien gelegt.

Einhaltung der Zollvorschriften

Ein Postdienstleister befasst sich mit der Beförderung/Zustellung von Sendungen an eine Vielzahl kleiner Kunden/Nutzer, deren Zuverlässigkeit schwer zu kontrollieren ist. Die Folge sind mögliche Probleme bei der Erhebung der Zölle und bei der Einhaltung der Sicherheitsstandards. Folgende Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Zollabfertigung wären denkbar:

- hohe Anzahl „kleiner“ Sendungen von geringem Gewicht/Wert;
- unzuverlässige Angaben der Kunden (zumeist Privatpersonen): falsche oder unterlassene Angaben zu Wert und Qualität der versendeten Waren, fehlende/unzureichende Begleitpapiere zu den Zollanmeldungen und folglich Probleme bei der Erfüllung der zollrechtlichen Anforderungen (fehlende Bescheinigungen / Lizenzen usw.);
- durch den Frachtführer verursachte Verzögerungen bei der Auslieferung;
- hohes Risiko fehlgeleiteter (verlorener) Sendungen.

Daher gilt es bei der Prüfung des Kriteriums der Einhaltung der Zollvorschriften nicht nur die Größe und die Art der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zu berücksichtigen, sondern auch die Anzahl der Verstöße gegen Zollvorschriften gemessen an der Gesamtzahl der jährlichen Zollanmeldungen, um auf diese Weise etwaige Risiken – auch finanzieller Art – zu bewerten. Wichtigster Aspekt ist dabei die Organisation der örtlichen Abfertungsverfahren und der Zolllager, die besonders umsichtig zu bewerten sind, doch dürfen auch die übrigen Risiken nicht außer Acht gelassen werden.

Buchführungs- und Logistiksystem

Ein nicht zu vernachlässigendes Risiko betrifft die Bestandserfassung nicht zugestellter Postsendungen/Pakete (wenn der Empfänger nicht auffindbar war oder seine Sendung nicht abgeholt hat). Bei diesem kritischen Aspekt gilt es die Kosten der Lagerung (bzw. gegebenenfalls der Vernichtung, falls dies in den Vorschriften vorgesehen ist) oder die Kosten für die Rücksendung an den Absender zu bewerten. Dies könnte mit erheblichen Auswirkungen auf die Nachverfolgbarkeit von Zoll- und Buchführungsvorgängen, auf die Organisation der Logistik sowie auf Management, Kosten und Sicherheit von Beständen und Lagern verbunden sein.

Eine derartige Situation erfordert ein zuverlässiges EDV-System, das ein angemessenes Sicherheitsniveau aufweist und so strukturiert ist, dass es die Nachverfolgbarkeit aller

Zollvorgänge – Ausfuhren und Einfuhren – und die Sicherheit der in dem System erfassten Daten gewährleistet.

Bei der Überprüfung der internen Kontrollsysteme muss neben der Aufgabentrennung auch untersucht werden, ob die Einhaltung der Vorschriften für die Zollverfahren überwacht wird und wie die damit verbundenen Risiken in der Praxis erkannt und bewältigt werden. Daher sollten die Auswirkungen verschiedener negativer Einflüsse auf die Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten bewertet und die Wirksamkeit der Verfahren eingehend untersucht werden, die bei Nichteinhaltung der Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Im Zusammenhang mit den internen Kontrollen gilt es auch zu überprüfen, welche Datenbanken und welche EDV-Verfahren für die Speicherung Kunden und Sendungen betreffender Daten verwendet werden.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Organisation des Beförderungsabschnitts auf dem Landweg, insbesondere wenn ein Flughafenbetreiber betroffen ist. In diesem Fall gilt es die Zuverlässigkeit der Fahrer zu prüfen, die die Sendungen abholen.

Sicherheitsanforderungen

In diesem Zusammenhang ist ein besonderes Augenmerk auf die Einstellungspraxis der Wirtschaftsbeteiligten zu richten. So ist beispielsweise ein hoher Anteil an Gelegenheitsarbeitern im Vergleich zu der Gesamtzahl der Beschäftigten ein klarer Indikator für eine mögliche Einschleusung Unbefugter oder für einen Missbrauch des Dienstes für illegale Machenschaften, die die Sicherheit beeinträchtigen könnten (Paketbomben, Drogen oder sonstige illegale Güter).

Daher müssen die Auswahlkriterien bei der Einstellung von Mitarbeitern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden und z. B. direkten Kontakt mit sicherheitsrelevanten Waren in Lagereinrichtungen und Hochsicherheitsbereichen haben, eingehend geprüft werden.

Dabei ist auch zu kontrollieren, wie regelmäßig der Wirtschaftsbeteiligte eine Sicherheitsüberwachung seiner Mitarbeiter vornimmt und in wie weit er die Arbeitsnormen einhält. Besondere Beachtung sollte in diesem Zusammenhang den Verfahren für die Verwaltung der Verträge mit Leiharbeitsagenturen zukommen.

Alle Mitarbeiter sollten ungeachtet ihres Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf angemessene Schulungsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Zollverfahren und -vorschriften haben. Zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards bei der Anwendung der Sicherheitsverfahren muss das Personal gut geschult sein. Dies gilt auch für die Mitarbeiter, die für das Scannen bestimmter zur Versendung anstehender Waren zuständig sind.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der internationalen Lieferkette sollte ein Postdienstleister Folgendes beachten:

- Aufstellung eines Sicherheitsleitfadens, in dem seine Mitarbeiter auf die Risiken im Zusammenhang mit Postdiensten aufmerksam gemacht werden und entsprechende Anweisungen erhalten;
- die interne Organisation sollte so angelegt sein, dass die Häufigkeit der Kontrollen in besonderen Risikofällen oder im Anschluss an Berichte zur Gefahrenabwehr kurzfristig erhöht werden kann;
- angemessene Schulung der für die Sicherheitskontrolle von Postsendungen zuständigen Mitarbeiter und Bereitstellung aktualisierter Informationen, wie Sendungen mit Gefahrenpotenzial unter Berücksichtigung folgender Risikoindikatoren erkannt werden können:

- keine Angabe des Absenders;
- Empfänger mit Gefährdungspotenzial (diplomatische Vertretungen, politische Einrichtungen, Finanzeinrichtungen, Religionsgemeinschaften, Presse usw.);
- Hinweise oder Aufkleber, mit denen eine Vermeidung von Kontrollen bezweckt wird, wie etwa: „Nicht durchleuchten“, „Vertraulich“, „keine Postkontrolle erforderlich“, „nicht öffnen“ usw.;
- makroskopische Auffälligkeiten (z. B. Kühl-/Wärmeelemente, ungewöhnliche Gerüche, Verlust oder Verflüchtigung des Inhalts, Verfärbung der Verpackung, Fettflecken, Geräusche aus dem Inneren usw.).

Ein Postdienstleister muss auch logistische/organisatorische Maßnahmen für die Flächen vorsehen, wo ankommende oder abgehende Sendungen gelagert werden, z. B. in Form folgender Vorkehrungen:

- besondere Bereiche, in denen Sicherheitskontrollen ankommender oder abgehender Sendungen durchgeführt werden können;
- räumliche Trennung von kontrollierten Waren und Waren, die noch nicht überprüft worden sind;
- Veranlassung der Kunden zur Verwendung von Produkten, deren Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden kann;
- Aufstellung eines Reaktionsplans für die Abgrenzung, Isolierung und Neutralisierung einer festgestellten Gefährdung;
- Einrichtung einer Sicherheitskontaktstelle, die je nach Art und Bedeutung der angebotenen Dienstleistung als Ansprechpartner für Zoll-, Polizei-, Ermittlungs- und Gesundheitsbehörden dient.

Abschließend ist festzuhalten, dass angesichts des erheblichen Umfangs und der Besonderheiten der Leistungen von Postdiensten sowie der großen Zahl von Transaktionen und im Hinblick auf die Gewährleistung zuverlässiger Zoll-, Logistik-, Buchführungs- und Sicherheitsverfahren alle Prozesse strikt standardisiert sein müssen, wobei es detaillierter interner Verfahrensprotokolle bedarf, die in der täglichen Praxis auch tatsächlich eingehalten werden.

3.III.3.3. Schienenverkehrsunternehmen

Generell unterscheidet sich die Prüfung eines Schienenverkehrsunternehmens nicht wesentlich von der anderer Verkehrsträger. Man kann sogar davon ausgehen, dass

Bahnbetreiber aufgrund der von ihnen angebotenen Verkehrsart ein geringeres Risiko aufweisen. Die Berücksichtigung einer Reihe von Besonderheiten der Geschäftstätigkeit von Bahnbetreibern dürfte der Planung der Prüfung und der Bewertung der Risiken jedoch zugute kommen:

- Schienenverkehrsunternehmen sind an **internationale Abkommen** und Übereinkommen gebunden (COTIF, CIM). Nach diesen Abkommen können bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit der Versiegelung und der Unversehrtheit von Frachtgut gelten. Auch die Verantwortlichkeit während der Beförderung kann darin geregelt sein;

- für den Eisenbahnverkehr gelten **Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbescheinigungen**, die die Sicherheit von Fahrgästen und Ladung betreffen. Diese Bestimmungen können bestimmte Anforderungen für Sicherheitsmanagementsysteme, personalbezogene Sicherheitsaspekte und interne Kontrollsysteme beinhalten;

- unter regulatorischen Aspekten sind Schienenverkehrsunternehmen in einem zerstückelten Umfeld tätig. Der Schienenbetrieb kann von **mehreren nationalen Behörden** reguliert und überwacht werden;

- die betrieblichen Rahmenbedingungen weisen verschiedene Faktoren auf, die oft von Dritten kontrolliert werden, die z. B. für die Infrastruktur wie Schienen, Rangieranlagen oder Containerterminals zuständig sind, oder von Dritten, die für die Ladeeinheiten verantwortlich sind;

- der Antragsteller kann eine komplizierte Organisationsstruktur, eine Vielzahl von Firmengeländen und ein breites Spektrum an Geschäftstätigkeiten aufweisen. Der Betrieb kann sich auch in Fahrgast- und Frachtverkehr aufspalten;

- Schienenverkehrsunternehmen können mit einer Vielzahl von Handelspartnern zusammenarbeiten, die in der Regel bekannt sind. Dazu können beispielsweise Frachtführer im Straßenverkehr, Lagerhalter, Hafenbetreiber und Anbieter von Sicherheitsdiensten an Betriebshöfen zählen. Das Be- und Entladen von Waggons mit Ladeeinheiten/Containern kann ebenfalls in die Zuständigkeit des Frachtführers fallen. Allerdings ist für das Ver- und Entladen der Waren in der Regel der Kunde verantwortlich. Schienenverkehrsunternehmen übernehmen eher selten selbst oder über Dritte die Zuständigkeit für das Be- und Entladen von Ladeeinheiten. Nur wenn das Schienenverkehrsunternehmen selbst auch einen Paketservice und sonstige logistische Dienstleistungen anbietet, trägt es u. U. die betriebliche Verantwortung für den Warenumschlag;

- während der Beförderung können mehrere Personen die Unterlagen bearbeiten oder die Ladeeinheiten/Waggons kontrollieren. Nur wenn das Schienenverkehrsunternehmen selbst auch einen Paketservice und sonstige logistische Dienstleistungen anbietet, werden die Waren von ihm selbst an Umschlagpunkten, in Logistikzentren oder Lagern umgeschlagen.

Folgende Punkte sind bei der Risikobewertung und der Prüfung eines Schienenverkehrsunternehmens, das ein AEO-Zertifikat beantragt, zu beachten:

- Im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Rahmenbedingungen sollten die Zollbehörden den Antragsteller vor der Prüfung um eine kurze Erläuterung der Vorschriften, Abkommen und Übereinkommen bitten, an die er gebunden ist;
- bei der Vorbereitung der Prüfung sollten sich die Prüfer eine genaue Vorstellung von den zollrelevanten Standorten und Firmengeländen verschaffen und feststellen, ob diese unter Kontrolle des Antragstellers stehen. Die zollrelevanten Standorte sind Räumlichkeiten bzw. Gelände, wo zollrelevante Unterlagen, Ladeeinheiten und Waren behandelt werden;
- zur Vermeidung unbefugten Zugangs zu Waren und Ladeeinheiten bedarf es angemessener Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere an frei zugänglichen Betriebshöfen und während der Beförderung/Ladevorgänge und Stopps;
- Nachverfolgung der Ladeeinheiten, Sicherheitsverfahren beim Grenzübergang (Überwachungskamera, Scannen) und bei Stopps, Wiegen der Ladung und Sieben-Punkte-Inspektion (insbesondere nach langer Lagerung);
- Versiegelungsverfahren einschl. Anweisungen für etwaige Sicherheitsverstöße;
- Feststellung der Handelspartner und Aufnahme von Sicherheitsanforderungen in die Verträge, auch für Gelegenheitspartner. Bei Vergabe wichtiger Tätigkeiten (Ver- und Entladen/Sicherheitsüberwachung) nach außen muss der Antragsteller die von seinen Geschäftspartnern ausgehenden Risiken durch Aufnahme entsprechender Anforderungen in die Verträge und Überwachung ihrer Erfüllung bewältigen. Auch Routinemaßnahmen für den Fall, dass Sicherheitsverstöße festgestellt werden, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette;
- es werden angemessene Schulungen zum Thema Sicherheitsbewusstsein abgehalten;
- Routinemaßnahmen für die Meldung von und den Umgang mit Sicherheitsverstößen gehören zu den wesentlichen Anforderungen.

3.III.4. Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens

3.III.4.1. Allgemeine Hinweise

Bedingt durch ihre unterschiedlichen Wirtschaftstätigkeiten müssen die Wirtschaftsbeteiligten neben den AEO-Anforderungen verschiedene Standards erfüllen und Vorschriften befolgen. Im Rahmen des AEO-Programms wird versucht, bereits bestehende Standards und Zertifizierungen heranzuziehen, ohne dass der Antragsteller für die Bewilligung des AEO-Status zusätzliche Bescheinigungen beibringen muss.

Im Hinblick auf eine möglichst zügige Bearbeitung der Anträge sollten die Zollbehörden wenn möglich bereits vorliegende Informationen über die AEO-Antragsteller nutzen, um die für die Prüfung benötigte Zeit zu verkürzen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Informationen handeln:

- frühere Anträge auf zollrechtliche Bewilligungen;
 - der Zollbehörde oder anderen Behörden bereits übermittelte Informationen, die für den Zoll verfügbar/zugänglich sind;
 - Zollprüfungen;
 - vom Antragsteller in Anspruch genommene Zollverfahren/eingereichte Anmeldungen;
 - Selbstbewertung des Antragstellers vor Einreichung des Antrags;
 - vom Antragsteller eingehaltene Standards und von ihm gehaltene Bescheinigungen;
- und
- vorliegende Schlussfolgerungen eines Sachverständigen nach Artikel 14n Absatz 2 ZK-DVO.

Allerdings können sich die Zollbehörden je nach den Umständen im Einzelfall und unter besonderer Berücksichtigung des Zeitraums, auf den sich die betreffenden Informationen beziehen, zu einer Nachprüfung oder zur Einholung einer Bestätigung durch andere Behörden veranlasst sehen, dass die vorliegenden Informationen noch (vollständig oder teilweise) gültig sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist in Fällen geboten, in denen die Rechtsvorschriften die automatische Anerkennung der Sicherheitsstandards vorsehen:

- Artikel 14k Absatz 3 ZK-DVO; siehe dazu auch [Teil 3 Abschnitt III Punkt 4.2.](#) Buchstabe b der AEO-Leitlinien;
- nach Artikel 14k Absatz 4 ZK-DVO gelten die Sicherheitskriterien auch als erfüllt, wenn der in der Gemeinschaft ansässige Antragsteller Inhaber eines der folgenden Nachweise ist, soweit für die Erteilung dieser Zeugnisse dieselben Kriterien oder denen der ZK-DVO entsprechende Kriterien gelten:
 - international anerkanntes oder auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens ausgestelltes Sicherheitszeugnis;
 - europäisches Sicherheitszeugnis auf Grundlage des Gemeinschaftsrechts;
 - internationale Norm der Internationalen Organisation für Normung;
 - europäische Norm der europäischen Normenorganisationen.

Dies gilt jedoch nur für Zeugnisse, die von international akkreditierten Zertifizierungsstellen¹⁷ oder von zuständigen nationalen Behörden ausgestellt wurden.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche internationale und nationale Standards und Zertifizierungen sowie Schlussfolgerungen von Sachverständigen in Bezug auf die

¹⁷ MLA (Multilateral Recognition Arrangement) oder MRA (Mutual Recognition Arrangement). Siehe auch unter www.european-accreditation.org.

Führung der Geschäftsbücher, die Zahlungsfähigkeit oder Sicherheitsstandards, die nach Artikel 14n Absatz 2 ZK-DVO von der erteilenden Zollbehörde akzeptiert werden können. In diesen Fällen bedeutet die Einreichung eines Zertifikats jedoch nicht, dass das betreffende AEO-Kriterium automatisch als erfüllt gilt und nicht mehr überprüft werden muss. Vielmehr bestimmt die zuständige Zollbehörde, ob und in wie weit die Kriterien erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang muss anhand verschiedener Indikatoren bewertet werden, ob und in wie weit ein Zertifikat oder ein Standard relevant und maßgeblich ist und im AEO-Antragsverfahren hilfreich sein kann. Dabei handelt es sich z. B. um folgende Indikatoren:

- Wer hat das Zertifikat ausgestellt oder wer ist für die Zuerkennung eines Standards zuständig? Wurde das Zertifikat von einer Behörde oder einer anderen Stelle ausgestellt? Ist die andere Stelle international akkreditiert?
- Wie wurde das Zertifikat zuerkannt? Fand eine Kontrolle durch eine Behörde (Beispiele in Teil 3 Abschnitt III Punkt 4.2.), eine Selbstbewertung des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten oder eine Überprüfung durch eine unabhängige akkreditierte Stelle statt (Beispiele in Teil 3 Abschnitt III Punkt 4.1.2. der AEO-Leitlinien)?
- Wurde eine Prüfung vor Ort oder lediglich eine Überprüfung der Unterlagen durchgeführt?
- Aus welchen Gründen beantragt der Wirtschaftsbeteiligte das Zertifikat?
- Wird das Zertifizierungsverfahren vom Unternehmen selbst durchgeführt oder wurde ein Berater herangezogen?
- Gilt das Zertifikat für das gesamte Unternehmen oder ist es auf einen Standort oder ein Verfahren beschränkt?
- Wann wurde das Zertifikat ausgestellt? Wann fand die letzte Prüfung statt?

Die folgende Auflistung der bekannten Standards und Zertifikate ist nicht erschöpfend. Angesichts der Vielfalt der Tätigkeiten der Wirtschaftsbeteiligten und der nationalen Besonderheiten werden hier nur die geläufigsten aufgeführt.

Dennoch können die AEO-Antragsteller der zuständigen Zollbehörde Angaben zu jedem mit den AEO-Kriterien zusammenhängenden Standard, den sie erfüllen, oder jedem Zertifikat, das ihnen zuerkannt wurde, einreichen. Die zuständige Zollbehörde wird dann prüfen, ob und in wie weit diese berücksichtigt werden können.

Dies gilt auch dann, wenn der Wirtschaftsbeteiligte im Zusammenhang mit den AEO-Kriterien von einer unabhängigen Behörde/Einrichtung beraten wurde, ohne dass dies zu einer Zertifizierung geführt hat (z. B. individuelle Anleitung durch die örtliche Polizei zur Kriminalitätsvorbeugung auf dem Firmengelände, Schulungsprogramme).

Dabei ist zu beachten, dass derartige Zertifikate oder die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen keine Voraussetzung für die Bewilligung des AEO-Status sind – wenn jedoch solche Zertifikate vorliegen, ist es sinnvoll, die Zollbehörden davon in Kenntnis zu setzen, da dies eine Beschleunigung des Bewilligungsprozesses bewirken kann (siehe auch Erläuterungen zum Fragenkatalog zur Selbstbewertung für die Abschnitte 3 und 5 betreffend die Buchführungs- und Logistiksysteme und die Sicherheitsanforderungen).

Zu beachten ist auch, dass es die Aufgabe des Antragstellers ist, den Nachweis über die Erfüllung der AEO-Kriterien zu erbringen.

3.III.4.2. Vom Zoll oder anderen staatlichen Behörden zuerkannte Zertifikate/Bewilligungen

a) *Bereits erteilte zollrechtliche Bewilligungen*

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter ein AEO-Zertifikat beantragt, sollten alle ihm bereits erteilten zollrechtliche Bewilligungen mit berücksichtigt werden.

b) *Von Luftfahrtagenturen und –behörden ausgestellte Zertifikate*

Die Luftverkehrsbehörden zertifizieren Unternehmen, die in der Beförderung von Luftfracht tätig sind. Je nach ihrer Funktion in der Lieferkette können die Unternehmen den Status eines „RA“ (reglementierter Beauftragter), „KC“ (bekannter Versender) oder „AC“ (geschäftlicher Versender) beantragen.

Reglementierte Beauftragte sind Unternehmen wie Agenturen, Spediteure oder sonstige Einrichtungen, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer Luftverkehrsgesellschaft Sicherheitskontrollen vornehmen, die von der zuständigen Behörde für Fracht, Kurier- und Expresssendungen anerkannt oder vorgeschrieben sind. Nach Artikel 14k Absatz 3 ZK-DVO gelten die in Artikel 14k Absatz 1 ZK-DVO genannten Sicherheitskriterien in Bezug auf die Räumlichkeiten, für die dem Wirtschaftsbeteiligten der Status eines reglementierten Beauftragten bewilligt wurde, als von dem reglementierten Beauftragten erfüllt. Dabei ist zu beachten, dass der Status des reglementierten Beauftragten grundsätzlich nur für abgehende Waren gilt, die per Flugzeug ausgeführt werden. Für eingehende Waren sind die Verfahren nicht zertifiziert.

Daher sollte in dieser Hinsicht keine automatische Anerkennung erfolgen, aber dennoch eine Wiederholung der gleichen Überprüfungen vermieden werden.

Bekannte Versender und geschäftliche Versender sind Unternehmen, die mit reglementierten Beauftragten zusammenarbeiten und Waren per Luftfracht versenden. Zwar ist der Status des bekannten Versenders nicht rechtlich anerkannt, doch werden hier ähnliche Ziele verfolgt, so dass sich ein „KC“- oder „AC“-Status im AEO-Zertifizierungsverfahren als hilfreich erweisen kann.

c) *International Ship and Port Facility Security (ISPS) - Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen*

Im Rahmen des verbindlichen internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Safety of Life at Sea Convention – SOLAS) hat die IMO einen internationalen, ebenfalls verbindlichen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) angenommen. Er schreibt Regierungsstellen, Schifffahrtsgesellschaften, Schiffskapitänen und -besatzungen, Häfen, Hafenanlagen und deren Mitarbeitern vor, Risikobewertungen und Risikoanalysen durchzuführen und Sicherheitspläne für die Schifffahrtsgesellschaften und ihre Schiffe sowie für Hafen und

Hafenanlagen zu entwickeln, umzusetzen und weiter auszufeuern, um Sicherheitszwischenfälle auf Schiffen oder in Hafenanlagen, die für den internationalen Handel genutzt werden, zu vermeiden.

Die Sicherheitsanforderungen des ISPS-Code beinhalten physische Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Zugangskontrolle zu Häfen und Hafenanlagen sowie die Gewährleistung der Unversehrtheit von Ladungen und Ladeeinheiten. Diese Maßnahmen müssen ordnungsgemäß in einem Sicherheitsplan dokumentiert werden, der der benannten Behörde für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vorgelegt werden muss. Der genehmigte Sicherheitsplan ist nicht nur ein nützliches Instrument zur Bewertung des AEO-Kriteriums Sicherheit, sondern bewirkt auch in Bezug auf die Elemente des genehmigten Sicherheitsplans, die mit den AEO-Teilkriterien übereinstimmen oder ihnen entsprechen, dass die Zollbehörden diese Teilkriterien als erfüllt ansehen (Artikel 14k Absatz 4 ZK-DVO).

Zwar werden Häfen und Hafenanlagen, die die geltenden Anforderungen nach dem ISPC-Code erfüllen, entsprechende Zertifikate ausgestellt, doch ist dabei zu beachten, dass die Einhaltung der betreffenden Vorschriften des ISPS-Codes durch die Schifffahrtsgesellschaften in jedem Fall der Bestätigung durch die nationalen Seeverkehrsbehörden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) bedarf; eine solche verbindliche Bestätigung der Schifffahrtsgesellschaft sollte auch im Zusammenhang mit der Bewilligung des AEO-Status in Betracht gezogen werden.

d) *Rahmenwerk der Europäischen Zentralbank für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (ECAF)*

Im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (Eurosystem credit assessment framework, ECAF) sind die Verfahren, Regeln und Methoden festgelegt, die gewährleisten, dass alle notenbankfähigen Sicherheiten die hohen Bonitätsanforderungen des Eurosystems erfüllen. Bei der Beurteilung der Bonität notenbankfähiger Sicherheiten berücksichtigt das Eurosystem bei der Bonitätsbeurteilung institutionelle Kriterien und Merkmale, die einen ähnlichen Gläubigerschutz gewährleisten (z. B. Garantien). In einigen Mitgliedstaaten wird die Bonität durch die nationale Zentralbank zertifiziert. Als Schwellenwert für hohe Bonitätsanforderungen, die mindestens erfüllt werden müssen (Bonitätsschwellenwert), hat das Eurosystem ein Rating von „Single A“ festgelegt. „Single A“ bedeutet ein langfristiges Rating von mindestens A- gemäß Fitch und Standard & Poor's oder A3 von Moody's oder AL von DBRS.

Daher kann bei der Bewertung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit auch die Einstufung durch Rating-Agenturen berücksichtigt werden.

e) *Sarbanes-Oxley-Act (SOX)*

Der SOX ist ein Bundesgesetz der Vereinigten Staaten, das neue oder verbesserte Standards für alle Vorstände von Aktiengesellschaften, Management- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einführt. Es gilt auch für Unternehmen außerhalb der Vereinigten Staaten, deren Aktien an US-Börsen gehandelt werden. Es beinhaltet im Wesentlichen Vorschriften zu den internen Kontrollsystemen für Rechnungslegung,

Bilanzierung und Finanzberichterstattung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Offenlegungsanforderungen und der Haftung der Unternehmensleitung.

Auch wenn ein Unternehmen den Bestimmungen des SOX gerecht wird, sind damit nicht zwangsläufig alle AEO-Kriterien erfüllt. Allerdings sollte dies als Indikator gewertet werden, der bei der Risikoanalyse und im Rahmen der Bewilligung des AEO-Status mit berücksichtigt wird.

f) *AEO-Programme oder vergleichbare Programme in Drittländern*

In einigen Ländern sind Sicherheitsprogramme installiert, die mit dem AEO-Konzept des Rahmenabkommens, das die Weltzollorganisation zur Sicherung des Welthandels (WCO-SAFE) geschlossen hat, in Einklang stehen. Selbst wenn zwischen der EU und einem bestimmten Land kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung geschlossen wurde, ist die Tatsache, dass ein Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen eines derartigen Programms validiert/zertifiziert ist, auch für die Bewilligung des AEO-Status von Bedeutung und sollte von der zuständigen Zollbehörde bei der Prüfung des AEO-Antrags mit berücksichtigt werden.

g) *TIR (Transports Internationaux Routiers)*

Unter der Federführung der UNECE wurde 1975 das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) geschlossen.

Das TIR-Übereinkommen wird von der UNECE verwaltet, die auch das TIR-Handbuch herausgibt. Dieses Handbuch enthält nicht nur den Wortlaut des Übereinkommens, sondern auch eine Vielzahl nützlicher Informationen zur praktischen Anwendung des Übereinkommens.

Von besonderem Interesse im Rahmen der Bewilligung von AEO-Zertifikaten ist der kontrollierte Zugang zum TIR-Verfahren als einer der Eckpfeiler des TIR-Übereinkommens. Nach Artikel 6 des TIR-Übereinkommens gewähren die zuständigen Behörden den Zugang zum TIR-Verfahren nur Beförderungsunternehmen, die die in Anlage 9 Teil II des Übereinkommens niedergelegten Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse erfüllen:

- nachgewiesene Erfahrung oder zumindest Fähigkeit, am regelmäßigen internationalen Warenverkehr teilzunehmen;
- gesunde Finanzen;
- nachgewiesene Kenntnisse in der Anwendung des TIR-Übereinkommens;
- keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften;
- eine schriftliche Erklärung mit der verbindlichen Zusage, die Zollvorschriften einzuhalten und im Falle einer Zuwiderhandlung oder einer Unregelmäßigkeit die fälligen Abgaben zu entrichten.

Von besonderem Interesse im Rahmen der Bewilligung von AEO-Zertifikaten kann auch die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern sein. In dem Übereinkommen heißt es, dass Waren in Behältern und Straßenfahrzeugen zu transportieren sind, deren

Laderäume so gebaut und eingerichtet sind, dass das Innere des versiegelten Laderaums nicht zugänglich ist.

Wenn ein Behälter oder Laderaum die Anforderungen des Übereinkommens erfüllt, stellen die zuständigen nationalen Zulassungs- oder Kontrollbehörden sog. Zulassungsbescheinigungen für Straßenfahrzeuge und Behälter aus.

h) *Sonstige*

Die nachweisliche Erfüllung von Sicherheitsanforderungen und Standards zwischenstaatlicher Organisationen wie IMO, UNECE, OTIF, UPU und ICAO kann ebenfalls eine vollständige oder teilweise Übereinstimmung mit den Sicherheitskriterien darstellen, soweit diese Anforderungen als gleich oder vergleichbar angesehen werden können.

3.III.4.3 Handelsnormen und Zertifizierungen

a) Zertifizierung nach ISO 27001

ISO 27001 ist eine weltweit anerkannte Norm für die Sicherheit der Informationstechnologie und den Schutz elektronischer Informationssysteme. Die Norm enthält Vorschriften zur Informationstechnologie, Sicherheitstechnologie und Anforderungen für Informationssicherheits-Managementsysteme. Für die Entwicklung, Einführung, Überwachung, Wartung und den Ausbau des dokumentierten Informationssicherheits-Managementsystems gelten besondere Anforderungen. Eine Zertifizierung nach ISO 27001 kann für verschiedene Aspekte erfolgen, wie etwa die Formulierung der Anforderungen und Ziele für Informationssicherheit, das kosteneffiziente Management von Sicherheitsrisiken oder die Gewährleistung der Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

b) ISO 9001:2008 (gegebenenfalls in Kombination mit ISO 14001:2009)

Die ISO 9001-Norm enthält maßgebliche Vorschläge für die Verbesserung des Qualitätsmanagements in Unternehmen. Zweck dieser Norm ist die Steigerung der Effizienz des Unternehmens und die Verbesserung der Sicherheitsstandards. Daher sollten die Anforderungen der Kunden mit Hilfe eines Qualitätsverfahrens erfüllt werden. Letztlich geht es um zufriedeneren Kunden.

Im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens kann eine Zertifizierung nach ISO 9001:2008 beispielsweise bei der Bewertung des internen Kontrollsystems von Nutzen sein.

c) ISO 28000: 2007

Nach ISO 28000:2007 können sich Unternehmen ein angemessenes Sicherheitsmanagementsystem in Bezug auf die Sicherheit der internationalen Lieferkette zertifizieren lassen. Bei ISO 28000:2007 handelt es sich um eine Rahmennorm, und die Sicherheitsanforderungen sind hier sehr allgemein gehalten.

Allerdings enthält eine andere Norm der Reihe ISO 28000 – ISO 28001:2007 – sehr viel konkretere Sicherheitsanforderungen für die Lieferkette. Angestrebt wird hier eine Angleichung an die AEO-Kriterien des WCO SAFE-Rahmenabkommens. Die Einhaltung von ISO 28001 sollte daher nach Artikel 14k Absatz 1 ZK-DVO von den Zollbehörden im Rahmen der Bewilligung eines AEO-Zertifikats mit berücksichtigt werden.

d) TAPA-Zertifizierung

TAPA ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für die Sicherheit im Bereich Produktion und Logistik einsetzen. Das Ziel dieser internationalen Vereinigung besteht im Schutz ihrer besonders hochwertigen Waren vor Diebstahl und Verlust während der Lagerung, des Umschlags und der Beförderung. TAPA-Zertifikate werden auf der Grundlage von Frachtsicherheitsstandards vergeben, die von der TAPA-Organisation aufgestellt wurden. Die Überprüfung der Einhaltung der Standards wird von einer neutralen Zertifizierungsstelle vorgenommen (TAPA-Zertifikate A oder B) oder erfolgt in Form einer Selbstbewertung des betreffenden Unternehmens (TAPA-Zertifikat C). Die TAPA-Frachtsicherheitsstandards enthalten Anweisungen für die Sicherheit von Gebäuden, Ausrüstungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Lagerung und Beförderung von Waren.

Eine erfolgreiche Zertifizierung (Zertifikate A und B) nach den Anforderungen der Frachtsicherheitsstandards der TAPA erfordert die Einhaltung hoher physischer Sicherheitsstandards durch den Inhaber des Zertifikats.

Dabei gilt es allerdings zu bedenken, dass die TAPA-Zertifikate für einzelne Standorte und nicht für das gesamte Unternehmen vergeben werden.

3.III.5. Mutter-/Tochtergesellschaften mit gemeinsamem Steuersystem/gemeinsamen Verfahren

Ungeachtet des rechtlichen Status eines einzelnen Unternehmens müssen die AEO-Kriterien im Wesentlichen vom Antragsteller erfüllt werden.

Auf die Besonderheiten im Falle ausgelagerter Tätigkeiten wurde bereits in Teil 2 „AEO-Kriterien“ der Leitlinien hingewiesen. Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn Tätigkeiten innerhalb einer Gruppe verbundener Unternehmen ausgegliedert werden.

Bei Mutter-/Tochtergesellschaften gilt es jedoch verschiedene Faktoren zu beachten, die sich auf die Risikoanalyse und das Prüfungsverfahren auswirken können. Zunächst gilt es, das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft abzuklären und festzustellen, ob sich dieses in den Verwaltungsverfahren und/oder operativen Prozessen niederschlägt.

Es gibt Fälle, in denen einer Tochtergesellschaft Unabhängigkeit von der Muttergesellschaft gewährt wird. Vielfach bestehen zwischen verbundenen Unternehmen zumindest Gewinnabführungsverträge oder dergleichen. In bestimmten Fällen werden Tätigkeiten innerhalb des Konzerns im Rahmen eines Vertrags ausgegliedert, was zur Folge haben kann, dass ein Unternehmen keinerlei eigenes Personal unterhält.

In anderen Fällen erfüllen Spezialabteilungen für alle zum Konzern gehörenden Unternehmen bestimmte Aufgaben („Shared Services“).

In all diesen Fällen kann sich das Verhältnis – positiv oder negativ – auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Risikos auswirken.

Im Falle gemeinsamer Verfahren der verbundenen Unternehmen kann es bei der Prüfung des AEO-Antrags in der Praxis vielfach ausreichen, diese Verfahren nur einmal zu prüfen.

Dies gilt auch, wenn eine Abteilung innerhalb des Konzerns bestimmte Tätigkeiten für alle verbundenen Unternehmen übernimmt („Shared Services“), da die verschiedenen zum Konzern gehörenden juristischen Personen die gleichen Grundsätze anwenden (Unternehmensstandards).

Dies kann den Prüfungsprozess beschleunigen, und das entsprechende Fachwissen kann sich positiv auf die Qualität der Verfahren auswirken. Gleichzeitig müssen aber Informationen über ein Konzernunternehmen im Lichte möglicher Auswirkungen auf die verbundenen Unternehmen bewertet werden. Wenn z. B. das interne Kontrollsystem in einer Konzerngesellschaft mit gemeinsamen Unternehmensstandards versagt, ist nicht automatisch davon auszugehen, dass das Kontrollsystem der verbundenen Unternehmen ebenfalls versagt; vielmehr können sich die Zollbehörden in diesem Fall dazu entschließen, diese anderen Systeme (vollständig oder teilweise) zu überprüfen.

3.III.6. Risiken und Risikoanalyse

3.III.6.1 Risikomanagement des Wirtschaftsbeteiligten

Ein Wirtschaftsbeteiligter kann in Form eines komplexen Systems organisiert sein, in dem zahlreiche miteinander verknüpfte Prozesse ablaufen. Ein Wirtschaftsbeteiligter mit AEO-Status sollte sich auf Verfahrensabläufe, Risikomanagement, interne Kontrollen und Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken konzentrieren. Dies sollte eine regelmäßige Überprüfung dieser Verfahren, Kontrollen und risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der internationalen Beförderung von Waren beinhalten. Die interne Kontrolle ist das Verfahren, das der Wirtschaftsbeteiligte zur Verhinderung, Aufdeckung und Bewältigung von Risiken und zur Gewährleistung der Angemessenheit aller einschlägigen Prozesse anwendet. Eine Organisation, die kein internes Kontrollsystem anwendet oder deren System nachweislich schlecht funktioniert, ist definitionsgemäß einem erheblichen Risiko ausgesetzt.

Risikoorientierte Managementsysteme dienen den Wirtschaftsbeteiligten aller Branchen zur Bewertung, Kontrolle und Bewältigung von Risiken. Für einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bedeutet das, dass er sich in seiner Geschäftspolitik/Strategie klar das Ziel gesetzt hat, die Zollvorschriften einzuhalten und seinen Teil der Lieferkette in Einklang mit seinem Geschäftsmodell zu sichern. Das Managementsystem sollte Folgendes umfassen:

- fortwährende Ermittlung von Bedarf und Anforderungen,

- Bewertung der besten Methoden zur Erfüllung der Anforderungen,
- Umsetzung eines straff organisierten Prozesses zur Anwendung der ausgewählten Managementverfahren,
- Leistungsüberwachung des Systems,
- Nachweis der Anwendung der Prozesse zur Erreichung der Unternehmensziele und Ermittlung von Gelegenheiten für funktionelle und unternehmerische Verbesserungen einschließlich Berichterstattungsverfahren über Mängel, Zufallsfehler oder etwaige strukturelle Fehler.

All das fällt in den Rahmen der Erfüllung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, zu denen sich die Organisation bekennt bzw. verpflichten muss.

Je mehr sich eine Organisation der Prozesse und Risiken im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bewusst ist, desto besser kann sie diese Prozesse so steuern, dass ihre Absichten erfüllt und ihre Ziele besser erreicht werden. Das bedeutet, dass einer Organisation Begriffe wie Risikomanagement, Steuerung, Kontrolle (Überwachung, Neubewertung, Umsetzung von Prozessen und/oder Neukonzipierung von Verfahren) vertraut sein müssen und dass sie die entsprechenden Verfahren eingeführt haben muss, um die wichtigsten Risiken zu erfassen.

Innerhalb der Organisation eines Wirtschaftsbeteiligten sollte je nach seiner Größe oder der Komplexität seiner Geschäftsabläufe eine Person oder Abteilung für die Durchführung einer Risiko- und Gefährdungsanalyse und die Einführung und Bewertung der internen Kontrollen und sonstiger Maßnahmen zuständig sein. Die Risiko- und Gefährdungseinschätzung sollte alle für den AEO-Status relevanten Risiken unter Berücksichtigung der Funktion des Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette abdecken und folgende Aspekte umfassen:

- Sicherheitsgefährdung von Räumlichkeiten und Waren;
- finanzielle Gefahren;
- Verlässlichkeit der Informationen im Zusammenhang mit zollrelevanten Tätigkeiten und Logistik;
- erkennbarer Prüfpfad sowie Vermeidung und Aufdeckung von Betrugsfällen und Fehlern;
- vertragliche Vereinbarungen mit Handelspartnern in der Lieferkette.

Die Risiko- und Gefährdungseinschätzung zum Kriterium Sicherheit sollte sich auf alle Räumlichkeiten erstrecken, die für die zollrelevanten Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden.

3.III.6.2. Risikoanalyse und Prüfung durch die Zollbehörden

Wie unter dem vorstehenden Punkt deutlich wurde, ist der Wirtschaftsbeteiligte selbst am besten in der Lage, seine eigenen Risiken zu bewerten und Maßnahmen zu deren Bewältigung zu ergreifen. Die Aufgabe der Zollbehörden besteht darin zu bewerten, wie wirksam der Wirtschaftsbeteiligte diese Probleme in den Griff bekommt. Ist sich der Antragsteller der wichtigsten Risiken bewusst und trifft er geeignete Maßnahmen zu deren Abwendung?

Bei der Bewertung dieser Frage und der Entscheidung über die Bewilligung bzw. Ablehnung des AEO-Status müssen die Zollbehörden folgendermaßen vorgehen:

- Bewertung des Risikos des Wirtschaftsbeteiligten;
- Erstellung eines angemessenen risikoorientierten Prüfplans;
- Durchführung der Prüfung;
- Besprechung etwaiger nicht hinnehmbarer Risiken mit dem Wirtschaftsbeteiligten;
- Entscheidung über die Bewilligung bzw. Ablehnung des AEO-Status;
- Überwachung und gegebenenfalls Neubewertung des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten.

Der Wirtschaftsbeteiligte sollte auf der Führungsebene über angemessene Verfahren und Maßnahmen für den Umgang mit Risiken verfügen, die für die Bewilligung des AEO-Status relevant sind. In diesem Zusammenhang sollte sich der Wirtschaftsbeteiligte darüber im Klaren sein, dass man zwar „Tätigkeiten“ ausgliedern kann, nicht jedoch „Verantwortlichkeiten“. In Bezug auf den AEO-Status sollte sich der Wirtschaftsbeteiligte der Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Tätigkeiten bewusst sein und Maßnahmen zur Bewältigung dieser Risiken treffen und den Zollbehörden entsprechende Nachweise liefern.

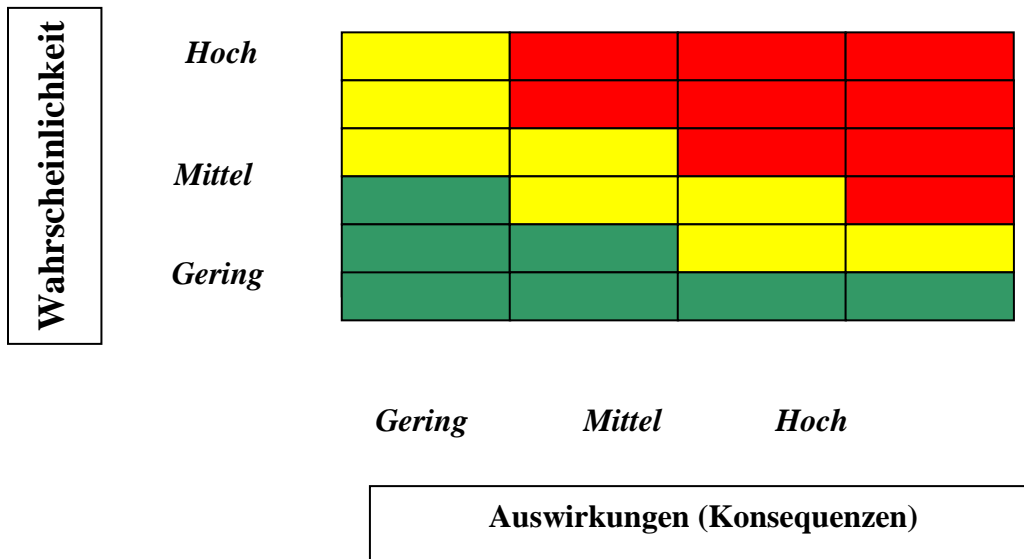
Risikobewertung eines bestimmten Wirtschaftsbeteiligten

Für die Zollbehörden besteht der erste Schritt darin, so viele relevante Informationen wie möglich zusammenzutragen, um sich eine genaue Vorstellung von der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten zu verschaffen (siehe Teil 3 Abschnitt 3.III.1). Anschließend kann die Zollbehörde mit der Risikobewertung, der Aufstellung eines Prüfplans und der eigentlichen Prüfung fortfahren. Unter Nutzung aller verfügbaren Informationen erfolgt nun die Risikobewertung aller risikorelevanten Bereiche der Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten in der internationalen Lieferkette wie in seinem Geschäftsmodell vorgesehen. Dies geschieht für jeden Bereich einzeln unter Berücksichtigung aller Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten, die für den AEO-Status relevant sind. In diesem Stadium wird das Risiko anhand aller vor der Prüfung verfügbaren Informationen und anhand von Schätzwerten für das unterstellte Vorhandensein und die unterstellte Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme in der Organisation des Wirtschaftsbeteiligten bewertet. Dies dient den Prüfern als Anhaltspunkt bei der Aufstellung des Prüfplans.

Risikoabbildung und das AEO COMPACT-Modell

Im Leitfaden der Weltzollorganisation für das Risikomanagement wird das Risiko aus zollrechtlicher Sicht generell definiert als „Potenzial für die Nichteinhaltung der Zollvorschriften“, doch empfiehlt sich im Rahmen dieser Leitlinien eher ein breiter angelegter Ansatz, wonach das Risiko zu definieren ist als „Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Vorgehen oder ein Ereignis nachteilig auf die Fähigkeit einer Organisation zur Erfüllung der AEO-Anforderungen und -Kriterien auswirkt“. Dabei gilt es zwei Aspekte zu beachten: die Wahrscheinlichkeit, dass ein derartiges Ereignis eintritt, aber auch seine

Auswirkungen. Bei der Bewertung der Bedeutung des betreffenden Risikos gilt es immer beide Aspekte zu berücksichtigen. Diese beiden Dimensionen lassen sich anhand der sog. Risikomatrix in der folgenden Abbildung veranschaulichen:



Ein Risiko kann nie völlig ausgeschlossen werden, es sei denn, ein Prozess wird vollends abgebrochen. Die Matrix zeigt, dass ein hohes Konsequenzrisiko außer bei geringer Eintrittswahrscheinlichkeit in allen Fällen inakzeptabel wäre, während ein mittleres Konsequenzrisiko im Falle einer hohen Wahrscheinlichkeit inakzeptabel wäre. Ziel ist es, den Risikograd (Auswirkungen/Wahrscheinlichkeit) auf ein akzeptables Niveau zu senken und durch Überwachung dafür zu sorgen, dass sich daran nichts ändert.

In der Regel gilt Folgendes:

- Liegt das Risiko im roten Bereich, ist es als hoch einzustufen und es sollten weitere Gegenmaßnahmen eingeführt werden, um den Risikograd abzusenken;
- liegt das Risiko im gelben Bereich, können korrigierende Maßnahmen vorgeschlagen werden, um das Risiko dem grünen Bereich anzunähern; dies kann durch Abschwächung der Auswirkungen oder Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit geschehen;
- im grünen Bereich kann das Risiko als akzeptabel angesehen werden; dennoch können Verbesserungen in Betracht gezogen werden.

Diese beiden Dimensionen sollten auch berücksichtigt werden, wenn es darum geht, Prioritäten zu setzen und angemessene Abhilfemaßnahmen zu planen.

Es liegt auf der Hand, dass Risiken aus der Sicht verschiedener Interessenträger unterschiedliche Relevanz haben. So können beispielsweise ein Wirtschaftsbeteiligter und die Zollbehörden eine unterschiedliche Vorstellung vom Sicherheitskonzept haben: Das Ziel des Wirtschaftsbeteiligten könnte in der Sicherung seiner Ladung gegen Diebstahl bestehen, während die Zollbehörden eher den Bürger schützen und verhindern wollen, dass illegale oder gefährliche Waren in die Lieferkette gelangen. Wichtig ist, dass sich die Risiko- und Gefährdungsanalyse des Wirtschaftsbeteiligten auf alle Risiken erstreckt, die mit seinen für den AEO-Status relevanten Tätigkeiten verbunden sind.

Dabei sind auch die Tragweite des AEO-Konzepts und die Funktion des Wirtschaftsbeteiligten in der internationalen Lieferkette entsprechend seinem Geschäftsmodell zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieses Prozesses muss der Wirtschaftsbeteiligte nicht nur angemessene ausgewählte Maßnahmen anwenden und verwalten, sondern auch dafür sorgen, dass diese Maßnahmen greifen, und sie regelmäßig überprüfen und neu bewerten.

Das bedeutet, dass der Wirtschaftsbeteiligte die betreffenden Verfahrensabläufe regelmäßig überwachen und überprüfen sollte, ob die angewendeten Verfahren angemessen sind, um die Einhaltung der Zoll- und Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten. Dabei sollte der Wirtschaftsbeteiligte sein Vorgehen dokumentieren, um seine Verbesserungsmaßnahmen sinnvoll organisieren und gegenüber den Zollbehörden belegen zu können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Wirtschaftsbeteiligte Verfahren und Maßnahmen vorsehen sollte, die folgende Aspekte abdecken:

- klare Absteckung seiner Mittel und Ziele (d. h. der AEO ist sich bewusst, dass sein Ziel im Wesentlichen in der Einhaltung der Zollvorschriften und der Sicherung der Lieferkette besteht);
- Feststellung der Risiken, die seine Mittel und Ziele gefährden können;
- fortwährende Überwachung, ob die festgestellten Risiken eintreten;
- Bewertung des Risikos im Zusammenhang mit seiner Funktion in der internationalen Lieferkette entsprechend seinem Geschäftsmodell;
- Bewältigung dieser Risiken durch angemessene Maßnahmen und Verfahren; und
- Überwachung der Wirksamkeit seiner Verfahren.

Um zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen, sollte der Risikobewertungsprozess an einem anerkannten Risikoanalysemodell ausgerichtet werden. Dafür empfiehlt sich das AEO COMPACT-Modell¹⁸.

3.III.7. Prüfung und risikobasiertes Audit

3.III.7.1. Aufstellung des Prüfplans

Der Prüfer trägt die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Prüfung, so dass anschließend Gewissheit besteht, ob der Wirtschaftsbeteiligte die relevanten Kriterien erfüllt. Der Prüfer sollte seinen Prüfplan an den Risiken orientieren, die für den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten festgestellt wurden. Dabei sollten sich die eigentliche Prüfung und die dafür aufgewendeten Mittel nach folgendem Grundsatz richten: „je höher das Risiko, desto eingehender die Kontrolle“.

Der aufgestellte Prüfplan sollte das Ergebnis der Risikobewertung sein und Folgendes beinhalten:

¹⁸ Authorised Economic Operator, Compliance and Partnership Customs and Trade (TAXUD/2006/1452).

- die Risiken der einzelnen Bereiche mit Angabe der jeweils relevanten Aspekte/zu prüfenden Punkte;
- eine Matrix zur Risikoanalyse;
- die zu befragenden Führungskräfte und Mitarbeiter;
- wie und wann die Prüfung eines bestimmten Vorgangs/ein Sicherheitstest erfolgen soll.

3.III.7.2. Prüftätigkeit

Die Prüfung ist ein systematischer Prozess zur Gewinnung und Bewertung von Erkenntnissen. Dies beinhaltet auch die Weitergabe der Ergebnisse und die fortwährende Verbesserung der betreffenden Prozesse, wobei das mit den jeweiligen Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten verbundene Risiko auf ein akzeptables Niveau reduziert bzw. gemindert wird. Ein Kernelement der Prüfung ist die Bewertung der Wirksamkeit der Risikobewertung und der internen Kontrollen des Wirtschaftsbeteiligten. Der Wirtschaftsbeteiligte sollte sich verpflichten, die im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit festgestellten Risiken zu bewerten, zu verringern und Abhilfemaßnahmen zu treffen und dies zu dokumentieren. Dabei ist auch zu beachten, dass bei KMU das Ausmaß der verlangten internen Kontrollen und der entsprechenden Dokumentation auf den Risikograd gemessen an ihrer Größe und am Umfang ihrer Geschäftstätigkeit abgestimmt werden sollte. Doch selbst wenn ein Wirtschaftsbeteiligter eine Risikobewertung vorgenommen hat, ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass diese den von den Zollbehörden festgestellten Risiken und Gefährdungen gerecht wird.

Um die für den jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten festgelegten Ziele erreichen zu können, sollte die Prüfung stets risikoorientiert durchgeführt und schwerpunktmäßig auf die Hochrisikobereiche konzentriert werden. Das risikobasierte Audit (RBA) ist ein Konzept, wonach die Prüfrisiken analysiert, auf der Grundlage der Risikoanalyse akzeptable Schwellenwerte festgelegt und Prüfprogramme aufgestellt werden, bei denen sich die Prüfressourcen stärker auf die Hochrisikobereiche konzentrieren sollten. Dies ist insofern wichtig, als ein Prüfer möglicherweise nicht alle Bereiche einer eingehenden Prüfung unterziehen kann, insbesondere im Falle großer multinationaler Unternehmen (mit einer Vielzahl von Standorten). Den Schwerpunkt der Prüfung sollten in erster Linie die Feststellung und Bewertung der höchsten Risiken sowie der vom Antragsteller vorgesehenen internen Kontrollen und seiner Gegen- und risikomindernden Maßnahmen bilden. Dabei geht es um die Verringerung der Auswirkungen dieser festgestellten Risiken auf ein vertretbares Niveau, bevor dem Antragsteller der AEO-Status verliehen wird. Beim risikobasierten Audit handelt es sich im Wesentlichen um eine Systemprüfung.

3.III.7.3. Bewältigung des Restrisikos

Das risikobasierte Audit liefert Risikoindikatoren, die als Grundlage für Verbesserungen am Risikomanagement und den Kontrollprozessen dienen sollen. Damit bietet sich dem Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit, Verbesserungen an seiner Geschäftstätigkeit auf der Grundlage von Empfehlungen vorzunehmen, die sich auf Risiken beziehen, die

möglicherweise gegenwärtig keine Auswirkungen auf die Einhaltung der Zoll- und Sicherheitsvorschriften haben, langfristig aber seine betrieblichen Strategien und seine Leistungsfähigkeit gefährden könnten. Eine gute Risikoanalyse bietet eine sichere Grundlage für ein aussagekräftiges Leistungsaudit. Dabei sollten die Prüfer allerdings beachten, dass der Prüfplan ein dynamisches Dokument ist, das die Prüfer je nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen anpassen können. So kann ein im Stadium der Risikobewertung als gering eingestuftes Risiko nachträglich als hoch bewertet werden, wenn der eigentliche Prozessablauf sichtbar wird und die betreffenden Verfahren nicht nur theoretisch, sondern auch unter dem Aspekt ihrer praktischen Umsetzung beurteilt werden. Die Prüfer sollten alle zusätzlichen Informationen bewerten, die ihnen zu den „grünen Bereichen“ zugetragen werden, und gegebenenfalls die betreffenden Verfahren überprüfen, wenn sich neue risikorelevante Fakten ergeben.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die Nutzung der als Anhang 2 der AEO-Leitlinien beigefügten Tabelle „Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen“.

Das risikobasierte Audit umfasst vier Phasen, angefangen von der Ermittlung der Risiken und Prioritätensetzung über die Bestimmung des Restrisikos und die Senkung dieses Restrisikos auf ein vertretbares Niveau bis hin zur Berichterstattung an den Wirtschaftsbeteiligten über die Ergebnisse der Prüfung. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

- Feststellung der verschiedenen Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten zur Erkennung von Risiken und Aufstellung einer Rangordnung; dies beinhaltet gegebenenfalls auch die Prüfung des Sicherheitsplans und die Bewertung von Gefährdungen sowie die Feststellung der getroffenen Maßnahmen und der internen Kontrollen;
- Bestätigung der Managementstrategien und –verfahren des Wirtschaftsbeteiligten und Bewertung der Kontrollen zur Ermittlung des Restrisikos. Gegebenenfalls Testen dieser Kontrollen;
- Rückführung etwaiger Restrisiken auf ein vertretbares Niveau (Vereinbarung von Folgemaßnahmen mit dem Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Reduzierung der Auswirkungen und/oder der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Risikos und Überführung aller Risiken in den grünen Bereich);
- Unterrichtung des Wirtschaftsbeteiligten über die Ergebnisse der Prüfung. Dabei muss der Prüfer den Antragsteller klar auf alle festgestellten Risiken hinweisen und entsprechende Empfehlungen für die Bewältigung dieser Risiken abgeben;
- Überwachung und gegebenenfalls Neubewertung von Kriterien und Anforderungen.

3.III.7.4. Abschlussbericht und Dokumentation der Prüfung

Die im Rahmen des Audits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und die Schlussfolgerungen der Prüfer sollten genau dokumentiert werden. Dabei sollten nicht nur Fakten und Nachweise gesammelt, sondern auch die genaue Vorgehensweise dargelegt werden. Davon profitieren sowohl die Zollbehörden während des gesamten Bewilligungsprozesses einschließlich bei der Verwaltung der Bewilligung als auch der Wirtschaftsbeteiligte selbst.

Abschlussbericht und Dokumentation der Prüfung sollten auf klare und systematische Weise folgende Elemente enthalten:

- 1) genauer Überblick über den Wirtschaftsbeteiligten (seine Geschäftstätigkeit, seine Funktion in der Lieferkette, sein Geschäftsmodell, seine zollrelevanten Tätigkeiten usw.);
- 2) genaue Beschreibung aller in Betracht gezogenen und überprüften Risikobereiche und etwaiger Folgemaßnahmen, die dem Antragsteller vorgeschlagen wurden;
- 3) genaue Erläuterung aller Maßnahmen oder Reaktionen, die der Antragsteller umgesetzt oder dem Prüfer gegenüber angesprochen hat;
- 4) eindeutige Empfehlung, ob nach dem Ergebnis der Prüfung der AEO-Status bewilligt werden sollte oder nicht;
- 5) wenn der AEO-Status nicht bewilligt wird, vollständige und eingehende Begründung der Ablehnung einschließlich Angabe etwaiger Hinweise aus anderen Mitgliedstaaten, wobei auch darauf hinzuweisen ist, ob diese nach dem „Informations-“ und/oder dem „Konsultationsverfahren“ eingeholt wurden;
- 6) Überblick über das Risikoprofil des Antragstellers und im Falle der Bewilligung des AEO-Status Empfehlungen zur Überwachung und/oder Neubewertung.

Der Abschlussbericht ist demnach eine wirklich wichtige Unterlage, in der das gesamte bisherige Vorgehen (Risikoanalyse, Planung der Prüfung, Kontrollen und Besuche in den Räumlichkeiten des Antragstellers, von anderen Mitgliedstaaten eingeholte Informationen, Risikoprofil des jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten usw.) in zusammengefasster und systematischer Weise aufbereitet ist und klare Hinweise zum künftige Vorgehen gegeben werden.

Die Überwachung und Neubewertung bereits erteilter Bewilligungen werden in Teil 5 der AEO-Leitlinien „Verwaltung der Bewilligung“ erläutert. Da dies jedoch unmittelbar mit dem Konzept der Risikoanalyse zusammenhängt, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um recht unterschiedliche Konzepte handelt. Während die Überwachung (Monitoring) von den Zollbehörden kontinuierlich vorgenommen wird und auch die Mitverfolgung der täglichen Geschäftsabläufe des Wirtschaftsbeteiligten und Besuche vor Ort einschließt und auf die Früherkennung von Hinweisen auf Zuwiderhandlungen und auf ein rasches Eingreifen ausgerichtet ist, impliziert die Neubewertung, dass bereits Auffälligkeiten zutage getreten sind und Schritte eingeleitet wurden um zu überprüfen, ob der Wirtschaftsbeteiligte die AEO-Kriterien weiterhin erfüllt. In diesem Zusammenhang liegt es auf der Hand, dass die Überwachung eine Neubewertung auslösen kann.

Daher sollten sich jegliche Pläne zur Überwachung in erster Linie an den Risikoprofilen orientieren, die von den Prüfern im Rahmen ihrer Prüftätigkeit bewertet und im Abschlussbericht dargelegt wurden.

Da Risiko ein dynamischer Begriff ist, können alle künftigen Informationen, die sich im Rahmen der Überwachung ergeben, das Risikoprofil des Wirtschaftsbeteiligten verändern und unverzüglich Maßnahmen oder eine Anpassung der Fristen für die Neubewertung erfordern. Die einzelnen Schritte dieses Prozesses richten sich ebenfalls nach dem AEO COMPACT-Modell, und wenn sie klug gesteuert und sinnvoll umgesetzt werden, können sie tatsächlich zu einer Verbesserung der Prozessabläufe in der Organisation des

Wirtschaftsbeteiligten führen, die für die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften relevant sind.

Abschnitt IV – Entscheidung über die Bewilligung des AEO-Status

3.IV.1. Vor der Entscheidung zu beachtende Faktoren

Die Entscheidung der Zollbehörden beruht auf den Informationen, die in den verschiedenen Phasen des Bewilligungsprozesses von der Entgegennahme des Antrags bis zum vollständigen Abschluss des Prüfverfahrens eingeholt wurden, und deren Analyse.

Bei ihrer Entscheidung sollten die Zollbehörden die folgenden Faktoren berücksichtigen:

- alle der zuständigen Behörde bereits vorliegenden Informationen über den Antragsteller einschließlich des AEO-Antragsformulars und des ausgefüllten Fragenkatalogs zur Selbstbewertung und aller sonstigen ergänzenden Informationen. Diese Informationen müssen u. U. erneut überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, um etwaige Änderungen zu berücksichtigen, die ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens und der endgültigen Entscheidung eingetreten sind;
- alle relevanten Schlussfolgerungen, zu denen die Prüfer während des Prüfverfahrens gelangt sind. Dabei sollten die Zollbehörden möglichst effiziente Methoden der internen Kommunikation bei der Weitergabe der von dem/den Prüfteam(s) übermittelten Prüfergebnisse an die anderen zuständigen Zollbehörden anwenden, die an der Entscheidung mitwirken. Am besten eignen sich hierfür eine umfassende Dokumentierung aller Kontrollen im Prüfbericht oder andere Dokumentationsmethoden;
- die Ergebnisse sonstiger Bewertungen der Organisation und Verfahren des Antragstellers, die im Rahmen anderer Kontrollen vorgenommen wurden.

Am Ende dieses Prozesses teilen die Zollbehörden dem Antragsteller noch vor der endgültigen Entscheidung ihre Schlussfolgerungen mit, vor allem dann, wenn diese voraussichtlich zu einem negativen Ergebnis führen. Die Zollbehörden geben dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Standpunkt zu erläutern, auf die Schlussfolgerungen einzugehen und weitere ergänzende Informationen vorzulegen, die bei der Bewertung der Voraussetzungen und Kriterien mit berücksichtigt werden können, um möglicherweise doch noch zu einer positiven Entscheidung zu gelangen.

Damit das Recht auf Anhörung keine zu langen Verzögerungen nach sich zieht, sollte in der Regel eine zeitliche Frist für die Antwort des Antragstellers angegeben werden. Diese Frist beträgt nach Artikel 14o Absatz 4 ZK-DVO 30 Tage. Der Antragsteller sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass es als Verzicht auf das Recht auf Anhörung gewertet wird, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist antwortet. Wenn eine Person ausdrücklich auf das Recht auf Anhörung verzichtet, sollte dies in der Akte festgehalten und als Nachweis dafür gewertet werden, dass der Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme hatte.

Wenn die Zollbehörde in Anbetracht der vorgelegten ergänzenden Informationen oder weiterer Nachweise beschließt, ihre ursprüngliche Entscheidung zu revidieren, wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt.

3.IV.2. Die Entscheidung

Bei der Entscheidung sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Jeder Mitgliedstaat bestimmt innerhalb seiner internen Organisation die Dienststelle, die zur Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung des AEO-Status befugt ist;
- bei der Entscheidung sollte der Abschlussbericht des/der zuständigen Prüfteams wie vorstehend beschrieben eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der einzelnen AEO-Kriterien spielen;
- den Mitgliedstaaten stehen für ihre Entscheidung 120 Kalendertage zur Verfügung. Diese Frist kann in zwei Fällen verlängert werden:
 - von der erteilenden Zollbehörde um weitere 60 Kalendertage, wenn sie die Frist von 120 Kalendertagen nicht einhalten kann. In diesem Fall muss der Antragsteller vor Ablauf der Frist von 120 Kalendertagen über die Verlängerung informiert werden;
 - auf Antrag des Antragstellers vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Zollbehörde. Während dieser Verlängerungsfrist nimmt der Antragsteller Anpassungen vor, um die Kriterien zu erfüllen, und teilt der Zollbehörde diese Anpassungen mit. Die beantragte Verlängerungsfrist sollte sich nach dem Umfang der erforderlichen Anpassungen richten.

3.IV.3. Unterrichtung des Antragstellers

Sobald die Entscheidung gefallen ist, teilt die Zollbehörde sie dem Antragsteller schriftlich mit. Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die Zollbehörde dem Antragsteller die Gründe für diese Entscheidung mit und weist ihn auf sein Recht gemäß Artikel 243 ZK hin, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen.

3.IV.4. Rechtsbehelfe

Jede Person, die sich von einer schriftlichen Entscheidung im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten benachteiligt fühlt, die unter das Zollrecht der EU fallen, kann einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen.

Artikel 243 des Zollkodex sieht vor, dass jede Person einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts einlegen kann, die sie unmittelbar und persönlich betreffen. Die Person, die einen Rechtsbehelf gegen eine zollrechtliche Entscheidung einlegt, sollte schriftlich die Gründe für den Rechtsbehelf darlegen und dieses Schreiben zusammen mit den relevanten Unterlagen (oder Kopien) der zuständigen Stelle der Zollbehörde zuleiten, die die betreffende Entscheidung getroffen hat.

TEIL 4: Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

Im Rahmen des AEO-Verfahrens ist der Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten ein wesentlicher Faktor, wenn es um die Bewertung der Erfüllung der AEO-Kriterien durch einen Wirtschaftsbeteiligten geht. Dieser Informationsaustausch ist insofern von maßgeblicher Bedeutung, als der AEO-Status, sobald er einem Wirtschaftsbeteiligten bewilligt wurde, in der ganzen EU gültig ist. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Wirtschaftsbeteiligte zollrelevante Tätigkeiten in einer ganzen Reihe verschiedener Mitgliedstaaten ausüben und dass sich die Bewertung der AEO-Kriterien auf alle zollrelevanten Tätigkeiten erstrecken sollte. Dies ist nur über wirksame Informations- und Konsultationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten möglich.

Das Zollrecht weist hier der erteilenden Zollbehörde, die für die Annahme des Antrags und die Bewilligung des AEO-Status zuständig ist, eine maßgebliche Rolle zu. Dennoch können die Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten in diesem Prozess ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und die Versorgung der erteilenden Zollbehörde mit allen für eine angemessene Entscheidung relevanten Informationen wurden insbesondere die folgenden zwei Verfahren eingeführt.

Abschnitt I – Informationsverfahren

Nach Artikel 14I Absatz 1 und 2 ZK-DVO übermittelt die erteilende Zollbehörde den Antrag den Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten, so dass diese über die Annahme des betreffenden Antrags im Bilde sind. So haben sie die Möglichkeit zu reagieren, sofern sie über relevante Informationen über den betreffenden Antragsteller verfügen oder von der erteilenden Zollbehörde um besondere Maßnahmen gebeten wurden (Konsultationsverfahren).

Dies dürfte in der Regel über die EOS-Datenbank geschehen, und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert dafür zu sorgen, dass das System regelmäßig aufgerufen wird, so dass sie über Anträge auf dem Laufenden sind, die für sie von Interesse sein könnten. Es wird empfohlen, das System mindestens einmal wöchentlich zu befragen.

Außerdem sollten die Zollbehörden die EOS-Datenbank auf etwaige relevante Informationen hin überprüfen, die möglicherweise an die erteilende Zollbehörde weitergegeben werden sollten. Etwaige negative Auskünfte über den Antragsteller, die mit der Erfüllung der AEO-Kriterien zusammenhängen, sollten der erteilenden Zollbehörde übermittelt werden, damit diese anhand aller verfügbaren Informationen die richtige Entscheidung treffen kann. Nach Artikel 14I Absatz 2 ZK-DVO sind diese Informationen innerhalb von 35 Kalendertagen an die erteilende Zollbehörde zu übermitteln. Ein rechtzeitiger Informationsaustausch kann den Mitgliedstaaten wertvolle Zeit und Geld ersparen.

Die vorstehend erwähnten Informationen werden in der Regel vor der Bewilligung des AEO-Zertifikats übermittelt, doch steht das Verfahren jederzeit für einen Informationsaustausch zur Verfügung, auch nach der Erteilung des AEO-Status. Wenn

ein Mitgliedstaat neue Informationen erhält, leitet er diese so rasch wie möglich an die erteilende Zollbehörde weiter, da dies möglicherweise Auswirkungen auf die Voraussetzungen haben kann, die der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte erfüllen muss. Dies ist insofern möglich, als es in Artikel 14q Absatz 4 ZK-DVO heißt, dass die Zollbehörden (sowohl die erteilende als auch andere Zollbehörden) überwachen, dass die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt sind. Wenn die übermittelten Informationen relevant und wichtig erscheinen, kann dies die erteilende Zollbehörde zur Einleitung eines Neubewertungsverfahrens gemäß Artikel 14q Absatz 5 ZK-DVO veranlassen.

Abschnitt II – Konsultationsverfahren

Nach Artikel 14m Absatz 1 Unterabsatz 1 ZK-DVO müssen sich die Zollbehörden der Mitgliedstaaten konsultieren, wenn die erteilende Zollstelle eines oder mehrere der in den Artikeln 14g bis 14k ZK-DVO genannten Kriterien mangels Informationen oder Prüfungsmöglichkeit nicht prüfen kann (siehe auch [Teil 2 „AEO-Kriterien“](#)). Ein Konsultationsverfahren könnte z. B. notwendig sein, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter einen oder mehrere Standorte in einem anderen Mitgliedstaat hat, wenn ein Teil seiner zollrelevanten Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet oder um Auskünfte über ein wichtiges Mitglied der Geschäftsleitung einzuholen, das seinen normalen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat usw.

Die Konsultation ist verbindlich vorgeschrieben, und die konsultierte Zollbehörde muss der erteilenden Zollbehörde antworten, auch wenn das Ergebnis positiv ist und der Antragsteller die einschlägigen Kriterien erfüllt. Damit ist gewährleistet, dass der erteilenden Zollbehörde die relevanten Unterlagen zur Begründung ihrer endgültigen Entscheidung vorliegen. Der Mitgliedstaat hat 60 Kalendertage Zeit, um die betreffende Frage zu prüfen und der erteilenden Zollbehörde zu antworten. Nach Artikel 14m Absatz 1 Unterabsatz 2 ZK-DVO kann diese Frist von 60 Kalendertagen auf Ersuchen des Antragstellers an die konsultierte Zollbehörde verlängert werden, sofern die konsultierende Zollbehörde dem zustimmt. Während dieser Verlängerungsfrist nimmt der Antragsteller die notwendigen Anpassungen vor, um die AEO-Kriterien zu erfüllen, und teilt diese der konsultierten Zollbehörde mit.

Wenn innerhalb der Frist keine Antwort übermittelt wird, geht die erteilende Zollbehörde davon aus, dass das Kriterium bzw. die Kriterien, auf die sich die Konsultation bezog, in dem konsultierten Mitgliedstaat erfüllt sind.

Ebenso wie das Informationsverfahren wird auch das Konsultationsverfahren in der Regel von der erteilenden Zollbehörde zu Beginn des Bewilligungsprozesses eingeleitet, um sich vor der Ausstellung des Zertifikats die erforderlichen Auskünfte zu beschaffen. Allerdings kann das Verfahren jederzeit eingeleitet werden, wenn die erteilende Zollbehörde dies zur Klärung der Frage für notwendig hält, ob der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die AEO-Kriterien weiterhin erfüllt. Insbesondere wenn die erteilende Zollbehörde eine Neubewertung einleitet, muss sie sich entscheiden, ob eine Konsultation anderer Mitgliedstaaten erforderlich ist. Wenn die erteilende Zollbehörde eine Konsultation für notwendig hält, leitet sie diese ein und wartet auf die Ergebnisse; andernfalls führt sie die Neubewertung eigenständig fort und alle Ergebnisse

(Aussetzung, Widerruf, AEO-Zertifikat weiterhin gültig) werden allen Mitgliedstaaten mitgeteilt, sobald diese in das EOS-System eingegeben sind. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der erteilenden Zollbehörde unabhängig vom Stand des Antragsverfahrens etwaige nachteilige Informationen zu übermitteln.

Alle im Rahmen des „Informationsverfahrens“ und des „Konsultationsverfahrens“ bereitgestellten Informationen sollten in erster Linie über das EOS-System durch Angabe der betreffenden Codes übermittelt werden. Sollten die Mitgliedstaaten jedoch ausführlichere Informationen austauschen müssen, können sie dafür alle verfügbaren Kommunikationskanäle einschließlich der AEO-Netzwerkverbindungen nutzen. Dabei haben die Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Unterlagen/Informationen aufzubewahren, da diese später in Fällen wie einer Überprüfung, der Einlegung eines Rechtsbehelfs oder eines Audits zur Begründung der Entscheidung der erteilenden Zollbehörde benötigt werden können.

TEIL 5: Verwaltung der Bewilligung

Abschnitt I - Überwachung

5.I.1. Allgemeine Hinweise

Überwachung durch den Wirtschaftsbeteiligten und Verpflichtung zur Meldung von Änderungen

Für die regelmäßige Überwachung ist in erster Linie der Wirtschaftsbeteiligte zuständig. Dies sollte im Rahmen seiner internen Kontrollsysteme geschehen. Der Wirtschaftsbeteiligte sollte nachweisen können, wie er die Überwachung vornimmt und zu welchen Ergebnissen sie geführt hat. Er sollte seine Verfahren, Risiken und Systeme bei nennenswerten Veränderungen seiner Geschäftstätigkeit auf ihre Angemessenheit hin überprüfen. Über solche Veränderungen sind die Zollbehörden zu informieren.

Nach Artikel 14w Absatz 1 ZK-DVO ist der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte außerdem verpflichtet, die erteilenden Zollbehörden über alle Umstände zu unterrichten, die nach Erteilung des Zertifikats eingetreten sind und die sich auf dessen Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können. Welche Informationen der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte übermitteln sollte, hängt allerdings sehr vom jeweiligen Einzelfall ab, so dass die folgende Liste nicht erschöpfend sein kann, doch wird generell empfohlen, die Zollbehörden in folgenden Fällen zu informieren:

- Änderungen bezüglich der Angaben im Antragsformular oder den Pflichtanhängen (rechtlicher Status, Geschäftsbezeichnung usw.)
- Änderungen bezüglich der Beschaffenheit und Struktur des Unternehmens:
 - Änderungen an den Buchführungs- oder EDV-Systemen;
 - Hinzufügung oder Aufgabe von Standorten oder Zweigniederlassungen, die an der internationalen Lieferkette beteiligt sind;

- Hinzufügung oder Aufgabe von Geschäftstätigkeiten/Funktionen in der internationalen Lieferkette, die für den Antrag relevant sind, z. B. Hersteller, Ausführer;
- wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit den wichtigsten Handelspartnern;
 - wesentliche Änderungen an der Finanzlage;
 - Meldungen von zollrechtlichen Fehlern oder Sicherheitszwischenfällen;
 - Meldungen von Hinweisen auf Nichteinhaltung der Kriterien.

Zur Erinnerung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten an diese Verpflichtungen können die erteilenden Zollbehörden z. B. Folgendes vorsehen:

- Aufzählung von Beispielen für Informationen, die der erteilenden Zollbehörde übermittelt werden sollten, in der schriftlichen Entscheidung, dem Schreiben, das dem Wirtschaftsbeteiligten nach Bewilligung des AEO-Zertifikats zugeleitet wird usw.;
- Übermittlung einer E-Mail-Nachricht (z. B. in der die Zollbehörde dem Wirtschaftsbeteiligten das AEO-Logo zuleitet) an die AEO-Kontaktperson im Unternehmen, in der auf diese Verpflichtung hingewiesen und die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Änderungen zu melden;
- bei Feststellung einer nicht gemeldeten Änderung durch die erteilende Zollstelle Übermittlung einer „Mahn“-E-Mail an die AEO-Kontaktperson im Unternehmen mit dem Hinweis, dass derartige Informationen der erteilenden Zollbehörde mitgeteilt werden müssen;
- regelmäßige (z. B. jährlich) Zusendung eines kurzen „Erinnerungsschreibens“ (mit einigen Punkten aus dem Fragenkatalog zur Selbstbewertung) an die AEO-Kontaktperson (per E-Mail), in dem etwaige Änderungen an relevanten Kriterien abgefragt werden.

Überwachung durch die Zollbehörden

In Artikel 14q Absatz 4 ZK-DVO heißt es, „die Zollbehörden überwachen, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt“. Da die Gültigkeitsdauer des AEO-Zertifikats nicht begrenzt ist, müssen die Kriterien und Voraussetzungen für den AEO-Status unbedingt regelmäßig bewertet werden.

Allerdings führt diese Überwachung auch zu einem besseren Verständnis der Geschäftstätigkeit des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, was für die Zollbehörden sogar Anlass sein könnte, diesem eine bessere, effizientere Nutzung der Zollverfahren oder der Zollvorschriften im Allgemeinen zu empfehlen.

Daher muss die erteilende Zollbehörde dafür sorgen, dass in Zusammenarbeit mit dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ein System zur Überwachung der Erfüllung der bewilligten Voraussetzungen und Kriterien eingerichtet wird. In diesem System sollten alle von den Zollbehörden durchgeführten Kontrollmaßnahmen erfasst werden.

Zwar verlangen die einschlägigen Vorschriften keine spezifische Form des Überwachungssystems, doch generell empfiehlt es sich, dass die erteilende Zollbehörde einen Monitoringplan aufstellt. Ungeachtet davon, wie der Zoll diese Überwachung organisiert – d. h. als Einzelplan oder im Rahmen des Abschlussberichts –, sollte Folgendes beachtet werden:

- **Prüfungsergebnisse** – die Überwachung sollte sich im Wesentlichen auf das Risikoprofil des jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten stützen, das von den Prüfern im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellt wurde, einschließlich etwaiger Empfehlungen, die dem Wirtschaftsbeteiligten gegenüber abgegeben wurden.

- **Frühwarnsignale** – wie bereits erwähnt ist der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte verpflichtet, die erteilende Zollbehörde über wesentliche Veränderungen zu informieren. Diese vom Wirtschaftsbeteiligten eingeführten Veränderungen können die Zollbehörden u. U. zu einer Neubewertung veranlassen. Daher muss sich der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte seinen Verpflichtungen und der Art und Weise, wie er die erteilende Zollbehörde über Veränderungen zu unterrichten hat, voll bewusst sein.

Die Zollbehörden müssen die Möglichkeit haben, jederzeit eingehend zu überprüfen, ob der Wirtschaftsbeteiligte die Risiken weiterhin unter Kontrolle hat (Sind neue Risiken aufgetreten? Ist die Qualität der Verwaltungsorganisation und des internen Kontrollsystems noch so gut wie zum Zeitpunkt der Prüfung?). Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Zollbehörden bereits früh Hinweise auf etwaige neue Risiken/Informationen erhalten können:

- sporadische Kontrollen von Anmeldungen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten;
- vorgenommene physische Warenkontrollen;
- Analyse von in internen Zolldatenbanken verfügbaren Informationen;
- jegliche Prüfungen mit Ausnahme von Überwachungs- und Neubewertungsprüfungen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (d. h. Prüfungen im Rahmen der vereinfachten Verfahren oder Antrag auf Bewilligung eines Zolllagers);
- Bewertung jeglicher bekannt gewordener Veränderungen im Verhalten des Unternehmens oder in den Handelsbeziehungen.

- **Überwachung von Risiken** – neue Risiken oder neue Sachlagen müssen durch Überwachung bewertet werden. Führt ein Element der Bewertung zu dem Schluss, dass der Wirtschaftsbeteiligte die festgestellten Risiken nicht oder nicht mehr angemessen im Griff hat, teilen die Zollbehörden dem Wirtschaftsbeteiligten diese Schlussfolgerung mit. Der Wirtschaftsbeteiligte sollte dann Abhilfemaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls von den Zollbehörden zu bewerten. Das kann auch zu dem Schluss führen, dass eine Neubewertung eines oder mehrerer Kriterien oder Voraussetzungen vorgenommen oder der AEO-Status sofort ausgesetzt oder widerrufen werden sollte.

Die Planung der Überwachungstätigkeit sollte auf Risikoanalysen beruhen, die in verschiedenen Stadien durchgeführt wurden (Prüfungen vor der Bewilligung des

AEO-Status, Verwaltung der Bewilligung usw.). Dabei können verschiedene Faktoren eine Rolle spielen:

- Art des bewilligten Zertifikats – während die Überwachung bestimmter Kriterien wie z. B. nachweisliche Zahlungsfähigkeit anhand von Unterlagen erfolgen kann, erfordert die Überwachung der Sicherheitskriterien für das AEO S- und das AEO F-Zertifikat u. U. eine Prüfung vor Ort;
- Stabilität des Wirtschaftsbeteiligten – häufiger Wechsel von Standorten, Märkten, führenden Mitarbeitern, Systemen usw.;
- Größe des Unternehmens und Anzahl der Standorte;
- Funktion des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette – hat er physischen Zugang zu den Waren oder fungiert er als Zollagent?;
- Intensität der internen Kontrollen der Geschäftsabläufe und Ausgliederung von Prozessen;
- Empfehlungen von Folgemaßnahmen oder geringfügigen Verbesserungen an Prozessen und Verfahren im Rahmen der Prüfung der AEO-Kriterien.

Folglich können Häufigkeit und Form der Überwachungstätigkeit je nach zugelassenem Wirtschaftsbeteiligten unterschiedlich ausfallen. Angesichts der Besonderheiten der Sicherheitskriterien wird jedoch im Falle von AEO S- und AEO F-Zertifikaten mindestens alle drei Jahre eine Prüfung vor Ort empfohlen.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch in Fällen geboten, in denen der Wirtschaftsbeteiligte, dem der AEO-Status bewilligt wird, erst weniger als drei Jahre am Markt ist. In solchen Fällen müssen die Zollbehörden während des ersten Jahres nach Bewilligung des AEO-Zertifikats eine strenge Überwachung gewährleisten.

Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Aufstellung des Monitoringplans und insbesondere etwaige Kontrollen in den Geschäftsräumen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten mit den zollamtlichen Tätigkeiten insgesamt abgestimmt werden sollten. Die Zollbehörden sollten dafür sorgen, dass alle sonstigen Prüfungs-/Überwachungstätigkeiten, die für den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten geplant sind, koordiniert und berücksichtigt werden. Eine Wiederholung bereits durchgeführter Kontrollen sollte so weit wie möglich vermieden werden.

5.I.2. AEO-Bewilligungen für mehrere Zweigniederlassungen

Auch hier gelten die in Punkt 5.I.1 beschriebenen allgemeinen Grundsätze für die Überwachung. Allerdings gilt es in Fällen, in denen der AEO-Status einer Muttergesellschaft für mehrere Zweigniederlassungen gewährt wurde, verschiedene zusätzliche Faktoren zu berücksichtigen. Der allgemeine Grundsatz, dass die erteilende Zollbehörde für die Bewilligung des AEO-Status zuständig ist und die maßgebliche Rolle in dem Bewilligungsprozess spielt, sollte auch für das Stadium der Verwaltung der bereits erteilten Bewilligung aufrecht erhalten werden. In den hier angesprochenen Sonderfällen ist jedoch auch zu beachten, dass die „praxisbezogenen“ Kenntnisse und Informationen über die jeweilige Zweigniederlassung in der Regel bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats vorliegen, in dem sich die Niederlassung befindet. Angesichts dessen

ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der erteilenden Zollbehörde und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die einzelnen dauernden Niederlassungen/ Zweigniederlassungen ihre Standorte haben, von maßgeblicher Bedeutung, um bei jeglichen Überwachungstätigkeiten eine effiziente Verwaltung der Bewilligung zu gewährleisten. Bei der Aufstellung des Monitoringplans gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

- Es empfiehlt sich die Aufstellung eines einzigen allgemeinen Monitoringplans für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, auf dessen Namen der AEO-Status bewilligt wurde. Dabei sollten allerdings die Einzelpläne und Informationen zugrunde gelegt werden, die von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt wurden;
- die erteilende Zollbehörde ist für den allgemeinen Rahmen und die Koordinierung des Plans zuständig, d. h. sie sorgt dafür, dass etwaige Überschneidungen oder Wiederholungen geplanter/durchgeführter Kontrollmaßnahmen vermieden werden, sie sammelt alle neuen Informationen und aktualisiert die Pläne usw.;
- die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich die jeweiligen Zweigniederlassungen befinden, sind generell für die Aufstellung des Teils des Monitoringplans zuständig, der sich auf die betreffende Niederlassung bezieht. Er ist der erteilenden Zollbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, so dass diese die Aufstellung und Koordinierung des allgemeinen Monitoringplans wahrnehmen kann. Sie sind auch für Kontrollen vor Ort bei der betreffenden Zweigniederlassung zuständig.

Abschnitt II – Neubewertung

Nach Artikel 14q Absatz 5 ZK-DVO haben die Zollbehörden in folgenden Fällen neu zu bewerten, ob der Inhaber eines AEO-Zertifikats die Voraussetzungen und Kriterien für den AEO-Status weiterhin erfüllt:

- wesentliche Änderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften oder
- begründeter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Voraussetzungen und Kriterien nicht mehr erfüllt sind.

1. Neubewertung infolge wesentlicher Änderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften

Eine Neubewertung ist erforderlich, wenn wesentliche Änderungen am Zollrecht der Europäischen Union vorgenommen werden, die mit den Voraussetzungen und Kriterien für die Bewilligung des AEO-Status zusammenhängen und mit Auswirkungen darauf verbunden sind.

Als Beispiel lassen sich hier Änderungen an den AEO-Kriterien im Rahmen des modernisierten Zollkodex anführen. In der Regel sehen die einschlägigen Vorschriften die Durchführung der Neubewertung innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist vor.

2. Neubewertung infolge begründeter Hinweise darauf, dass die einschlägigen Voraussetzungen und Kriterien nicht mehr erfüllt sind

Ausgangspunkt für eine Neubewertung ist die Feststellung, dass es „begründete Hinweise darauf gibt“, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die einschlägigen Kriterien nicht mehr erfüllt. Diese Hinweise können verschiedenen Ursprung haben – Überwachung durch die Zollbehörden; Auskünfte von anderen Zollbehörden; wesentliche Änderungen an der Geschäftstätigkeit des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten usw. Daher hat die erteilende Zollbehörde jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Neubewertung aller Voraussetzungen und Kriterien oder aber nur der relevanten Voraussetzungen und Kriterien erforderlich ist, für die entsprechende Hinweise vorliegen. Selbst während der Neubewertung eines Kriteriums kann sich noch herausstellen, dass auch die anderen neu bewertet werden sollten.

Die Neubewertung wird von der erteilenden Zollbehörde vorgenommen. Allerdings kann jede Zollbehörde in einem anderen Mitgliedstaat einen begründeten Hinweis darauf finden, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte bestimmte Kriterien nicht mehr erfüllt. Dies kann z. B. in folgenden Fällen geschehen:

- ein oder mehrere Standorte des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten liegen in einem anderen Mitgliedstaat als dem der erteilenden Zollbehörde;
- der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte übt seine zollrelevanten Tätigkeiten nicht nur in dem Mitgliedstaat aus, in dem das AEO-Zertifikat ausgestellt wurde.

In diesen Fällen sollte die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Hinweis gefunden wurde, die erteilende Zollbehörde von den Fakten unterrichten, und die betreffenden Zollbehörden (einschließlich der erteilenden Zollbehörde) entscheiden dann, ob die erteilende Zollbehörde eine Neubewertung vorzunehmen hat oder nicht.

Im Falle eines AEO-Zertifikats, das der Muttergesellschaft für mehrere Zweigniederlassungen ausgestellt wurde, kann jeder Mitgliedstaat, in dem sich eigenständige dauernde Niederlassungen/Zweigniederlassungen befinden, die erteilende Zollbehörde zur Einleitung einer Neubewertung der Voraussetzungen und Kriterien auffordern.

Wenn die Muttergesellschaft eine neue dauernde Niederlassung/Zweigniederlassung einrichtet oder einen Umstrukturierungsprozess durchläuft, der sich auf die dauernden Niederlassungen/Zweigniederlassungen auswirkt, unterrichtet sie die erteilende Zollbehörde, die die erforderlichen Maßnahmen ergreift und gegebenenfalls eine Neubewertung einleitet.

Zwar hängt die Einleitung einer Neubewertung generell vom Einzelfall ab, doch sollten die folgenden Gemeinsamkeiten beachtet werden:

a) Umfang der Neubewertung – nur Prüfung der Unterlagen oder gegebenenfalls Neubewertung bestimmter Kriterien in Kombination mit einer Kontrolle vor Ort.

b) zeitliche Begrenzung – für die Neubewertung gilt keine generelle zeitliche Begrenzung. Allerdings gilt es, die Frist je nach Anzahl der zu prüfenden Kriterien und unter Berücksichtigung der Frage festzulegen, ob auch eine Kontrolle vor Ort geplant ist. In der Regel sollten dabei nicht die zeitlichen Fristen überschritten werden, die für die ursprüngliche Entscheidung über die Bewilligung des AEO-Status galten. Der anfängliche Grund für die Einleitung der Neubewertung sollte ebenfalls mit berücksichtigt werden.

c) Neubewertung unter Hinzuziehung anderer Mitgliedstaaten

Wenn die Neubewertung eine Prüfung der einschlägigen Kriterien in anderen Mitgliedstaaten beinhaltet, gelten die Regeln für die Konsultationsverfahren wie in Teil 4 dieser Leitlinien „Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten“ dargelegt. In der Regel bestimmen die Zollbehörden in dem anderen Mitgliedstaat, ob im Rahmen des Neubewertungsprozesses eine Prüfung vor Ort notwendig ist. Die Frist für die Antwort des anderen Mitgliedstaats sollte sich nach den normalen zeitlichen Fristen für die Konsultation gemäß Artikel 14m ZK-DVO richten.

d) Sonstige betroffene zollrechtliche Bewilligungen

Wenn eine Neubewertung vorgenommen wird, empfiehlt es sich in Erfahrung zu bringen, ob der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte weitere Bewilligungen oder Vereinfachungen in Anspruch nimmt, für die die Einhaltung der AEO-Kriterien Voraussetzung ist, beispielsweise Bewilligungen des Anschreibeverfahrens oder vereinfachter Ausfuhranmeldungen. Dies sollte gegebenenfalls mit berücksichtigt werden, so dass etwaige Doppelarbeit bei der Neubewertung sowohl unter dem Aspekt des Aufwands an Zollressourcen als auch des Aufwands für den Wirtschaftsbeteiligten vermieden wird.

e) Bericht über die Neubewertung

In Bezug auf die Berichterstattung und Dokumentation sollte nach einem ähnlichen Ansatz wie bei der ursprünglichen Prüfung vorgegangen werden. Wichtig ist dabei, dass das vorgeschlagene Vorgehen – Aussetzung, Widerruf, sonstige Maßnahmen – in dem Bericht klar zum Ausdruck kommt.

f) Verfügbarkeit der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Neubewertung müssen den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden; dabei ist das Kommunikationssystem EOS zu verwenden, und zwar ungeachtet der Frage, ob dieses in ein Konsultationsverfahren eingebunden war oder nicht.

Abschnitt III - Aussetzung

Die Aussetzung des AEO-Status bedeutet, dass ein zuerkanntes Zertifikat während eines bestimmten Zeitraums nicht gültig ist. Während dieses Zeitraums hat der Inhaber des Zertifikats nicht die Möglichkeit zur Nutzung der Vorteile, die mit dem AEO-Status verbunden sind. Dies kann für ihn mit gravierenden Folgen verbunden sein. Die Bestimmungen für die Aussetzung des AEO-Status sind in Artikel 14r ZK-DVO niedergelegt.

Der AEO-Status kann möglicherweise infolge einer Kontrolle im Rahmen des Überwachungsprozesses ausgesetzt werden, wenn schwere Mängel festgestellt wurden, denen zufolge der Inhaber des Zertifikats unter Risikogesichtspunkten den AEO-Status unter den gegebenen Umständen nicht nutzen kann.

Nach Artikel 14r ZK-DVO muss die erteilende Zollbehörde, bevor sie die Entscheidung über die Aussetzung trifft, dem betreffenden Wirtschaftsbeteiligten ihre Feststellungen und Bewertungen mitteilen und ihn darauf aufmerksam machen, dass diese zur Aussetzung des AEO-Status führen können, wenn keine entsprechende Abhilfe geschaffen wird. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte hat das Recht, gehört zu werden

und der Situation Abhilfe zu schaffen. Für Stellungnahme und Abhilfemaßnahmen steht eine Frist von 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung zur Verfügung.

Die Antworten sind sorgfältig unter Risikoaspekten zu bewerten, und sofern nicht bereits Abhilfe geschaffen wurde, wird der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für 30 Kalendertage ausgesetzt. Diese Frist kann um weitere 30 Tage verlängert werden. Dies ist dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten schriftlich mitzuteilen.

Die Aussetzung kann jedoch sofort vorgenommen werden, wenn dies wegen der Art oder des Ausmaßes der Gefahr oder wegen des Schutzes der Sicherheit der Bürger, der Gesundheit der Bevölkerung oder der Umwelt erforderlich ist. Diese Möglichkeit sollte restriktiv gehandhabt werden.

Nach Artikel 14u ZK-DVO kann die Initiative zur Aussetzung des AEO-Status auch vom Inhaber des Zertifikats ausgehen, wenn dieser vorübergehend nicht zur Erfüllung der AEO-Kriterien in der Lage ist. In diesem Fall teilt der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Gründe für seinen Antrag mit und schlägt gegebenenfalls einen Aktionsplan vor, in dem die geplanten Abhilfemaßnahmen und der voraussichtliche zeitliche Rahmen abgesteckt werden. So kann beispielsweise ein Wirtschaftsbeteiligter, der seine computergestützte Fertigung optimiert oder umstellt, für eine gewisse Zeit nicht in der Lage sein, die Waren in der internationalen Lieferkette zu verfolgen. Er beantragt daher eine Aussetzung und legt einen Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen vor.

Der AEO-Status kann ausgesetzt werden, wenn der Aktionsplan und die Gründe für den Antrag stichhaltig erscheinen. Andernfalls sollte ein Widerruf des Zertifikats auf Antrag des Inhabers als Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass klar zwischen einer Aussetzung auf Initiative der Zollbehörden gemäß Artikel 14r ZK-DVO und einer Aussetzung auf Initiative des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 14u ZK-DVO unterschieden werden muss. Dies geht auch aus den einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich hervor. So kann die Aussetzung vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten nicht gezielt nur zu dem Zweck genutzt werden, einen Widerruf aufzuschieben oder die Dreijahresfrist gemäß Artikel 14v Absatz 4 ZK-DVO zu umgehen.

Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass für den Inhaber eines Zertifikats AEO F (zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit), der nur das Sicherheitskriterium nicht erfüllt, der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten nur teilweise ausgesetzt werden kann. Für die Dauer der Aussetzung kann der Wirtschaftsbeteiligte den Status eines AEO C nutzen, wenn er dies wünscht.

Die erteilende Zollbehörde sollte die Folgen der Aussetzung sehr sorgfältig prüfen. Die Aussetzung betrifft keine Zollverfahren, die bereits vor dem Zeitpunkt der Aussetzung eingeleitet wurden und noch nicht abgeschlossen sind.

Generell gilt die Aussetzung nur für den AEO-Status, doch je nach Art der festgestellten Mängel kann sie sich auch auf andere zollamtliche Entscheidungen auswirken,

insbesondere wenn diese aufgrund des AEO-Status getroffen wurden (siehe z. B. Leitlinien für vereinfachte Verfahren/einzige Bewilligung für vereinfachte Verfahren (TAXUD/1284/2005, Rev. 5.5)). Die Aussetzung des AEO-Status ist ein Anhaltspunkt, der bei anderen Entscheidungen im Zusammenhang mit der zollrelevanten Tätigkeit eines Wirtschaftsbeteiligten mit berücksichtigt werden sollte.

Wenn keine Gründe mehr für die Aussetzung vorliegen, sollte das Zertifikat wieder in Kraft gesetzt werden. Andernfalls muss die erteilende Zollbehörde einen Widerruf des Zertifikats in Betracht ziehen.

Abschnitt IV - Widerruf

Die Bestimmungen für den Widerruf des AEO-Zertifikats und Fälle, die zu einem Widerruf führen können, sind in Artikel 14v ZK-DVO dargelegt.

Der Widerruf kann auch auf Antrag des Inhabers des AEO-Zertifikats erfolgen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsbeteiligte einen neuen Antrag auf Bewilligung eines AEO-Zertifikats einreichen, sobald die Erfüllung der AEO-Kriterien wieder gewährleistet ist.

Erfolgt der Widerruf auf Entscheidung der erteilenden Zollbehörde, darf der Wirtschaftsbeteiligte für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Widerrufs keinen neuen Antrag auf Ausstellung eines AEO-Zertifikats stellen.

Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass klar zwischen einem Widerruf auf Initiative der Zollbehörden und einem Widerruf auf Initiative des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten unterschieden werden muss. Dies geht auch aus den einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich hervor. So kann der Widerruf vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten nicht gezielt nur zu dem Zweck genutzt werden, einen Widerruf durch die Zollbehörden zu vermeiden, der gemäß Artikel 14v Absatz 4 ZK-DVO eine dreijährige Sperre zur Folge hätte.

Dabei ist stets Folgendes zu berücksichtigen: Erfüllt der Inhaber eines Zertifikats AEO F, nur das Sicherheitskriterium nicht, so widerruft die erteilende Zollbehörde das Zertifikat und ein neues Zertifikat AEO C kann erteilt werden.

Generell gilt der Widerruf nur für den AEO-Status, doch je nach Art der festgestellten Mängel kann er sich auch auf andere zollamtliche Entscheidungen auswirken, insbesondere wenn diese aufgrund des AEO-Status getroffen wurden (siehe z. B. Leitlinien für vereinfachte Verfahren/einzige Bewilligung für vereinfachte Verfahren (TAXUD/1284/2005, Rev. 5.5)). Der Widerruf des AEO-Status ist ein Anhaltspunkt, der bei anderen Entscheidungen im Zusammenhang mit der zollrelevanten Tätigkeit eines Wirtschaftsbeteiligten mit berücksichtigt werden sollte.

Der Widerruf auf Initiative der Zollbehörden ist eine zollamtliche Entscheidung, und der Wirtschaftsbeteiligte hat das Recht auf Gehör. Daher teilen die Zollbehörden dem

betreffenden Wirtschaftsbeteiligten ihre Feststellungen und Bewertungen mit und machen ihn darauf aufmerksam, dass diese zum Widerruf des AEO-Status führen können, es sei denn, auf das Recht auf Stellungnahme wurde im Rahmen des vorangegangenen Aussetzungsverfahrens bereits ausdrücklich hingewiesen. Ferner kann der Wirtschaftsbeteiligte gegen jede Entscheidung über den Widerruf eines AEO-Zertifikats einen Rechtsbehelf einlegen.